

Klaus Eisterer

Die Schweiz als Partner

**Zum eigenständigen Außenhandel der
Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der
Eidgenossenschaft 1945–1947**



Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 64

WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1995

Klaus Eisterer

Die Schweiz als Partner

**Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg
und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945–1947**

Eine wirtschaftshistorische Untersuchung

**Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 64**

**herausgegeben vom
Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck
Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler**

Die Schweiz als Partner
Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg
und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945–1947
Eine wirtschaftshistorische Untersuchung

von
Klaus EISTERER



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1995

Die Drucklegung dieser Arbeit wurde gefördert durch das
Amt der Vorarlberger Landesregierung, das Amt der Tiroler Landesregierung und die
Universität Innsbruck

Die Deutsche Bibliothek – CIP–Einheitsaufnahme

Eisterer, Klaus: Die Schweiz als Partner: zum eigenständigen Außenhandel der
Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945–1947; eine
wirtschaftshistorische Untersuchung / Klaus Eisterer. –
Wien : Braumüller, 1995

(Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung; Bd. 64)

ISBN 3-7003-1116-8

NE: Institut für Föderalismusforschung < Innsbruck > :

Schriftenreihe des Instituts ...

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronischen Datenanlagen, vorbehalten.

© 1995 by Dr. Klaus Eisterer

Druck: Thaurdruck, Giesriegl Ges.m.b.H., 6065 Thaur

ISBN: 3-7003-1116-8

*Für Anny und Hermann
Luise und Mirjam
& Johannes*

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	1
1. Die ersten Kontakte zwischen Vorarlberg und der Schweiz.....	1
1.1. Die Vorarlberger Bemühungen	2
1.2. Die Einstellung der Schweizer Behörden	5
1.3. Die Haltung der französischen Militärregierung	6
2. Die "Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz" und die Wirtschaftsabkommen mit der Schweiz	9
2.1. Die Genesis der Wirtschaftsstelle	9
2.2. Zur rechtlichen Seite des Vorarlberger Außenhandels	12
2.3. Die Wirtschaftsverhandlungen und -abkommen bis zum Abschluß des Memorandums vom 19. Dezember 1945.....	16
3. Die "Wirtschaftsstelle Tirol-Schweiz"	21
4. Zur wirtschaftlichen Bedeutung der Außenhandelsabkommen.....	24
4.1. Der Warenverkehr	24
4.2. Die Grenzgängererlöse.....	33
4.3. Die Lohnveredlungsgeschäfte	36
5. Die innerösterreichische Auseinandersetzung um die "Sonderregelung"	39
5.1. Die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Zentralgewalt	39
5.2. Der Handelsvertrag Österreich-Schweiz	42
5.3. Zentrale vs. Peripherie	48
5.4. Die Regelung des Konflikts.....	55
6. Der Außenhandel über die Wirtschaftsstellen – eine Art Bilanz	63
7. Schlußbemerkung	70
8. Faksimiles	72
9. Annex	98
9.1. Verzeichnis der Archivalien.....	98
9.2. Verzeichnis der Literatur (Gedruckte Quellen, Memoiren, Darstellungen).....	100
9.3. Verzeichnis der Tabellen und Graphiken.....	103
9.4. Verzeichnis der Faksimiles	104
9.5. Verzeichnis der Abkürzungen	105
9.6. Personenverzeichnis	107

Vorbemerkung

Fritz Breuss stellt in seinem Werk "Österreichs Außenwirtschaft 1945–82"¹ recht kategorisch fest:

"Kompensationsgeschäfte waren in der unmittelbaren Nachkriegszeit die einzige Form der Außenhandelsgeschäfte, da nicht genügend Devisen vorhanden waren",

und faßt damit gleichsam die *communis opinio* der österreichischen Wirtschaftshistoriker zusammen.² Die folgende Arbeit zum Außenhandel der französischen Zone wird sowohl diese These inhaltlich falsifizieren – ohne Devisen waren Außenhandelsgeschäfte sehr wohl möglich, und zwar blühende – als auch ein bisher unbekanntes Beispiel³ für diesen Außenhandel darstellen: nämlich jenen der Länder Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft. Dabei soll es nicht um die Wirtschaftsgeographie gehen, welche die – relativ statischen – Rahmenbedingungen vorgibt, als vielmehr um die Wirtschaftspolitik, welche alle Möglichkeiten ausschöpft, neue Modelle entwirft und so die Rahmenbedingungen selbst verändert.

1. Die ersten Kontakte zwischen Vorarlberg und der Schweiz

Die Besetzung Vorarlbergs durch Teile der Ersten Französischen Armee, die mit den anderen Alliierten ihren Kampf gegen das Dritte Reich siegreich beendete, zerschlug Anfang Mai 1945 die siebenjährige Herrschaft des Naziregimes in diesem Land. Mit der Übernahme der faktischen Machtausübung durch die französischen Militärbehörden, die zudem den Personen- und Güterverkehr, Post und andere Nachrichtenmittel rigoros zum Erliegen brachten, hatte auch die bisherige Verwaltung des Landes zu bestehen aufgehört.⁴ Innsbruck, Hauptstadt und Verwaltungszentrum des durch die

1 Wien 1983, S. 535.

2 Vgl. dazu auch diesbezügliche Ausführungen in anderen Standardwerken, etwa: Robert Dix, Außenhandelspolitik, in: Anton Tautscher (Hrsg.), Handbuch der österreichischen Wirtschaftspolitik, Wien 1961, S. 183–198, hier S. 194; Franz Nemschak, Zehn Jahre österreichische Wirtschaft 1945–1955, Wien 1955, S. 57.

3 Selbst in wissenschaftlichen Arbeiten zu diesem Themenbereich wurde dieses Modell bisher nicht in seiner Bedeutung gewürdigt; vgl. etwa Rosa Kobam, Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und der Schweiz in den Jahren 1945 bis 1955, "Diplomhausarbeit" WU Wien 1985, die auf S. 20 bzw. 52 lediglich darauf hinweist, daß zwischen Tirol/Vorarlberg und der Schweiz schon 1945 ein Abkommen geschlossen worden sei, das eine clearingmäßige Abwicklung des Handelsverkehrs ermöglichte; etwas ausführlicher dazu die zeitgenössische Dissertation von Wilhelmine Bibl, Der österreichische Warenverkehr in der Nachkriegsperiode 1945/46, Diss. an der Hochschule für Welthandel, Wien (1947), S. 59–61, die allerdings auch nicht auf das diesen Austauschverkehr ermöglichende Modell eingeht.

4 Zur Besetzung Vorarlbergs siehe Dietlinde Löffler-Bolka, Vorarlberg 1945. Das Kriegsende und der Wiederaufbau demokratischer Verhältnisse in Vorarlberg im Jahre 1945, Bregenz 1975; Manfred Rauchensteiner, Der Krieg in Österreich 1945, Wien 1984²; vgl. auch Georg Schelling, Festung Vorarlberg, Bregenz 1980². Die Bedeutung des westlichen Nachbarlandes für Vorarlberg beleuchtet Heribert Küng, Die Ostschweiz und das Ende des Zweiten Weltkrieges in Vorarlberg, in: *Montfort* 24 (1972), Heft 1, S. 7–158. Zur französischen Besatzungspolitik in Österreich vgl. Klaus Eisterer, Französische Besatzungspolitik. Tirol und Vorarlberg 1945/46 (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 9), Innsbruck 1992.

Nationalsozialisten geschaffenen Gaus Tirol-Vorarlberg, lag in der amerikanischen Besatzungszone: Ein Verkehr dorthin war praktisch unmöglich geworden. Erst am 10. Juli wurde die Französische Zone auch auf Tirol ausgedehnt,⁵ wodurch die Verbindungen dorthin wieder aufgebaut werden konnten.

Neben der Errichtung einer autonomen Landesverwaltung – wenn auch unter der Oberhoheit der französischen Militärregierung – mußte das Bestreben der Vorarlberger Politiker dahin gehen, die Wirtschaft, die durch die zonale Abschnürung und durch das Ausbleiben von Rohstoffen, Ersatzteilen u.a.m. am Boden lag, anzukurbeln und vor allem die Ernährungsbasis des auf Einfuhren angewiesenen Landes sicherzustellen, da die Lage bereits Mitte Mai "sehr prekär"⁶ geworden war.

1.1. Die Vorarlberger Bemühungen

Schon wenige Tage nach dem Ruhen der Waffen war der Schweizer Konsul in Bregenz, Ing. Carl Bitz, von verschiedenen Personen daraufhin angesprochen worden, ob die Schweiz Vorarlberg in den kommenden Tagen nicht beistehen könne. Einzelne Geschäftsleute versuchten so schnell wie möglich, ihre Vorkriegsverbindungen in die Schweiz wiederherzustellen, einige politisch Ambitionierte wollten sich durch die Vermittlung von Hilfsaktionen oder Lebensmittellieferungen profilieren. Der Schweizer Konsul warnte die Abteilung für Auswärtiges in Bern, sich auf etwas einzulassen, bevor nicht "eine verantwortliche Körperschaft aufgestellt würde, die den Willen des Volkes repräsentiert"⁷ – und bevor man nicht wisse, mit wem man es zu tun habe. Unter solchen Vorzeichen mußten Einzelaktionen scheitern.⁸

Am 24. Mai 1945 wurde durch Dekret des in Vorarlberg kommandierenden Generals de Hesdin ein "Vorarlberger Landesausschuß" als provisorische oberste zivile Behörde bestellt – freilich unter der Oberhoheit der französischen Militärbehörden. Die wichtigsten Agenden dieser Körperschaft waren "die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und anderen Waren, die Belebung der Wirtschaft, Aufbau der Verwaltung und vieles andere".⁹

Hilfe bei den Eidgenossen zu suchen war – im wahrsten Sinne des Wortes – naheliegend: Das Beispiel der Hilfe in den bitteren Jahren nach dem Ersten Weltkrieg

5 Vgl. das alliierte "Abkommen, betreffend die Besatzungszonen und die Verwaltung der Stadt Wien" vom 9. Juli 1945; gut zugänglich in Manfred Rauchensteiner, *Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955*, Graz – Wien – Köln 1979, S. 342 f.

6 Bitz an Abteilung für Auswärtiges, 14. 5. 1945. Bundesarchiv Bern (BAR), 2200 Bregenz 1, Bd. 2; vgl. dazu Eisterer, *Besatzungspolitik*, S. 31–47.

7 Ebd.

8 So etwa ein Versuch des Feldkircher Rechtsanwaltes Dr. Arthur Ender, der aus der Vorkriegszeit gute Verbindungen zu Schweizer Banken besaß und sich nun mit Ermächtigung des französischen Oberkommandierenden in der Schweiz um Lebensmittel bemühte. Vgl. dazu Schelling, *Festung*, S. 265.

9 Ulrich Ilg, *Meine Lebenserinnerungen*, Dornbirn 1985, S. 46 f.; das Bestellungsdekret in: *Landesamtsblatt* 1/1945.

war noch nicht vergessen,¹⁰ und es war allen Vorarlbergern klar, daß jenseits des Rheins eine funktionierende, vom Krieg unzerstörte Wirtschaft existierte. Zwei Vorarlberger Politiker aus der Ersten Republik, der ehemalige Landesfinanzrat Dr. Johann Josef Mittelberger und der Altlandeshauptmann Dipl.-Ing. Ernst Winsauer, hatten Konsul Bitz schon in der ersten Woche nach dem Ende der Kämpfe aufgesucht.¹¹ Auch sie hatten – wie schon andere – die Frage nach Schweizer Wirtschaftshilfe angeschnitten, allerdings "unter der klugen Voraussetzung, daß Vorarlberg nicht als Bettler kommen will, sondern daß es bereit sei, aus der Schweiz im Tauschhandel, d.h. auf dem Weg der Kompensation das Notwendigste hereinzubringen".¹² Gedacht war dabei an die Lieferung von Holz, Käse und Butter, während man sich aus der Schweiz Fette und Maismehl (für die "Volksnahrung" Riebel und Polenta) erhoffte. Obwohl der Konsul diesen seriösen Offerten grundsätzlich positiv gegenüberstand und auch andeutete, daß die Schweiz bemüht sein werde mitzuhelfen, "das Nachbarland vor einer Katastrophe zu bewahren", scheint er doch erneut darauf hingewiesen zu haben, "daß solche Geschäfte nur offiziell über die zu bildende Landesregierung abgewickelt werden sollten, die auch die volle Gewähr bietet, daß die Abmachungen voll und ganz eingehalten werden".¹³

Die Mitglieder des Landesausschusses wußten von dieser offiziellen Schweizer Haltung, die sich übrigens mit ihrer eigenen Einstellung voll deckte: Man war sich darüber einig,

"daß es nicht Sache einzelner Privatleute sein kann, die unsere Länder berührenden Fragen zu besprechen bzw. Hilfe für unsere notleidende Wirtschaft, insbesondere Ernährungswirtschaft, in die Wege zu leiten, sondern nur Aufgabe einer ein für allemal vom Landesausschuß mit Zustimmung der Besatzungsbehörde bestellen, mit den nötigen Vollmachten ausgestatteten Delegation".¹⁴

Schon in der ersten Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses am 24. Mai wurde deshalb beschlossen, auf offiziellem Wege an die Schweiz heranzutreten und um Hilfe zu ersuchen. Als Delegierte wurden Altlandeshauptmann Dr. Otto Ender, Altlandesrat

10 Vgl. dazu das Kapitel "Hilfe aus dem Ausland" von Ingrid Böhler, in: Ingrid Böhler/Norbert Schnetzer, Hunger in Vorarlberg. Die Ernährungskrise während und nach dem Ersten Weltkrieg, zeitgeschichtliche Diplomarbeit, Innsbruck 1990, S. 123 ff.; eine gut zugängliche Zusammenfassung findet sich bei Ingrid Böhler, Die schweizerische Wirtschaftshilfe an Vorarlberg 1918 – 1921. Der Zusammenbruch im Herbst 1918 – Die Verhinderung der Hungersnot durch die Soforthilfe aus der Schweiz, in: "Eidgenossen helfe Euern Brüdern in der Not!" Vorarlbergs Beziehungen zu seinen Nachbarstaaten 1918 – 1922, hrsg. v. Arbeitskreis für Regionale Geschichte, Feldkirch 1990, S. 41–54.

11 Vgl. Bitz an Abteilung für Auswärtiges, 14.5.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2, und Bitz an Abteilung für Auswärtiges, 25.5.1945. Ebd.

12 Bitz an Abteilung für Auswärtiges, 14.5.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

13 Ebd.; vgl. dazu auch Bitz an Ilg, 28.5.1945. Vorarlberger Landesarchiv (VLA), Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz (WVS), VI a, Nr. 4: Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz. Regelung. Delegation. Hinfort zit. als VLA, WVS 4.

14 Ilg an Bitz, 7.6.1945. VLA, WVS 4.

Dr. Johann Josef Mittelberger und Landesrat Jakob Bertsch in Aussicht genommen (siehe Faksimile auf S. 72 f.).¹⁵

Ender hatte sich (neben seiner hinlänglich bekannten politischen Karriere in der Ersten Republik) als Vorsitzender des Kuratoriums der Landeshypothekenbank und – während des Ersten Weltkrieges – als Leiter des Kriegsgetreideamtes Vorarlberg große Kenntnisse in Finanz- und Ernährungsfragen angeeignet. Vor allem aber brachte er seine Erfahrung aus ähnlichen Verhandlungen mit Schweizer Dienststellen und Wirtschaftskreisen nach dem Ersten Weltkrieg mit.

Mittelberger war von 1923 bis 1934 Mitglied der Landesregierung gewesen und hatte dort hauptsächlich das Finanzreferat betreut; 1934 war er als "grundsatztreuer Demokrat" aus der Politik ausgeschieden.¹⁶ Zuvor, 1929, war er kurze Zeit Finanzminister der Republik gewesen. In den Sachproblemen bestens bewandert, galt er als "finanzpolitischer Begriff"¹⁷ und war auch in der Schweiz kein Unbekannter. Seine Rolle bei den Wirtschaftsverhandlungen und bei der Konzipierung der "Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz" war, wie zu zeigen sein wird, nicht unbedeutend.¹⁸

Bertsch gehörte als einziges Mitglied dieser Abordnung dem neuen Landesausschuß an. Er war dessen Vizepräsident und sollte als "Obmann" der "sozialistischen Fraktion" im Landesausschuß wohl auch die parteipolitische Parität (2:1) sicherstellen.

Es kann nicht verwundern, daß neben Vizepräsident Bertsch Ender und Mittelberger nominiert wurden: Fachleute auf ihrem Gebiet, brachten sie reiche Erfahrung aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg mit, als die Wirtschaft ebenso gestört war und wendige und innovative Lösungen erforderlich machte. 1945 war aber auch das Faktum von Bedeutung, daß beide als Angehörige der "alten Elite" in der Schweiz bekannt und geschätzt waren, sodaß man mit Recht hoffen konnte, daß ihnen von der Schweizer Regierung "weitgehendes Vertrauen entgegengebracht"¹⁹ werde. "Offizielle", "formelle" Gespräche stießen in dieser frühen Phase auf die verschiedensten Hindernisse – umso mehr hing deshalb zunächst von der "'Renaissance' der persönlichen Beziehungen zwischen hüten und drüben" ab.²⁰

15 Vgl. Niederschrift über die 1. Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses am 24. Mai 1945, 15 Uhr, in Feldkirch, Jahnplatz 4. VLA, Vorarlberger Landesausschuß, 24.5.1945 – 5.12.1945, fol. 13. Ender, den die Nationalsozialisten mit Gauverbot belegt hatten, mußte erst von Salzburg nach Vorarlberg zurückgebracht werden, was angesichts der Verkehrslage und der bestehenden Zonengrenzen nicht ganz einfach war.

16 Hans Huebner, Dipl.-Ing. Ernst Winsauer, Dr. Johann Josef Mittelberger. Zwei Vorarlberger der alten Garde, in: *Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins* (1963), S. 143–154, hier S. 153.

17 Ebd., S. 148.

18 Zu Ender und Mittelberger vgl. Ilg an Jung, 13.7.1945. VLA, WVS 4; Bitz an Abteilung für Auswärtiges, 25.5.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2; Bitz an Ilg, 15.6.1945. Ebd.; Vgl. auch Struktur und Bedeutung der gewerblichen Wirtschaft in Vorarlberg, in: 100 Jahre Handelskammer und gewerbliche Wirtschaft in Vorarlberg, hrsg. v. der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg, Feldkirch 1952, S. 107–510, hier S. 142.

19 Bitz an Ilg, 15.6.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

20 Küng, Ostschweiz, S. 136.

1.2. Die Einstellung der Schweizer Behörden

Schon am 7. Juni 1945 teilte der Präsident des Vorarlberger Landesausschusses, Ulrich Ilg, dem Schweizer Konsul mit, daß eine Delegation für Wirtschaftsverhandlungen mit der Eidgenossenschaft gebildet worden sei. Er mußte allerdings hinzufügen: "Leider fehlt noch die Anerkennung seitens der Besatzungsbehörde."²¹

Dennoch schien die Aussicht auf Wiederherstellung der alten Beziehungen zwischen den beiden Ländern in greifbare Nähe gerückt, und Bitz ließ Ilg in seinem Antwortschreiben wissen, es werde "unseren Herren der Regierung eine Freude sein, die von ihrem Landesausschuß ernannte Delegation persönlich zu begrüßen".²² Das war zwar überaus freundlich gemeint, entsprach allerdings nicht ganz der Politik Berns. Obwohl man dort durchaus bereit war, einen Warenaustausch mit Vorarlberg zu prüfen – "soweit das vom Gesichtspunkt der schweizerischen Wirtschaftsinteressen aus tunlich ist" –, wollte man (außen-)politische Komplikationen vermeiden; zur Position des Eidgenössischen Politischen Departements wurde Bitz folgendes mitgeteilt:

"Die allgemeinen Verhältnisse in den von den französischen Truppen besetzten österreichischen Gebieten lassen sich vorläufig noch nicht in jeder Richtung zuverlässig beurteilen, und die schweizerischen Behörden werden deshalb einstweilen nicht in der Lage sein, mit dem Vorarlberger Landesausschuß in einer Art und Weise Beziehungen aufzunehmen, daß daraus eine Anerkennung abgeleitet werden könnte. Es wird deshalb jedenfalls kaum möglich sein, daß der Bundesrat und seine einzelnen Mitglieder, die Departementsvorsteher, eine Vorarlberger Delegation offiziell empfangen."²³

Obwohl der Schweizer Konsul seine etwas voreilige "Einladung" nun mit größter Sorgfalt korrigieren mußte, dabei jedoch auf das prinzipielle Interesse der Schweiz verwies und die Vorarlberger Stellen bat, ihre Vorstellungen zu präzisieren,²⁴ versuchte er intern, den Vorarlberger Anliegen Gehör zu verschaffen. Insbesondere drängte er darauf, "den guten Willen der Vorarlberger nicht von der Hand zu weisen", zumal deren Regierung

"unserem Lande weit mehr Interesse entgegenbringt und weit größere Anstrengungen unternimmt, um mit der Schweiz in geschäftliche Beziehungen zu kommen als mit [der Besatzungsmacht] Frankreich".²⁵

Bereits Anfang Juli warnte er vor den Absichten der westlichen Alliierten in Österreich, die – nach eingehender Analyse der wirtschaftlichen Situation und unter Ausnützung

21 Ilg an Bitz, 7.6.1945. VLA, WVS 4.

22 Bitz an Ilg, 15.6.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

23 Eidgenössisches Politisches Departement (EPD), Abteilung für Auswärtiges, an Bitz, 3.7.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

24 Vgl. Bitz an Vorarlberger Landesausschuß, Abteilung Wirtschaft und Handel, 9.7.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

25 Bitz an Abteilung für Auswärtiges, 9.7.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

ihrer privilegierten Position in diesem Land – günstige Verträge abschließen und somit Schweizer Handelsinteressen nachhaltig beeinträchtigen könnten.²⁶ In einem Brief an den Direktor der Handelsabteilung im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement legte er bezugnehmend auf die "schweizerischen Wirtschaftsinteressen" sehr detailliert die Situation der Vorarlberger Wirtschaft dar, wie sie sich Anfang Juli 1945 unter französischer Herrschaft präsentierte:

"Ich fühle mich jedoch verpflichtet, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß – soviel mir informativ zugetragen wurde – die Franzosen großes Interesse daran haben, die in Vorarlberg zur Verfügung stehenden Waren- und Lebensmittelüberschüsse, wenn immer möglich, raschestens in ihr Heimatland abzuführen, was sich für die vorgeschlagenen Kompensationsgeschäfte sehr wahrscheinlich schon in einigen Wochen sehr ungünstig auswirken wird. Es wird interessant sein, durch die Aufnahme einiger Kompensationsgeschäfte sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob die französische Militärverwaltung große Tauschgeschäfte überhaupt zulassen will, oder ob sie mit anderen Worten Vorarlberg die Aufnahme von Handelsbeziehungen praktisch verunmöglicht.

Ich habe erst dieser Tage wieder vernommen, daß neben sehr umfangreichen Holztransporten auch Lebensmitteltransporte von Butter, Fleisch usw. nach Lyon organisiert werden sollen [...]"²⁷

Was hier für den wirtschaftlichen Bereich sehr präzise dargestellt wurde, betraf aber nicht nur die Wirtschaft, sondern alle Lebensbereiche des Landes: Vorarlberg war ein besetztes Land, und die Haltung der französischen Behörden war in allen Fragen entscheidend.²⁸

1.3. Die Haltung der französischen Militärregierung

Vorarlberg war von französischen Truppen besetzt worden, ohne daß deren Stäbe, die in der ersten Zeit die Militärregierungen (auf Bezirks- und Landesebene) bilden sollten, eine intensive Instruktion und Vorbereitung auf ihre Aufgabe erhalten hatten. Es fehlte ihnen an klaren politischen Vorstellungen, eine sinnvolle organisatorische Gliederung war für Außenstehende kaum zu erkennen, und in administrativen Belangen schien ihre Erfahrung auch nicht besonders groß.²⁹ Viel Zeit mußte von Vorarlberger Seite aufgewendet werden, den Franzosen grundlegende historische, politische, wirtschaftliche und andere Kenntnisse über die Besonderheiten dieser Region

²⁶ Ebd.

²⁷ Bitz an die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD), 9.7.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

²⁸ Dieses Faktum kalkulierte Konsul Bitz in seiner Tätigkeit sehr wohl ein; vgl. dazu Bitz an Vorarlberger Landesausschuß, Abteilung Wirtschaft und Handel, 9.7.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

²⁹ Diese Einschätzung der französischen Kapazitäten – hier bezogen auf die ersten Monate ihrer Tätigkeit – wurde von Herrn Dr. Grabherr, 1945 Sekretär des Landesausschusses, aufgrund seiner Erfahrungen bestätigt. Interview des Verf. mit Dr. Grabherr, Bregenz, 28.7.1986.

nahezubringen.³⁰ Allerdings – und das muß positiv vermerkt werden – ließen sie dann auch meist mit sich reden.

Was die wirtschaftlichen Vorstellungen der Militärbehörden anlangt, so waren sie zunächst von zwei gegensätzlichen Zielvorstellungen geprägt: Frankreich war zwar aus dem Krieg siegreich hervorgegangen, die nationale Wirtschaft lag jedoch nach Jahren deutscher Raubpolitik und nach den schwerwiegenden Zerstörungen durch direkte Kriegseinwirkungen völlig am Boden. So war es nur verständlich, daß die Besatzungsmacht versuchte, von den Beständen der Vorarlberger Wirtschaft zu profitieren und aus dem Land möglichst viel – zumindest aber die "Überschüsse" – zu entnehmen. Österreich war zwar ein *pays ami*, ein "befreundetes Land", aber – wie der französische Oberkommandierende, General Marie-Émile Béthouart, ausführte – andererseits hatten sich die Österreicher an der deutschen Besatzungs- und Raubpolitik in Frankreich beteiligt,³¹ das konnte nicht ohne Auswirkungen bleiben: "Was die Requisitionen anlangt, so sind sie nicht zu vermeiden, da das französische Volk viel erduldet habe."³² Diese Haltung der französischen Kommandanten galt besonders für die erste Zeit.

Gleichzeitig mußten die Franzosen aber auch ein Interesse daran haben, die Wirtschaft im Land nicht völlig zum Erliegen zu bringen, ja bald fanden sie es für nötig, sie wieder anzukurbeln. Vorarlberg war auf Nahrungsmittelimporte angewiesen, und Frankreich war ohne massive Unterstützung von außen nicht in der Lage, seine Zone zu ernähren.³³ Vorarlberg sollte wenigstens dazu beitragen können, diese Importe mitzufinanzieren! Nach einem längeren Lernprozeß setzte sich diese Erkenntnis auch bei der Besatzungsbehörde durch. Als der Landesausschuß seine Delegation nominierte, stand man allerdings erst am Anfang dieser Entwicklung.

Zudem bestanden auch noch reichlich unklare rechtliche und politische Verhältnisse, was die Befugnisse des Landesausschusses, die Stellung Vorarlbergs zu Wien, die Beziehungen der vier Alliierten untereinander, die Handlungsfreiheit österreichischer Behörden etc. betraf. Auch durch Anfragen in Paris und die Abklärung der Probleme wurde viel Zeit in Anspruch genommen. So ist es nicht verwunderlich, daß die Militärregierung zunächst die Anerkennung der Delegation des Landesausschusses verweigerte und nach wiederholten Vorsprachen³⁴ darauf verwies, es sei Angelegenheit der Besatzungsbehörden, "mit der Schweiz in Unterhandlungen zu treten wegen Beschaffung solcher Bedarfsartikel, die in Vorarlberg dringend benötigt werden, aber anderweitig nicht mehr aufgebracht werden können".³⁵

30 Ein gutes Beispiel dafür ist etwa ein Brief von Ilg an Jung, in dem er erneut um die Genehmigung zur Entsendung einer Delegation in die Schweiz bittet. Eine Seite ist fast zur Gänze solchen Hintergrundinformationen gewidmet. Ilg an Jung, 13.7.1945. VLA, WVS 4.

31 Vgl. dazu etwa die Ansprache General Béthouarts "an den Landeshauptmann", 1.9.1945. Service Historique de l'Armée de Terre (Vincennes, Paris), 1 K 227, cart. 3, d. 1.

32 Ausführung von Oberst Jung, dem Militärgouverneur für Vorarlberg, in einer Sitzung des Landesausschusses am 21.6.1945. VLA, Vorarlberger Landesausschuß, 24.5.1945–5.12.1945, fol. 34.

33 Dazu ausführlich Eisterer, Besatzungspolitik, S. 31–76.

34 Vgl. dazu etwa Protokoll über die Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses am 21.6.1945. VLA, Vorarlberger Landesausschuß, 24.5.1945–5.12.1945, fol. 34; Ilg an Jung, 13.7.1945. VLA, WVS 4.

35 Ilg (darauf Bezug nehmend) an Jung, 26.6.1945. VLA, WVS 4.

In der Folge begannen jene für die damalige Zeit so typischen schwerfälligen Kompensationsgeschäfte, bei denen etwa für die Einfuhr einiger Ferkel oder von vier Tonnen Karotten, die Ausfuhr von 2-3 Waggon Tierhäuten³⁶ ein umfangreicher Briefwechsel zwischen den verschiedensten Instanzen notwendig wurde, der zu unendlichen Verzögerungen und dann doch nicht immer zur erwünschten Genehmigung führte. Erst am 19. Juli wurde von Innsbruck aus, wo sich inzwischen die Militärregierung für die gesamte französische Zone, Vorarlberg und Tirol, etabliert hatte, der "Austauschverkehr mit der Schweiz für den unerlässlichen Bedarf"³⁷ zugestanden.

Inzwischen hatte es wiederholt Eingaben bei der Militärregierung gegeben, um die Entsendung der offiziellen Delegation in die Schweiz zu erreichen, denn – wie Ilg an den Militärgouverneur schrieb –:

"wir haben bestimmte Zusagen, daß Vorarlberg nicht zu unterschätzende Hilfeleistungen aus der Schweiz empfangen wird und zwar vom Internationalen Roten Kreuz, von der Schweizer Spende und von anderen örtlichen Hilfskomitees".³⁸

Über diese Angebote könne jedoch nur von einer offiziellen Abordnung des Landesausschusses mit den Schweizer Stellen verhandelt werden. Der Austausch von Wirtschaftsgütern und ein "normaler" Wirtschaftsverkehr mit dem Nachbarland waren in den Hintergrund getreten. Doch auch in dieser Hinsicht rührte sich bis zum 19. Juli nichts. Erst im Zuge der Genehmigung eines begrenzten Austauschverkehrs sollte nun endlich eine französisch-österreichisch-schweizerische Kommission unter französischem Vorsitz eingerichtet werden:³⁹ Das Eis war gebrochen.

36 Der diese Geschäfte betreffende Briefverkehr in VLA, WVS 4.

37 Protokoll der Landesausschußsitzung vom 19.7.1945. VLA, Vorarlberger Landesausschuß, 24.5.1945–5.12.1945, fol. 51.

38 Ilg an Jung, 13.7.1945. VLA, WVS 4.

39 Vgl. Protokoll der Landesausschußsitzung vom 19.7.1945. VLA, Vorarlberger Landesausschuß, 24.5.1945–5.12.1945, fol. 51.

2. Die "Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz" und die Wirtschafts- abkommen mit der Schweiz⁴⁰

2.1. Die Genesis der Wirtschaftsstelle

Mehr als zwei Monate nach dem Beschluß des Landesausschusses, die Entsendung einer Wirtschaftsdelegation in die Schweiz zu beantragen, waren nun Handelsbeziehungen mit dem westlichen Nachbarn wieder ein Thema. Bei vorbereitenden Sondierungen⁴¹ zwischen Ender, Mittelberger und den zuständigen Vertretern der Besatzungsbehörden sowie in der Sitzung des Landesausschusses mit dem Chef der Militärregierung für Vorarlberg, Oberst Henri Jung, ging es dann im wesentlichen um drei Problembereiche:

Einmal mußte die französische Kontrolle über die Handelsgeschäfte festgeschrieben werden, denn "die Entscheidung darüber, ob ein Geschäft abgeschlossen werden darf oder nicht, behält sich die französische Militärregierung vor".⁴²

Zum anderen waren wirtschaftliche Fragen zu klären. Oberst Jung wollte nicht, "daß sich auch nur ein einziger Kaufmann an den bestehenden Kursdifferenzen bestimmter Erzeugnisse zwischen der Schweiz und Vorarlberg bereichern kann".⁴³ Deshalb sollte ein Büro zwischengeschaltet werden, das den Handelsverkehr kontrollierte und – an einem Beispiel demonstriert – folgendermaßen agieren sollte:

"Wenn die Firma Hämmerle Stoffe nach der Schweiz verkauft, wo der Preis drei- oder viermal so hoch als in Vorarlberg ist [sic], [...] so ist sie keinesfalls Eigentümerin der aus dem Erlös stammenden, verkauften schw[eizer] Franken, vielmehr wird ihr ein dem Normalpreis in Vorarlberg entsprechender Schillingbetrag in Höhe des Verkaufsbetrages gutgeschrieben. Umgekehrt dienen die schw[eizer] Franken zur Regelung anderer Käufe, wobei der Käufer die für Vorarlberg gültigen, viel niedrigeren als die Schweizer Preise bezahlt."

40 Der Schwerpunkt der Darstellung soll hier auf die Beziehungen Vorarlbergs zur Schweiz gelegt werden; die Tiroler Verhältnisse werden dagegen unter 3. relativ knapp abgehandelt. Dies ist nicht zuletzt dadurch zu begründen, daß die ersten, entscheidenden Schritte von Vorarlberg aus unternommen wurden, und sich Tirol später in die ausgehandelten Regelungen "einklinkte". Da die konzeptionelle Arbeit in Bregenz erfolgte, ist auch dort die dokumentarische Überlieferung wesentlich dichter als jene im Tiroler Landesarchiv. Die Einsichtnahme in die Tiroler Akten war dankenswerterweise mit einer Sondergenehmigung möglich; da dabei jedoch das Kopieren untersagt war, können Faksimiles nur aus dem Vorarlberger Landesarchiv (Bregenz) und dem Archiv der Republik (Wien) wiedergegeben werden.

41 Jung an Ilg, 28.7.1945. VLA, Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz, VI a, Nr. 1: Gründung der Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz 1945. Hinfür zit. als VLA, WVS 1. In diesem Akt findet sich nur das Schreiben an Ilg, jedoch fehlt das als Beilage erwähnte Projekt. Die wichtigsten Elemente der französischen Vorstellungen gehen jedoch aus den Berichten über die darauf folgenden Sitzungen hervor; Aktenvermerk, 1.8.1945 (über eine Besprechung am 30.7.1945). VLA, WVS 1; Protokoll der Sitzung des Landesausschusses am 31.7.1945. VLA, Vorarlberger Landesausschuß, 24.5.1945–5.12.1945, fol. 58.

42 Aktenvermerk, 1.8.1945 (über eine Besprechung am 30.7.1945). VLA, WVS 1.

43 Protokoll der Sitzung des Landesausschusses am 31.7.1945. VLA, Vorarlberger Landesausschuß, 24.5.1945–5.12.1945, fol. 58.

Damit wäre aber der Anreiz für die Produzenten weggefallen, ins Ausland zu liefern. Die – durch diese Regelung zur weiteren Verwendung an das Büro fallenden – Exportgewinne mußten durch andere Anreize ersetzt werden, denn: "Man wird die Fabrikanten als Verkäufer in all den Fällen gegen sich haben, wo sie sich nicht auch die Rohstoffe als Gegenleistung beschaffen können." Der – durch das Büro als Gegenleistung ermöglichte – Zugang zu Rohstoffen aus dem Ausland und damit die Möglichkeit, mehr produzieren zu können, sollten die Exporte lohnen. Dem Produzenten wurde nicht nur der Schillingbetrag gutgeschrieben, er erhielt auch – für einen Teil des erwirtschafteten Gewinnes – das Recht, durch das Büro, das über die Devisen verfügte, im Ausland Einkäufe zu tätigen.⁴⁴

Schließlich wollte man mit dieser Regelung vor allem auch vermeiden, daß die Preise im Inland in die Höhe gingen und die Inflation angeheizt würde.

Das grundlegende Problem im Austauschverkehr mit der Schweiz war jedoch, daß es für die Währungen der beiden Nachbarländer keinen Wechselkurs gab (in Österreich bestanden zu diesem Zeitpunkt noch Reichsmark und alliierte Militärschilling als gesetzliche Zahlungsmittel) und "daß keinerlei Wechselgeschäft zwischen Vorarlberg und der Schweiz besteht und daß wir nicht berechtigt sind, weder über eines zu unterhandeln noch eines abzuschließen," war doch "Vorarlberg das Land eines Staates [...], der noch nicht Gestalt gewonnen hat".⁴⁵

Wie also war ein Außenhandel – der zudem den Rahmen der schwerfälligen Kompensationsgeschäfte überwinden wollte – ohne Wechselkurs möglich? Und ohne Devisen?

Die Lösung war in den gemischten französisch-österreichischen Sitzungen vom 30. und 31. Juli schon angedeutet worden. Mittelberger, der am ersten Gespräch teilgenommen hatte, übermittelte Anfang August⁴⁶ Vorschläge zur "Regelung des Austauschverkehrs zwischen Vorarlberg und der Schweiz", und zwar mit Statuten, "in

44 Diese Regelung lehnte sich eng an die nach dem Ersten Weltkrieg praktizierte an: Da auch damals die in der Schweiz zu erzielenden Preise wesentlich über dem Inlandsniveau lagen, hatte das Land eine Ausfuhrgenehmigung an die Bedingung geknüpft, die Devisen abzuliefern. Die Exporteure bekamen den Inlandspreis in Kronen sowie ein Viertel des "Kursgewinns" [sic; gemeint war wohl der Gewinn aus der Preisdifferenz]. Vgl. dazu Stenographische Sitzungsberichte der provisorischen Vorarlberger Landesversammlung zu Bregenz [1918/1919], 3. Sitzung, S. 16; Aus den an das Land abzuführenden Erträgen konnte ein Teil der Lebensmittelimporte bezahlt werden. Böhler/Schnetzer, Hunger in Vorarlberg, S. 167.

45 Jung an Ilg, 6.8.1945. VLA, WVS 1.

46 Der Begleitbrief ist zwar mit 3. Juni datiert, dieses Datum erscheint aber aus mehreren Gründen als unrichtig. Wahrscheinlicher ist der 3. August. Folgende Gründe legen diese Annahme nahe:

1. Der Eingangsstempel (Amt des Vorarlberger Landesausschusses) zeigt den 4. August. Wenn 1945 der Postweg unter Umständen auch lang war – zwei Monate für die Übermittlung eines wichtigen Schriftstückes innerhalb der Stadt Bregenz erscheint als höchst unwahrscheinlich.
2. Mittelberger schreibt, daß er "seinerzeit" in die Delegation für Wirtschaftsverhandlungen gewählt wurde, das war am 24. Mai, eine höchst unzutreffende Wortwahl, sollte das Schreiben 10 Tage später abgefaßt sein, jedoch durchaus passend nach zwei Monaten.

denen alles enthalten sein dürfte, was die Militärbehörde wünscht" (siehe Faksimile auf S. 74–78).⁴⁷

Wichtiger als die vorgeschlagenen Statuten (die den Vorstellungen der Franzosen so weit entsprachen, daß die "Entscheidung" des Generaladministrators Pierre Voizard vom 16. August 1945 mit dem Entwurf Mittelbergers nahezu vollkommen identisch ist⁴⁸) war das für die praktische Lösung des Problems vorgeschlagene Modell. Unter Ausschaltung jeglichen Devisenverkehrs und ohne Festlegung eines Wechselkurses sollte der Handel wie folgt ablaufen:⁴⁹

Das Büro verkaufte in der Schweiz Waren österreichischer Herkunft. Der Schweizer Käufer zahlte den für diese Güter in seinem Land üblichen Marktpreis in Schweizer Franken auf ein Konto, welches das Büro in Zürich unterhielt. Der österreichische Verkäufer erhielt den Marktpreis, den seine Waren im Inland erzielt hätten, in österreichischer Währung aus einem Konto, welches das Büro im Inland unterhielt, und zudem – um einen Exportanreiz zu schaffen – ein Anrecht auf Bezug von Rohstoffen aus dem Ausland (aus bzw. über die Schweiz). Das Büro kaufte nun solche Güter in der Schweiz. Dem Verkäufer wurde der in der Schweiz tatsächlich verwendete Marktpreis aus dem Konto des Büros in Schweizer Franken abgegolten. Der österreichische Käufer zahlte den im Inland üblichen Marktpreis in österreichischer Währung auf das Konto des Büros.

Damit bestand ein Warenverkehr über die Grenze hinweg, aber der Zahlungsverkehr spielte sich in zwei geschlossenen Kreisläufen ab: einen im Inland, einen in der Schweiz. Damit brauchte man keine Devisen, über die Vorarlberg (wie ganz Österreich) im Jahre 1945 ohnehin nicht verfügte, und vermied Wechselgeschäfte. Durch diese Geschäfte entstand natürlich implizit ein Wechselkurs zwischen Schilling und Schweizer Franken,⁵⁰ aber es fand weder eine offizielle noch eine inoffizielle Festlegung statt, und darauf kam es an. Man durfte und wollte nichts präjudizieren!

Diese sehr einfallsreiche und überaus innovative Lösung zeigt, daß es sehr wohl möglich war, bei entsprechend großem Interesse, Flexibilität und Entgegenkommen beider Länder auch ohne Devisen Außenhandelsgeschäfte zu tätigen und die in der

3. Die Militärbehörde wünschte – wie oben gezeigt wurde – vor Ende Juli/Anfang August gar keine Vorschläge zum Handelsverkehr mit der Schweiz!

47 Mittelberger an Landesausschuß, [3.8.1945]. VLA, WVS 4.

48 "Entscheidung", 16.8.1945. VLA, WVS 1.

Die Kommission der "Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz" setzte sich zusammen aus dem Militärgouverneur, der den Vorsitz führte, sowie dem Wirtschafts- und dem Finanzoffizier der Militärregierung; Dr. Otto Ender fungierte als Vizepräsident, und die österreichischen Mitglieder waren: Jakob Bertsch, Josef Mittelberger, Eduard Ulmer, Armin Bösch, M. Scheiner, Karl Zerlauth, Hans Holzner, Eugen Leissing. Diese Kommission überwachte die Tätigkeit des Büros, das – mit österreichischen Fachleuten besetzt – in Zusammenarbeit mit dem Landeswirtschafts- bzw. Landesernährungsamt über die Import- und Exportanträge entschied und den Geschäftsverkehr zwischen Vorarlberg und der Schweiz abwickelte.

49 Vgl. dazu Mittelberger an Landesausschuß, [3.8.1945], besonders "Allgemeines". VLA, WVS 4.

50 Dieser ergibt sich in diesem Zusammenhang im Prinzip aus dem Vergleich des schweizerischen Preisniveaus – in SFr – und des österreichischen Preisniveaus – in S – für jenen mengengewichteten Warenkorb, der nur jene Güter umfaßt, die Gegenstand des Außenhandels waren (d.h. jeweils Importe und Exporte, wobei die Situation für jedes der beiden Länder spiegelverkehrt ist).

Nachkriegszeit sonst "einzig" üblichen,⁵¹ schwerfälligen und auch mengenmäßig sehr beschränkten Kompensationsgeschäfte ("Ware gegen Ware") weit hinter sich zu lassen.

2.2. Zur rechtlichen Seite des Vorarlberger Außenhandels

Der Militärgouverneur Oberst Jung hatte in einem Schreiben an den Landesausschuß darauf hingewiesen, daß bei der Errichtung der Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz (WVS) und den Wirtschaftsverhandlungen mit der Schweiz der Tatsache Rechnung zu tragen sei, "daß Vorarlberg das Land eines Staates ist, der noch nicht Gestalt gewonnen hat," und:

"Unter diesen Bedingungen muß jeder etwaige grundlegende Vertrag einen vorläufigen Charakter haben und darf keine Bestimmungen enthalten, die die Unterhandlungen behindern könnten, die der zukünftige österreichische Staat [le futur état autrichien] diesbezüglich zu gegebener Zeit sicherlich aufnehmen wird."⁵²

General Béthouart nahm am selben Tag in einem Brief nach Paris sehr lakonisch zu diesem Problemkreis Stellung, nachdem offensichtlich im *Comité interministeriel* für Deutsche und Österreichische Angelegenheiten Bedenken über den geplanten Waren–austausch mit der Schweiz erhoben worden waren: "Es gibt in Vorarlberg keine österreichische Regierung und folglich kein Verbot, mit der Schweiz über Nahrungsmittel zu verhandeln."⁵³

Diese beiden Stellungnahmen machen die Einstellung der Besatzungsbehörden zur selbständigen Hoheitsverwaltung durch das Land Vorarlberg deutlich: Solange der Bundesstaat nicht hergestellt war und die Wiener Staatsregierung in Vorarlberg keine Macht ausübte, hatte der Vorarlberger Landesausschuß – unter der Oberhoheit der Besatzungsmacht – als "oberste Behörde der zivilen Verwaltung"⁵⁴ auch jene Aufgaben wahrzunehmen, die (wie etwa der Außenhandel) laut Bundes–Verfassungsgesetz 1929 in die Kompetenz des Bundes fallen.⁵⁵ Im Fall der Wirtschaftsverhandlungen mit der Schweiz war die einzige Auflage der Franzosen, daß durch etwaige Abkommen der "zukünftige österreichische Staat" in nichts gebunden werde. Diese Haltung entsprach

51 Breuss, Außenwirtschaft, S. 535.

52 Jung an Ilg, 6.8.1945. VLA, WVS 1.

53 "Il n'y a pas dans le Vorarlberg de Gouvernement autrichien et par conséquent d'interdiction de négocier avec la Suisse en matière du ravitaillement". Béthouart an den Generalsekretär des *Comité interministeriel* für Deutsche und Österreichische Angelegenheiten, 6.8.1945. Ministère des Affaires Etrangères (MAE), Archives Diplomatiques, Paris: Série EU, Europe 1944–1960, Sous-série Autriche, Volume 8 (hinfort zit. als MAE/EU mit der Nummer des betreffenden "Volumes"), fol. 160. Antwort an Béthouart nicht bei den Akten.

54 Dekret über die Bestellung des Vorarlberger Landesausschusses. *Landesamtsblatt* 1/1945.

55 Artikel 10 (1), Ziffer 2 B–VG bestimmt: Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: "äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge; Grenzvermarkung; Waren– und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen."

nicht nur der Theorie, sondern der von den Besatzungsbehörden selbst initiierten und mitgetragenen Praxis des Vorarlberger Landesausschusses.⁵⁶

Die "staatliche Neuordnung des Landes Vorarlberg" war "ohne jede rechtliche oder organisatorische Bindung zu der in Wien gebildeten Provisorischen Staatsregierung" erfolgt, "unberührt durch die Vorläufige Verfassung, StGBI. Nr. 5/1945, die von der Provisorischen Staatsregierung beschlossen worden war".⁵⁷ Die französische Besatzungsmacht hatte auf Drängen und nach einem Vorschlag Vorarlberger Politiker am 24. Mai 1945 den Landesausschuß als "oberste Behörde der zivilen Verwaltung"⁵⁸ bestellt – dieser Begriff "schloß andere, übergeordnete zivile Organe aus".⁵⁹ Ganz in diesem Sinne beschloß auch der Landesausschuß in seiner konstituierenden Sitzung: "Soweit in Rechtsvorschriften die Zuständigkeit einer außerhalb Vorarlbergs liegenden Stelle vorgesehen ist, wird dieselbe vom Vorarlberger Landesausschuß wahrgenommen."⁶⁰ Unter den "außerhalb Vorarlbergs liegenden Stellen" ist insbesondere die Wiener Staatsregierung zu verstehen, die weder von den westlichen Alliierten noch von den Bundesländern außerhalb der Sowjetzone anerkannt worden war – eine rechtliche Bindung bestand daher nicht.⁶¹

Der Landesausschuß veröffentlichte im Landesamtsblatt 2/1945 die "Verordnung des Vorarlberger Landesausschusses vom 24. Mai 1945 über die vorläufige Ausübung der öffentlichen Gewalt im Lande Vorarlberg", durch deren § 1 die Vorarlberger Landesverfassung von 1923 wieder in Kraft gesetzt wurde.⁶² § 2 bestimmte die vorläufige Übernahme der Funktionen von Landesregierung und Landtag durch den Landesausschuß. Nun übt aber das Land Vorarlberg "als selbständiger Staat [...] alle Hoheitsrechte aus, die nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen sind oder übertragen werden".⁶³

⁵⁶ Im folgenden stütze ich mich auf die rechtlichen Studien von Peter Pernthaler, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 14), Wien 1979, sowie Werner Brandtner/Franz Hämmerle/Johannes Müller, Der Vorarlberger Landtag, in: Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich, hrsg. v. Herbert Schambeck, Wien 1992, S. 539–588.

⁵⁷ Brandtner/Hämmerle/Müller, Vorarlberger Landtag, S. 563.

⁵⁸ Dekret über die Bestellung des Vorarlberger Landesausschusses. *Landesamtsblatt* 1/1945.

⁵⁹ Brandtner/Hämmerle/Müller, Vorarlberger Landtag, S. 564.

⁶⁰ Niederschrift über die 1. Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses am 24. Mai 1945. VLA, Vorarlberger Landesausschuß, 24.5.1945–5.12.1945, fol. 12.

⁶¹ Vgl. dazu Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 42 ff.; Brandtner/Hämmerle/Müller, Vorarlberger Landtag, S. 564; letztere führen (S. 564) zur Untermauerung dieser Aussage noch folgende Beschlüsse bzw. Beratungen des Landesausschusses an:

"Erlasse des Unterstaatssekretärs für das Schulwesen von Wien gelten formell nicht für Vorarlberg. Sie sollen jedoch, soweit es zweckmäßig ist, beachtet werden." (9.8.1945)

"Es wird ein Exposé für den Wiederaufbau Österreichs, das Herrn General Bethouard [sic im Protokoll!] vorzulegen ist, in allen Einzelheiten besprochen und genehmigt." (19.9.1945)

Auch über die Folgen der Anerkennung der Staatsregierung in Wien wurde beraten: "Der Herr Landeshauptmann verweist daraufhin [sic], daß, wenn die Wiener Regierung anerkannt wird, von denselben [sic] die Vertretung der Kommunisten im Vorarlberger Landesausschuß verlangt wird." (16.10.1945)

⁶² Verordnung kundgemacht im *Landesamtsblatt* 2/1945 vom 15. September 1945; abgedruckt auch bei Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 99.

⁶³ Artikel 1, Absatz 1 der Vorarlberger Landesverfassung von 1923. *Landesgesetzblatt* 47/1923.

"Daraus kann nun sinngemäß abgeleitet werden, daß die Generalkompetenz des Landes im Sommer 1945 mangels einer für das Landesgebiet effektiven Bundeszentralgewalt uneingeschränkt bestand."⁶⁴

Interessanterweise ist nun diese Verordnung, die die Landesverfassung von 1923 wieder in Kraft setzt und damit die "Generalkompetenz des Landes" herstellt, nicht – wie sie vorgibt – am 24. Mai vom Landesausschuß beschlossen, sondern erst am 15. September 1945 – und zwar ohne formelle Beschlußfassung des Landesausschusses – veröffentlicht worden.⁶⁵ Daß die Landesgewalten Zuständigkeiten an sich zogen, die laut Bundesverfassungsgesetz 1929 in die Kompetenz des Bundes fielen, war "nicht nur ein theoretisches Postulat, sondern unter den damaligen Umständen allgemeine Praxis"⁶⁶ – notwendig und unverzichtbar für eine geordnete Landesverwaltung und Landesversorgung. So waren die Bestellung einer Verhandlungsdelegation für Wirtschaftsverhandlungen mit der Schweiz sowie der spätere tatsächliche Abschluß mehrerer Wirtschaftsübereinkommen mit der Eidgenossenschaft nur einige Fälle von vielen – eben Teil einer allgemein geübten Praxis.⁶⁷

Die "Generalkompetenz" des Landes endete erst im Winter 1945: In der "ersten Länderkonferenz" (24.–26. September 1945) hatten die Bundesländer die Provisorische Staatsregierung anerkannt, nachdem diese die ihr gestellten Bedingungen (Aufnahme von Ländervertretern in die Regierung, Umgestaltung der Vorläufigen Verfassung u.a.m.) akzeptiert hatte. Erst durch die darauf folgende Novellierung der Vorläufigen Verfassung erlangte diese "zum ersten Mal gesamtösterreichische Bedeutung".⁶⁸ Von

64 Brandtner/Hämmerle/Müller, Vorarlberger Landtag, S. 564; dieser Interpretation zufolge wäre § 6 der Verordnung, *Landesamtsblatt* 2/1945 (gemäß dem "in Angelegenheiten, die im Rahmen der österreichischen Bundesverfassung 1929 in die Zuständigkeit des Bundes fielen, der Vorarlberger Landesausschuß nur soweit vorläufig tätig werden [wird], als es zur Vermeidung von Schäden notwendig ist"), "nicht als Ausdehnung der Kompetenz des Landesausschusses auf Bundesangelegenheiten zu verstehen, sondern umgekehrt als Einschränkung dahin, daß in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit nur vorläufig und in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden soll". Nach dieser Meinung stellen sich die Dinge doch etwas anders dar, als sie bisher auch in der historischen Literatur wiedergegeben worden sind. Vgl. hier etwa Löffler-Bolka, Vorarlberg, S. 143, die sich an dieser Stelle auf einen Artikel von Eugen Breier stützt: 20 Jahre wiedererstandenes Vorarlberg, *Vorarlberger Volksblatt*, 22.5.1965; vgl. dazu auch Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 38, der den Gegensatz zwischen diesem § 6 und der Fiktion des "einheitsstaatliche(n) System(s) der Vorläufigen Verfassung" klar herausstellt.

65 Das Protokoll über die erste Sitzung des Landesausschusses vom 24.5.1945 erwähnt eine solche Beschlußfassung mit keinem Wort, ebensowenig wie die Protokolle der späteren Sitzungen. Müller teilt (S. 564, Anm. 181) mit, daß nach einer persönlichen Mitteilung des damaligen Schriftführers des Landesausschusses, Altlandesamtsdirektor Dr. Grabherr, "diese Verordnung auf den Militärgouverneur für Vorarlberg, Oberst Jung, bzw. seinen juristischen Mitarbeiter Leutnant Halter" zurückgehe. "Halter habe im August/September 1945 die Erlassung dieser Verordnung und ihre Rückdatierung auf den 24.5. gefordert. Zwischen ihm, Grabherr, und Halter hätten mehrere Gespräche stattgefunden. Schließlich habe die Militärverwaltung von Landeshauptmann Ilg persönlich verlangt, diese Verordnung zu erlassen."

66 Brandtner/Hämmerle/Müller, Vorarlberger Landtag, S. 565.

67 Zu den vielen anderen Fällen vgl. die Protokolle der Sitzungen des Landesausschusses. VLA, Vorarlberger Landesausschuß, 24.5.1945–5.12.1945; insbes. Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 38 f., sowie Brandtner/Hämmerle/Müller, Vorarlberger Landtag, ebd.

68 Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 51; die Novelle der Vorläufigen Verfassung von 12.10.1945 im *Staatsgesetzblatt* 196/1945. Zur Bedeutung der Oktobergesetznovelle und der vorangegangenen Länderkonferenz vgl. Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 42 ff.

einem Inkrafttreten der Bundesverfassung kann aber erst mit dem Zusammentreten des neugewählten Nationalrates am 19. Dezember 1945 gesprochen werden, und erst ab diesem Datum unterstellten sich die Länder "kraft ihrer eigenen Verfassungsakte [...] voll der Bundesverfassung von 1920/1929".⁶⁹

Am 19. Dezember aber wurde bereits das zweite Memorandum über den Waren- und Zahlungsverkehr mit der Schweiz paraphiert, welches das erste (vom 29. Oktober) im wesentlichen nur durch Warenbezugslisten ergänzte.

Oberst Jung schreibt in seinen 1971 entstandenen "Souvenirs d'Autriche", diese Übereinkommen seien auf eine etwas regelwidrige Art ("d'une manière un peu irrégulière") zustandegekommen, "da wir keine Zustimmung der Bundesregierung hatten".⁷⁰ Jung hat es zum Zeitpunkt des Vorgangs selbst besser gewußt, und es gibt – wie wir nachzuweisen versucht haben – keine Veranlassung, von "un peu irrégulier" zu sprechen.

Möglicherweise wurden diese "Erinnerungen" Jungs beeinflusst von dem später über die WVS einsetzenden Zwist zwischen dem Land Vorarlberg und den Wiener Stellen, welche die Landesregierung schließlich dazu veranlaßten, das Memorandum am 20. Mai 1947 zu kündigen, da "verfassungsmäßig der Außenhandel in die Zuständigkeit des Bundes"⁷¹ fällt. Vielleicht spiegelt sich darin aber auch ein Unbehagen des ehemaligen französischen Befehlshabers darüber, daß die rechtliche Begründung für die tatsächlich ausgeübte Praxis – möglicherweise sogar ohne formellen Beschluß des dafür zuständigen Gremiums, des Landesausschusses – erst "nachgereicht" wurde (Rückdatierung im Landesamtsblatt 2/1945).⁷²

Die für Vorarlberg so günstige Regelung der Wirtschaftsbeziehungen mit dem westlichen Nachbarn hat aber auch ätzende Kommentare aus anderen Bundesländern hervorgerufen und wurde offensichtlich als weiterer Beleg für einen Vorarlberger "Partikularismus", ja für sein Unabhängigkeitsstreben gesehen. Dabei wurde jedoch u.a. übersehen, daß eine analoge Regelung der Probleme auch für Tirol, das zweite Land der französischen Zone, gefunden wurde. So wurde Béthouart etwa von "guten Freunden" gewarnt: "Sie werden sehen, nach der Schneeschmelze werden sie draufkommen, daß er [d.h. Jung – mit Vorarlberg] sich der Schweiz angeschlossen hat und niemand hat etwas davon gewußt."⁷³

Für die Eidgenossenschaft handelte es sich bei diesen Wirtschaftsabkommen zunächst um rein praktische Übereinkommen, die mit den von den Franzosen autorisierten Vertretern der obersten Landesbehörde abgeschlossen wurden, welche für

69 Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 48; vgl. auch S. 46.

70 Henri Jung, *Souvenirs d'Autriche*, o.O. (1971). Unveröffentlichtes Manuskript (Masch., 15 S.), Zitat S. 6.

71 Amt der Vorarlberger Landesregierung an Handelsabteilung des EVD (z. Hd. Troendle), 27.5.1947. VLA, Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz, VI a, Nr. 6: Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz. Kündigung des Abkommens. Hinfert zit. als WVS 6.

72 Eine rechtstheoretische Begründung fehlte 1945 im Land, da weder wissenschaftliche Arbeiten noch das dogmatische Rüstzeug verfügbar waren; in der Diskussion des öffentlichen Rechts war die zentralistisch-einheitsstaatlich argumentierende "Wiener Schule" noch lange Zeit unbestritten; vgl. dazu Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 49 f.

73 Diese Anekdote bei Jung, *Souvenirs*, S. 7.

die regelmäßige Abwicklung der Geschäfte garantierte. Völkerrechtliche Überlegungen scheinen sich für die Schweizer Stellen erst ergeben zu haben, nachdem der Bundesrat am 2. November 1945 die Regierung Renner anerkannt hatte. Aber auch hier wurde das Problem pragmatisch angegangen:

"Da mit ihr die Beziehungen noch nicht aufgenommen werden konnten und die Möglichkeit deshalb (vorausgesetzt daß, wie anzunehmen ist, die Vorarlberger und Tiroler Beauftragten nicht gehörige Vollmachten der Regierung Renner vorzulegen in der Lage sind) nicht besteht, den fraglichen Gegenstand, wie das völkerrechtlich richtig wäre, mit ihr zu regeln, besteht sicher mit Rücksicht auf dessen Dringlichkeit die Notwendigkeit, mit den französischen Besatzungsbehörden und den zuständigen österreichischen Landesbehörden zu einer vorläufigen praktischen Lösung zu gelangen. Die Anerkennung der Regierung Renner seitens der Schweiz darf die Aufnahme der bezüglichen Verhandlungen nicht ausschließen.

Dagegen muß dieser Umstand bei der Führung der Verhandlungen gebührend berücksichtigt werden.

Der Entwurf, der schweizerischerseits vorzulegen sein wird, und die Abmachungen, die getroffen werden, sollten so lauten, daß wir zu gegebener Zeit der Regierung Renner davon Kenntnis geben können mit der Erklärung, es handle sich um eine vorläufige rein tatsächliche Regelung, die notwendig gewesen sei und die nachträglich, um völkerrechtlich verbindlich zu sein, nun im Einvernehmen zwischen dem Bundesrat und der Regierung Renner bestätigt werden sollte."⁷⁴

Diese "vorläufige rein tatsächliche Regelung" mit Vorarlberg (und Tirol) hielt dann trotz des Wiener Widerstands bis Ende Mai 1947 – nicht zuletzt auch deshalb, weil die Schweiz ein beträchtliches Interesse an dem durch die Memoranden ermöglichten Waren- und Dienstleistungsverkehr hatte und in der Diskussion zwischen Wien und den beiden Bundesländern die Argumentation Vorarlbergs und Tirols stützte.

2.3. Die Wirtschaftsverhandlungen und –abkommen bis zum Abschluß des Memorandums vom 19. Dezember 1945

Nach dem "grünen Licht" für die Wirtschaftsverhandlungen und der Errichtung der WVS durch die "Entscheidung" des Generaladministrators vom 16. August 1945⁷⁵ konnte Ende dieses Monats die Wirtschaftsdelegation des Vorarlberger

74 Der Chef der Abteilung für Auswärtiges (Stucki), EPD, an Eidgenössische Oberzolldirektion (bzw. Kopie an die Handelsabteilung des EVD), 9.11.1945. BAR, E 7110, 1967/32, Österreich 900.

75 Der Vorarlberger Landesausschuß hatte das Statut der WVS schon am 9. August genehmigt (vgl. VLA, Vorarlberger Landesausschuß, 24.5.1945–5.12.1945, fol. 73). Die Genehmigung durch Voizard erfolgte am 16.9. und nicht am 14.9., wie in der Literatur auch zu lesen ist (vgl. Löffler-Bolka, Vorarlberg, S. 149, die sich dabei auf eine Nachricht im *Vorarlberger Volksblatt*, 26.4.1946, S. 3, bezieht).

Landesausschusses in der Schweiz vorstellig werden,⁷⁶ befugt, "mit den zuständigen schweizerischen Behörden provisorisch und in beschränktem Rahmen über die Wiederaufnahme des Warenverkehrs zu verhandeln".⁷⁷

In Bern wurde sie von Legationsrat Dr. Max Troendle von der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements empfangen; die Vorarlberger teilten ihm die erfolgte Installierung der WVS mit und ersuchten die Schweizer Stellen um die Eröffnung eines Spezialkontos der Wirtschaftsstelle in der Schweiz. Daneben wurden auch Fragen des Textil-Veredlungsverkehrs, des "kleinen Grenzverkehrs" und der "Auswanderung" Vorarlberger Arbeitskräfte (Dienstboten- und Krankenpflegepersonal) angesprochen.

Schließlich legten die Vorarlberger konkrete Bezugswünsche vor: Neben Chemikalien, Sprengstoff und elektrotechnischem Material u.a.m. wurde vor allem um die Lieferung von 50 Tonnen Kindernährmitteln und 10.000 m² Fensterglas nachgesucht. Die WVS wollte dafür neben einigen Posten aus deutscher "Verlagerungsware"⁷⁸ traditionelle Landesprodukte wie Häute (60 Tonnen), Heu (20 Waggons) oder Gerbereirinde liefern. Eine Abklärung all dieser Fragen wurde vom Schweizer Vertreter in Aussicht gestellt.

Da der Eröffnung des Sonderkontos der WVS bei der Schweizer Nationalbank nichts im Wege stand, händigte Troendle der Vorarlberger Delegation einen diesbezüglichen Brief aus, "damit sie sich gegenüber den französischen Besatzungsbehörden über ein erzielt Resultat ausweisen kann".⁷⁹ Dieses Schreiben im Namen der Handelsabteilung des EVD vom 31. August 1945 bildet den Grundstein, auf dem alle weiteren Verhandlungen und schließlich Abkommen aufgebaut werden konnten. Die schweizerische Behörde erklärte sich darin offiziell einverstanden mit der Eröffnung eines solchen Kontos, über das der Zahlungsverkehr von im Einvernehmen getätigten Kompensationsgeschäften, aber auch "andere Zahlungen aus dem gegenseitigen Verkehr"⁸⁰ erfolgen sollten.

In diesem Rahmen fanden dann rasch die ersten Geschäfte statt. Wesentlich war auch, daß nun die Mitglieder der Vorarlberger Delegation mit Mehrfach-Einreisevisen ausgestattet wurden, was ihnen den freien Grenzübertritt zu geschäftlichen Unterredungen im Nachbarland ermöglichte – eine nicht zu unterschätzende

76 Die Delegation bestand aus den im ursprünglichen Beschluß des Landesausschusses vorgesehenen Herren Ender, Mittelberger und Bertsch; dazu kam Herr Dr. Bruno Sagmeister, der als Geschäftsführer der WVS vorgesehen war, seine Bewerbung aber dann zurückgezogen hatte. An seiner Stelle wurde Dr. Gerhard Zenker bestellt (vgl. Niederschrift über die interne Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses am 14.9.1945. VLA, Vorarlberger Landesausschuß, 24.5.1945–5.12.1945, fol. 104).

77 Aktennotiz Troendle (über die Unterredung mit der Vorarlberger Delegation), 29.9.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 1; vgl. auch "Ordre de Mission" der Delegation, 10.8.1945. VLA, WVS 1.

78 Vgl. dazu ausführlicher unten, S. 25 und Anm. 115.

79 Aktennotiz Troendle, 29.9.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 1.

80 Der Delegierte für Handelsverträge in der Handelsabteilung des EVD (Troendle) an den Präsidenten des Landesausschusses (Ilg), 31.8.1945. VLA, WVS 1.

Erleichterung bei den damaligen Verkehrs- und Grenzverhältnissen.⁸¹ Die Schweiz tat dies aber nicht ganz uneigennützig, sondern allein

"schon darum, damit sich für die Wirtschaftsstelle nicht die Notwendigkeit ergibt, einen permanenten Vertreter in der Schweiz zu ernennen, was eventuell zu Schwierigkeiten politischer oder formeller Natur führen könnte".⁸²

Man wollte sich keine solchen Probleme aufladen, sondern eine rein praktische Lösung anpeilen – waren doch die Verhältnisse in der französischen Besatzungszone für die Schweizer Behörden noch immer nicht ganz klar: Die französische Botschaft in Bern hatte zunächst wissen lassen, Paris beabsichtige, "den durch französische Truppen besetzten Teil Österreichs kurzerhand in das französische Wirtschaftsgebiet einzuziehen" [sic], sodaß sich der Wirtschaftsverkehr "nach den entsprechenden französischen Vorschriften und Abmachungen abzuwickeln hätte". Ungeachtet dessen kamen Troendle und Ender jedoch überein, "im direkten Einvernehmen den bescheidenen gegenseitigen Warenverkehr zu organisieren".⁸³

Ein formeller Abschluß der Übereinkünfte wurde weiterhin dadurch verzögert, daß Paris auf einem Vetorecht über solche Verträge bestand. Die Eidgenossen konnten die französischen Stellen erst nach längerem davon überzeugen, daß es Sache der französischen Regierung sei,

"ihren Militärbehörden in Österreich direkt die ihr gut scheinenden Instruktionen zu erteilen und es aus diesem Grunde nicht nur zu umständlich, sondern auch unnötig sei, für die einzelnen Kompensationsgeschäfte vorgängig auf dem Umweg über die französische Botschaft in Bern die Zustimmung der zuständigen französischen Stellen in Paris einzuholen".⁸⁴

Um den "gordischen Knoten" des französischen Kompetenz- und offensichtlich auch Kommunikationswirrwarrs zwischen Paris, Innsbruck, Wien und der Botschaft in Bern zu durchschlagen, nahm der Chef der Militärbehörden in Österreich, General Béthouart, bei einer interministeriellen Besprechung in Paris ebenfalls im oben angeführten Sinn dazu Stellung⁸⁵ und erreichte offenbar auch den gewünschten Erfolg.

Ende Oktober fanden in Bern – parallel zu schweizerisch-französischen Wirtschaftsverhandlungen – Gespräche zwischen dem Schweizer Beauftragten (Troendle), Vertretern der französischen Handelsvertragsdelegation (de Fouchier), der französischen Militärregierung Innsbruck (des Portes), des Vorarlberger Landesausschusses (Sagmeister) und der Landeshauptmannschaft Tirol (von Schmidburg) statt. Das Ergebnis dieser Unterredungen ist das "Memorandum vom 29. Oktober 1945, betreffend einen beschränkten Waren- und Grenzverkehr mit Vorarlberg", das im wesentlichen nur

81 Bauer (Direktor der Handelsabteilung des EVD) an Bitz, 18.9.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

82 Aktennotiz Troendle, 29.9.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 1.

83 Ergänzung zur Aktennotiz Troendle vom 29.9.1945, 30.9.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 1.

84 Bauer an Bitz, 4.10.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

85 Vgl. Conférence interministérielle du 8 Octobre au Ministère des Affaires Etrangères dans le bureau de Monsieur Alphand. MAE, Archives Diplomatiques, Paris: Série Y 1944 – 1949, Volume 650.

die in einem "Merkblatt" schon Mitte Oktober in Bern niedergelegten Handelsmodalitäten offiziell festlegte.⁸⁶

Dieses Memorandum (siehe Faksimile auf S. 79–81), das sofort in Kraft gesetzt wurde, war das einzige direkte Ergebnis dieser Besprechungen, das von den Franzosen akzeptiert werden konnte – sie waren von Paris mit sehr restriktiven Instruktionen ausgestattet worden. Dennoch:

"Gegenüber der offiziellen Note vom 29. Juli 1945 [...] – worin mitgeteilt wurde, daß die französische Regierung keine Vereinbarung anerkenne, die ohne vorherige Fühlungnahme mit der französischen Botschaft in Bern und den zuständigen Stellen in Paris getroffen wurde – stellt auch dieses an sich bescheidene Memorandum einen Fortschritt dar, indem im Rahmen seiner Bestimmungen die Durchführung der einzelnen Transaktionen und Zahlungen vollständig ohne die Mitwirkung der französischen Botschaft und der französischen Behörden erfolgen können.

Die Form eines Memorandums wurde gewählt, um uns der Sorge zu entheben, offiziell zu unterzeichnende zwischenstaatliche Vereinbarungen mit französischen Behörden über österreichische Gebiete abschließen zu müssen."⁸⁷

Bei den Gesprächen in Bern kamen auch noch andere Projekte zur Sprache, die sukzessive verwirklicht werden sollten: Zum einen wurden zwei programmatische Listen vereinbart, die dem Memorandum angehängt werden sollten (siehe Faksimile auf S. 82–84). Sie projektierten den Warenaustausch zwischen Vorarlberg und der Schweiz bis zum Ende des 1. Quartals 1946 – ohne jedoch Abnahme- oder Lieferverpflichtungen darzustellen: Der vorgesehene Handelsverkehr sollte in diesem Zeitraum in jeder Richtung ein Volumen von 1 Mio. SFr erreichen!⁸⁸

Zum anderen wurde auch ein Entwurf zu einem entsprechenden Memorandum mit Tirol ausgearbeitet.⁸⁹

Schließlich war auch ein Abkommen über den "kleinen Grenzverkehr" (Markt-, Reparatur- und Hausiererverkehr, Grenz-Veredlungsverkehr, Dienstleistungen von Ärzten u.a.m.) und die daraus resultierenden grenzüberschreitenden Zahlungen angepeilt worden. Eine Regelung dieser Fragen wurde jedoch von den Schweizern vertagt, da sie sich ohne genauere Abklärung nicht mit der von den Franzosen nun vehement geforderten Festlegung eines Wechselkurses (100 SFr = 60 RM bzw. Schilling, wie er zwischen der Schweiz und Süddeutschland [französische Zone] offensichtlich praktiziert wurde) einverstanden erklären wollten.⁹⁰ Bei Gesprächen in Innsbruck konnte zwei

86 "Notiz für Herrn Direktor Dr. Hotz" von Troendle, 2.11.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2; Memorandum, 29.10.1945. Übersetzung aus dem französischen Originaltext. VLA, Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz, VI a, Nr. 2; Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz. Memorandum. Hinfert zit. als WVS 2; Der französische Originaltext in: BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

87 "Notiz für Herrn Dr. Hotz" von Troendle, 2.11.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

88 Vgl. ebd.

89 Mehr dazu siehe unten unter 3.

90 Vgl. "Notiz für Herrn Dr. Hotz" von Troendle, 2.11.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

Wochen später schon Einverständnis erzielt und die entsprechenden Übereinkommen unterfertigt werden.⁹¹ Die französischen Besatzungsbehörden hatten erreichen können, daß ihr "autonomer Entscheid"⁹², den Kurs mit 100 SFr = 150 RM bzw. Schilling festzusetzen, von den Schweizern bis auf weiteres toleriert wurde.⁹³ Da der Besitz von Devisen in der Schweiz wie in Österreich jedoch strafbar war, mußten bei jeder Einreise nach Österreich alle Frankenbeträge gegen Auszahlung von Schilling abgegeben werden; für die nach der Schweiz zu leistenden Zahlungen aus dem kleinen Grenzverkehr – das galt nicht für die über die WVS abgewickelten Geschäfte – wurden allerdings die notwendigen Devisen nur gegen Vorlage von Beweisdokumenten (bestätigten Rechnungen etc.) abgegeben: "Man merkte deutlich das Bestreben der französischen Besatzungsbehörde, im kleinen Grenzverkehr sich Devisen zu beschaffen."⁹⁴ Auf "ausdrücklichen Wunsch"⁹⁵ der Franzosen wurde dieses Abkommen – gleich wie alle anderen – nicht publiziert.

Am Ende all dieser Verhandlungen stand schließlich das Memorandum vom 19. Dezember 1945.⁹⁶ Als Entwurf lag es schon Ende Oktober vor, doch die französische Zustimmung, die gleichzeitig die Genehmigung der vorgesehenen Ein- und Ausfuhr einschloß, ließ auf sich warten. Allerdings scheint die im Memorandum dann niedergelegte erweiterte Regelung schon vorher praktiziert worden zu sein.⁹⁷

Durch diese tragfähige Übereinkunft zwischen der Schweiz und Vorarlberg wurde der Waren- und Zahlungsverkehr "auf sauberer, kaufmännischer Basis" und "zur Befriedigung beider Teile"⁹⁸ geregelt.

91 Vgl. Bericht über die Verhandlungen vom 13.–15. November 1945 in Innsbruck mit der französischen Besatzungsbehörde [sic] und Vertretern der Tiroler und Vorarlberger Landesregierung über die Regelung des kleinen Grenzverkehrs, 19.11.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2; Antrag des EVD an den Bundesrat (die Memoranden zu genehmigen), 31.1.1946. BAR, E 7110, 1967/32, Österreich 900; Memorandum vom 14.11.1945 betreffend die Zahlungen im kleinen Grenzverkehr mit Österreich. Ebd.

92 Vgl. Bericht über die Verhandlungen vom 13.–15. November 1945 in Innsbruck mit der französischen Besatzungsbehörde [sic] und Vertretern der Tiroler und Vorarlberger Landesregierung über die Regelung des kleinen Grenzverkehrs, 19.11.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

93 Dieser Kurs war noch weit entfernt von jenem 100 SFr = 235,75 Schilling (Warenkurs), wie er im Oktober 1946 von der OeNB verlautbart wurde.

94 Vgl. Bericht über die Verhandlungen vom 13.–15. November 1945 in Innsbruck mit der französischen Besatzungsbehörde [sic] und Vertretern der Tiroler und Vorarlberger Landesregierung über die Regelung des kleinen Grenzverkehrs, 19.11.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

95 Rundschreiben des EVD, 23.11.1945; hier Kopie für Schweizer Konsulat in Bregenz. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 1; vgl. auch Antrag des EVD an den Bundesrat, 31.1.1946. BAR, E 7110, 1967/32, Österreich 900.

96 Dieses Memorandum – das jenes vom 29.10. im wesentlichen nur durch die erwähnten Warenlisten ergänzt – wurde am 3.12. von Militärkommissar Béthouart wie von Landeshauptmann Ilg und am 19.12.1945 von Legationsrat Troendle (für die Handelsabteilung im EVD) unterzeichnet. Es ist in der deutschen Übersetzung abgedruckt in: Struktur und Bedeutung der gewerblichen Wirtschaft in Vorarlberg, S. 396 f. Das französische Original findet sich in VLA, WVS 2. Die Warenlisten, die nur die Planung bis Ende März 1946 darstellen, ermöglichen einen guten Einblick in die Möglichkeiten (Ausfuhr) und Notwendigkeiten (Einfuhr) der Vorarlberger Wirtschaft um die Jahreswende 1945/46.

97 Vgl. Antrag des EVD an den Bundesrat, 31.1.1946. BAR, E 7110, 1967/32, Österreich 900.

98 Karl Tizian, Die gewerbliche Wirtschaft Vorarlbergs nach dem Kriege, in: *Vorarlberger Volkskalender* 1948, S. 98 f.

3. Die "Wirtschaftsstelle Tirol-Schweiz"⁹⁹

Die provisorische Tiroler Landesregierung hatte ebenfalls Bemühungen unternommen, um den Handel mit der Schweiz wieder in Gang zu bringen. Ein Repräsentant der Landesregierung hatte schon Ende Juli eine Kontaktaufnahme mit Schweizer Behörden geplant – aber auch er wurde von Bern wegen der noch ungeklärten Verhältnisse hingehalten.¹⁰⁰ Nachdem die Franzosen am 10. Juli Tirol in ihre Zone eingegliedert hatten, lag es für den Militärkommissar, General Béthouart, nahe, daß eine Regelung, die für Vorarlberg gefunden wurde, analog auch für Tirol gelten sollte; dies umso mehr, als in seinen Augen Vorarlberg im Vergleich zu Tirol im allgemeinen "privilegiert war" und Importe, besonders Nahrungsmittelimporte, vor allem Tirol zugute kommen sollten.¹⁰¹

Die Militärregierung für die Zone wollte noch mehr, nämlich eine gemeinsame Wirtschafts- und Außenhandelsorganisation für Tirol und Vorarlberg. Bezüglich der Konstruktion dieser gemeinsamen Außenhandelsstelle gab es jedoch gravierendere Meinungsverschiedenheiten. Bei der entsprechenden Unterredung in Innsbruck machte sich Landeshauptmann Ilg dafür stark, "nebensächliche Fragen des Grenzverkehrs" in Bregenz selbst entscheiden zu können; darüber hinaus ließ er die Franzosen wissen:

"Seiner Meinung nach genüge eine gut funktionierende Telefonlinie von Innsbruck nach Bregenz, um der franz. Militärregierung in Innsbruck jederzeit die Möglichkeit zu geben, sich die gewünschten Unterlagen in Bregenz zu beschaffen."¹⁰²

Außerdem sei die Schaffung eines neuen Amtes – so Landesrat Eduard Ulmer – "nicht zweckmäßig", da man dies, "wenn die Zentralregierung in Wien in Funktion tritt, wieder abschaffen müsse." Die Franzosen bestanden jedoch auf einer gemeinsamen Organisation; wenn Vorarlberg keinen Vertreter entsende, werde es eben "nicht gehört werden". Der Vorarlberger Delegation blieb schließlich nichts anderes übrig, als die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses anzunehmen, sie sprach sich jedoch bis zuletzt gegen die Entsendung eines ständigen Vertreters nach Innsbruck aus. Tiroler Vertreter hatten den Eindruck gewonnen,

"daß die Hartnäckigkeit der Vertreter Vorarlbergs ausschließlich von der Angst diktiert wurde, es könnte der Einfluß Tirols in einem solchen gemeinsamen bera-

99 Laut Auskunft von Herrn Dr. Beimrohr vom Tiroler Landesarchiv, dem an dieser Stelle für seine Hilfe besonders gedankt sei, sind dort weder Akten der Wirtschaftsstelle Tirol-Schweiz bzw. des Landesamtes für Außenhandel noch der Warenverkehrsstelle oder des Landeswirtschaftsamtes aus dieser Zeit erhalten. Lediglich aus den "Handakten Weißgatterer" ergaben sich einige dokumentarische Hinweise auf die Aktivitäten der Wirtschaftsstelle Tirol-Schweiz.

100 Vgl. EPD, Abteilung für Auswärtiges an Bitz, 3.7.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

101 Béthouart an den Generalsekretär des *Comité interministeriel* für Deutsche und Österreichische Angelegenheiten, 6.8.1945. MAE/EU 8, fol. 160.

102 Dies und das Folgende aus: Ing. Teischinger: Aktennotiz über das Ergebnis der am 10. September 1945 in Innsbruck bei der franz. Militärregierung für Österreich mit Vertretern der Vorarlberger Landesregierung abgehaltenen Besprechung, 12.9.1945. Tiroler Landesarchiv (TLA), Akten des Herrn LH Dr. Ing. Weißgatterer 1945/46, Fasz. 3, IX – Wirtschaft.

tenden Ausschuß und im ständigen Sekretariat überwiegen. Landesrat Ulmer führte unter anderem aus, daß die Haltung der Vorarlberger nur aus der Geschichte der letzten Jahre zu verstehen sei. Vorarlberg sei von Innsbruck mißhandelt worden und habe erst jetzt seine Freiheit bekommen. Er lehnte es allerdings ab, sich etwa als Partikularisten oder schlechten Österreicher bezeichnen zu lassen. Landeshauptmann Ilg sagte in seinem Schlußwort, die Debatte sei als ein Zeichen der wiedererstandenen österreichischen Demokratie aufzufassen. Man hatte wiederholt den Eindruck, daß die Vertreter der französischen Militärregierung sich im allgemeinen über den von den Vorarlberger Herren dargelegten Standpunkt belustigten."

Dabei waren auch bei den Franzosen unterschiedliche Standpunkte eingenommen worden: Oberst Jung als Gouverneur der französischen Militärregierung Vorarlbergs hatte zu Beginn der Sitzung die Vorarlberger Vorstellungen nachdrücklich vertreten und war auf den vehementen Widerspruch von Oberst Thomazo, dem Kabinettschef von Generaladministrator Voizard, gestoßen. Bei einer vertraulichen Aussprache zwischen der Vorarlberger und Tiroler Delegation

"äußerte sich u.a. Landesrat Zerlauth, es sei noch gar nicht sicher, wer sich als der Stärkere zeigen werde, ob Oberst Thomazo oder Oberst Jung. Dr. Berchtold sagte u.a., es sei für den Landeshauptmann von Vorarlberg nicht möglich, damit nach Hause zu kommen, daß die Entscheidungen in einer so wichtigen Sache wie die wirtschaftlichen Verhandlungen mit der Schweiz auch für Vorarlberg in Innsbruck gefällt werden sollen, und man wieder mit jeder Kleinigkeit hierher gehen müsse."

Offenbar hatten die Vorarlberger die besseren Karten: Von einer solchen gemeinsamen Außenhandelsstelle war bald nicht mehr die Rede; Absprachen und Koordinierungen zwischen den beiden Bundesländern waren auch ohne diese Bürokratie möglich; und den Franzosen machte (noch) niemand ihre Kontrollfunktion streitig. Doch zurück zur Entwicklung in Tirol.

Erst in der zweiten Septemberhälfte konnte der Leiter des Landesamtes für Außenhandel, Baron Heribert von Schmidburg, die Tiroler Vorstellungen in Bern vorbringen,¹⁰³ und mit 4. Oktober 1945 wurde die Tiroler Landesregierung davon informiert, daß Bern bereit sei, auch mit Tirol eine Regelung in Kraft zu setzen, wie sie seit dem 31. August mit Vorarlberg bestand.¹⁰⁴ Das war das Gründungsdatum der "Wirtschaftsstelle Tirol-Schweiz"; auch für sie wurde in Zürich nunmehr ein eigenes Spezialkonto eingerichtet.

103 Landesamt für Außenhandel: Bericht über die Schweizer Reise des Geschäftsführers des Landesamtes für Außenhandel v. Tirol, Innsbruck, Baron Heribert v. Schmidburg, in der Zeit vom 15. bis 29.9.1945, 2.10.1945. TLA, Akten des Herrn LH Dr. Ing. Weißgatterer 1945/46, Fasz. 4, XI – Ausland, Mappe Schweiz – Tirol.

104 EVD, Handelsabteilung, an die Landeshauptmannschaft für Tirol, Landesamt für Außenhandel, 4.10.1945. Ebd.

Ein Ergebnis der Wirtschaftsverhandlungen vom Oktober 1945 in Bern, an denen auch Baron von Schmidburg als Tiroler Vertreter teilgenommen hatte, war der Entwurf zu einem Memorandum über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen Tirol und der Schweiz, im wesentlichen mit denselben Bestimmungen wie im Memorandum für Vorarlberg. Die programmatischen Warenlisten über den Handelsaustausch bis Ende März 1946 (siehe Faksimile auf S. 85 f.) sahen ein Import- bzw. Exportvolumen von je ca. 1,8 Mio. SFr vor. Die Vertreter Tirols wie die Repräsentanten der Militärregierung hatten die Schweizer Behörden darum gebeten, den Großteil der Tiroler Exporte mit Devisen abzugelten – 1 Mio. SFr wurden schließlich dafür vorgesehen –; dies, um in den USA oder Argentinien gegen harte US-Dollar Nahrungsmittel für Tirol zu kaufen.¹⁰⁵

Auch dieses Memorandum wurde schließlich am 19. Dezember 1945 – zeitgleich mit dem Vorarlberger Memorandum – offiziell in Kraft gesetzt.¹⁰⁶

¹⁰⁵ [EVD, Handelsabteilung]: Notiz für Herrn Dr. Hotz, 2.11.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

¹⁰⁶ R. M. Haller an Weißgatterer: Jahresbericht des Landesamtes für Außenhandel, 20.1.1947. TLA, Akten des LH Dr. Ing. Weißgatterer, 1945/46, Fasz. 3, [IX] – 1947 Wirtschaft – Zeitungsnotizen, MLR 1947. Zur rechtlichen Seite des Tiroler Außenhandels ist prinzipiell dasselbe zu sagen wie bei Vorarlberg. Hier sei nur auf die einschlägige Literatur verwiesen: Pernthaler, Staatsgründungsakte, S. 39–42.

4. Zur wirtschaftlichen Bedeutung der Außenhandelsabkommen

4.1. Der Warenverkehr

In der unmittelbaren Nachkriegszeit war der Außenhandel, ja selbst der Interzonenhandel praktisch zum Erliegen gekommen. Jede Zone schottete sich ab.¹⁰⁷ Die zum (Über)leben notwendigsten Güter mußten von den Besatzungsmächten herbeigeschafft werden, und zwischen den Zonen fanden nur vereinzelte, mengenmäßig äußerst beschränkte, primitive Tauschgeschäfte statt. Bis Februar 1946 wurden nach einem Bericht der Wirtschaftsabteilung der französischen Militärregierung die

"anderen Zonen wie Ausland behandelt und der Warenaustausch nur auf dem Kompensationswege durchgeführt, wobei jede Ein- oder Ausfuhr von der Militärregierung genehmigt werden muß. Das Handelsvolumen wird somit von den Ausfuhrmöglichkeiten der Besatzungszone beschränkt."¹⁰⁸

Im Frühjahr fand dann allmählich eine gewisse Liberalisierung statt, aber erst im Sommer 1946 wurden die Befugnisse im österreichischen Binnenhandel an die österreichischen Behörden übertragen.

Auch der österreichische Außenhandel war im Jahre 1946 äußerst bescheiden: Die Ausfuhren erreichten mit 219 Mio. S gerade 8% des Volumens des Jahres 1937 (real), die kommerziellen Einfuhren mit 250 Mio. S gerade 6%.¹⁰⁹ Als Gründe für den schwachen Außenhandel wurden in einer Untersuchung des US-Elements im Alliierten Rat u.a. angeführt:

1. Der unentschiedene Schillingkurs, der Kompensationsgeschäfte nötig mache;
2. der Mangel an Auslandskrediten;
3. der Mangel an Rohstoffen für die Produktion von Exportgütern;
4. ungenügende Grenz- und Zollkontrollen [hier waren wohl auch die nicht immer sehr klar abgegrenzten Kompetenzen zwischen österreichischen Behörden und Dienststellen der Besatzungsbehörden angesprochen];
5. die Präsenz starker Besatzungsstreitkräfte, die einen beträchtlichen Teil der österreichischen Produktion verbrauchten;
6. Zonenschranken;

107 Ein besonders krasses Beispiel für den komplizierten Handel über Zonengrenzen hinweg bringt Bibl, Warenverkehr, S. 10:

"Trotz der gleichen Währung waren nur Geschäfte auf Kompensationsbasis möglich. Das ging im Einzelnen so weit, daß z.B. Maggiwürfel, die schon 1945 in Vorarlberg in genügenden Mengen erzeugt wurden, nicht nach Wien transportiert werden durften, weil es wegen der Warenknappheit in Wien nicht anging, die nicht lebenswichtigen Maggiwürfel zu kompensieren."

108 Gouvernement Militaire Français en Autriche, Direction Economie – Finances: Rapport concernant l'activité des services de la Direction des Finances et des Affaires Economiques depuis le début de l'occupation jusqu'au 15 août 1946. E: Service de l'Economie Générale. MAE, Archives de l'Occupation française en Allemagne et Autriche, Colmar: Archives du Haut Commissariat français en Autriche, C. 1409, p. 10.

109 Dix, Außenhandelspolitik, S. 195.

7. die Preisdifferenz zwischen niederen österreichischen und hohen Weltmarktpreisen.¹¹⁰

In einer solchen wirtschaftlichen "Großwetterlage" war es den Ländern der französischen Zone gelungen, mit der benachbarten Schweiz ein überaus großzügiges *Clearingabkommen* zu schließen, durch das eine Reihe der eben genannten Schwierigkeiten elegant umgangen wurde.

Damit konnte der Wirtschaft der französischen Zone ab Dezember 1945 und dann besonders im ersten Vierteljahr 1946

"eine Reihe von vordringlich nötigen Rohstoffen, Maschinenteilen und Hilfsmitteln für die Fabrikation zugeführt werden, die es ermöglichten, zahlreiche Betriebe wieder in Gang zu setzen und die Produktion für den Inlandsbedarf und neuen Export anzukurbeln."¹¹¹

Tirol lieferte v.a. Holz, Holzkohle, Spezialmetalle sowie Rindshäute; Vorarlberg Häute, Steine und Erden, technische Geräte, Maispulver, Dextrose, Zucker und Schnittholz – für die Schweizer Versorgung durchaus wichtige Artikel.¹¹² Dabei handelte es sich fast ausschließlich um traditionelle Artikel der Landesproduktion.¹¹³ Lediglich bei den Metallen dürfte es sich um Bestände aus der Liquidation deutscher Rüstungsfirmen gehandelt haben.¹¹⁴ Deutsche Verlagerungsware scheint sonst bei den Geschäften im Rahmen dieses Clearings keine Rolle gespielt zu haben.¹¹⁵

Tirol legte bei den Einfuhren v.a. Wert darauf, Lebensmittel zu bekommen: 100 t Trockengemüse und ein Kredit von 1 Mio. SFr für den Ankauf von Nahrungsmitteln in Drittstaaten machten über 4/5 des projektierten Importvolumens aus.¹¹⁶ Vorarlberg – im Bereich der Ernährungswirtschaft tatsächlich etwas besser gestellt – verwendete zu dieser Zeit nicht ganz 15% des Erlöses für die Einfuhr von Mais, nahm im übrigen die

110 Wiedergegeben nach Bibl, Warenverkehr, S. 28 f.

111 G[erhard] Z[enker], Der Wirtschaftsverkehr Vorarlberg–Schweiz, in: *Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik*, hrsg. v. Landeshauptmannschaft Vorarlberg, Statistisches Amt, 2. Jg. (1946), 2. Vierteljahr, S. 301–308, hier S. 302.

112 Vgl. dazu Warenlieferungen aus dem Tirol nach der Schweiz. Beilage I zum Memorandum. VLA, WVS 2; Warenlieferungen aus Vorarlberg nach der Schweiz. Beilage I zum Memorandum vom 19.12.1945. VLA, WVS 1; zur Bedeutung dieser Waren für die Schweizer Wirtschaft vgl. "Notiz für Herrn Direktor Dr. Hotz" von Troendle, 2.11.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

113 Vgl. dazu die Aktennotiz Troendle (über die Unterredung mit der Vorarlberger Delegation), 29.9.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 1.

114 Vgl. dazu Ingenieur Walter Reinle, Protokoll über die Bereisung 29. und 30. Juni 1945 im Vorarlberg, Konferenz mit dem Präsidenten des Vorarlberger Landesausschusses Herrn Fritz [sic] Ilg und Wirtschaftsreferenten Herrn Ulmer, betr. Holzlieferung gegen ev. Kompensation, 2.7.1945. BAR, 2200 Bregenz 1, Bd. 2.

115 Bei den ersten Gesprächen im Sommer 1945 hatten die Vorarlberger Stellen von einer möglichen Lieferung von 24 t Tee, 5 t Kakaobutter, Kaffee und 2.000 "Minerva"-Radioapparaten – alles sog. Verlagerungsware – an die Schweiz gesprochen (vgl. ebd. und Aktennotiz Troendle). In den Warenlisten vom Dezember scheinen diese Artikel jedoch nicht mehr auf. Entweder waren sie bereits ausgeführt – oder aber von der Besatzungsmacht beschlagnahmt worden.

116 Die detaillierte Liste der Tiroler Importwünsche: Warenlieferungen aus der Schweiz nach dem Tirol, Beilage II zum Memorandum. VLA, WVS 2.

schmerzhaft Entscheidung der Marshallplan-Hilfe voraus, Investitionsgütern den Vorzug vor Lebensmitteln zu geben; es erschien der Wirtschaftsstelle "besonders wichtig, solche Waren einzuführen, die in erster Linie eine Wiederbelebung der Industrie bedeuten und damit fortwirkend neue Werte schaffen".¹¹⁷

Die Landwirtschaft erhielt Saatgut, Zuchtvieh, Schädlingsbekämpfungsmittel und ähnliche Produkte, deren Einfuhr zwar für die Bevölkerung kurzfristig nicht bemerkbar war, sich aber mittelfristig positiv auf die Nahrungsmittelversorgung auswirken mußte. Verschiedene Gewerbe konnten mit notwendigen Rohstoffen versorgt werden: Farben und Lacke für Maler und Schreiner, Leder für Schuhmacher, Gerbstoffe und Chemikalien für Gerbereien (womit die Lederproduktion im Lande wieder anlaufen konnte); weiters wurden Maschinen- und Ersatzteile, Textilfarben und -hilfsmittel, Werkzeuge, Elektrozubehör, Medikamente, Schulartikel u.a.m. importiert.¹¹⁸

Die Tatsache, daß die Landesregierungen über einen Teil der durch die Waren- aber auch "Arbeitsexporte"¹¹⁹ erwirtschafteten Devisen verfügen konnten, eröffnete ihnen die Möglichkeit, in das Wirtschaftsgeschehen planend einzugreifen und wirtschaftspolitische Vorstellungen über eine gewisse Lenkung des Außenhandels wie auch eine teilweise Einflußnahme auf der Produktionsseite zu verwirklichen.¹²⁰

Um die Bedeutung dieses Warenverkehrs richtig einzuordnen, seien einige Angaben zur Größenordnung gemacht. Der wertmäßige Umfang des Warenverkehrs der Französischen Zone mit der Schweiz in einer ersten Phase ist aus Graphik 1 (vgl. Seite 28) zu ersehen:¹²¹ von November 1945 bis Mai 1946 wurden Waren für über 10 Mio. S importiert und über 6 Mio. S exportiert. Stellt man dies etwa den Zahlen für den Warenverkehr mit Italien (Graphik 2) gegenüber – wo ausschließlich Kompensationsgeschäfte möglich waren –, so wird der Vorteil des durch die erwähnten Memoranden ermöglichten Außenhandels mit der Eidgenossenschaft augenfällig: Die gesamten Importe aus Italien (d.h. auch aus dem für Tirol wirtschaftlich so wichtigen Südtirol) entsprachen wertmäßig ca. 1/13, die Exporte 1/5 jener der Schweiz. Auch mit Deutschland war der Warenverkehr wesentlich geringer als mit der Eidgenossenschaft (Graphik 3), obwohl der Handel gerade mit der französischen Zone in Deutschland durch die Besatzungsmacht begünstigt wurde: Bis Ende 1945 konnte man in RM zahlen, die Preise waren mehr oder weniger gleich, und der Austausch war in beiden Richtungen nicht unbedeutend; ab Jänner 1946 sollte die Verrechnung auf Dollarbasis

117 Z[enker], Wirtschaftsverkehr, S. 305

118 Ausführlicher ebd.

119 Siehe unten unter 4.2. und 4.3.

120 Im gesamtösterreichischen Rahmen wurden diese dirigistischen Möglichkeiten durch das Kreditlenkungsgesetz vom 3. Juli 1945 (SlGBI. 43/1945) und dann – im Rahmen des Marshallplans – insbesondere durch die Verteilung der ERP-Kredite geschaffen. Vgl. dazu Karl Bachinger/Herbert Matis, Der österreichische Schilling. Geschichte einer Währung, Graz – Wien – Köln 1974, S. 177.

121 Folgende Angaben und Zahlen für die Graphiken 1–3 entnommen aus: Gouvernement Militaire Français en Autriche, Direction Economie – Finances: Rapport concernant l'activité des services de la Direction des Finances et des Affaires Economiques depuis le début de l'occupation jusqu'au 15 août 1946. E: Service de l'Economie Générale. MAE, Archives de l'Occupation française en Allemagne et Autriche, Colmar: Archives du Haut Commissariat français en Autriche, C. 1409, p. 10.

stattfinden, aber bis in den Mai hinein nahm man diese Regelung auf beiden Seiten nicht allzu ernst. Als Anfang Juli 1946 in einem Protokoll die Verrechnung in Dollar erneut festgeschrieben und nun offenbar auch eingefordert wurde, sank der Handel in den nächsten Monaten praktisch auf Null. Mit der amerikanischen Zone fand bis Jänner 1946 ein erheblicher Austauschverkehr statt; als jedoch die US-Behörden ihr Lizenz-System durchzusetzen begannen, brach auch hier der Handel im Frühjahr und Frühsommer 1946 ein. Mit der britischen Zone gab es einen Kompensationsverkehr mit sehr niedrigem Volumen. Der Handel mit der sowjetischen Besatzungszone war gleich Null.¹²²

Noch augenfälliger wird die Bedeutung des *Außenhandels* mit der Schweiz, wenn man ihm den (*Binnen-*)*Handel* mit der US-Zone in Österreich, also den direkt angrenzenden östlichen Bundesländern für denselben Zeitraum gegenüberstellt (Graphik 4):¹²³ Das Gesamtvolumen dieses Binnenhandels erreichte nicht ganz 55% des Warenverkehrs mit der Eidgenossenschaft! Noch Ende 1947 wurde in Vorarlberg völlig zu Recht konstatiert:

"Die kuriose Tatsache, daß das Vorarlberger Auslandsgeschäft besser anlief als der Verkehr mit den Binnenmärkten [sic !], ist ein beachtenswertes Symptom am Patienten Österreich. Würde der Vorarlberger Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland in ähnlichem Maße gewürgt wie der im eigenen Staate, so würden die großen Fabriken des Landes Friedhöfen ähnlich werden."¹²⁴

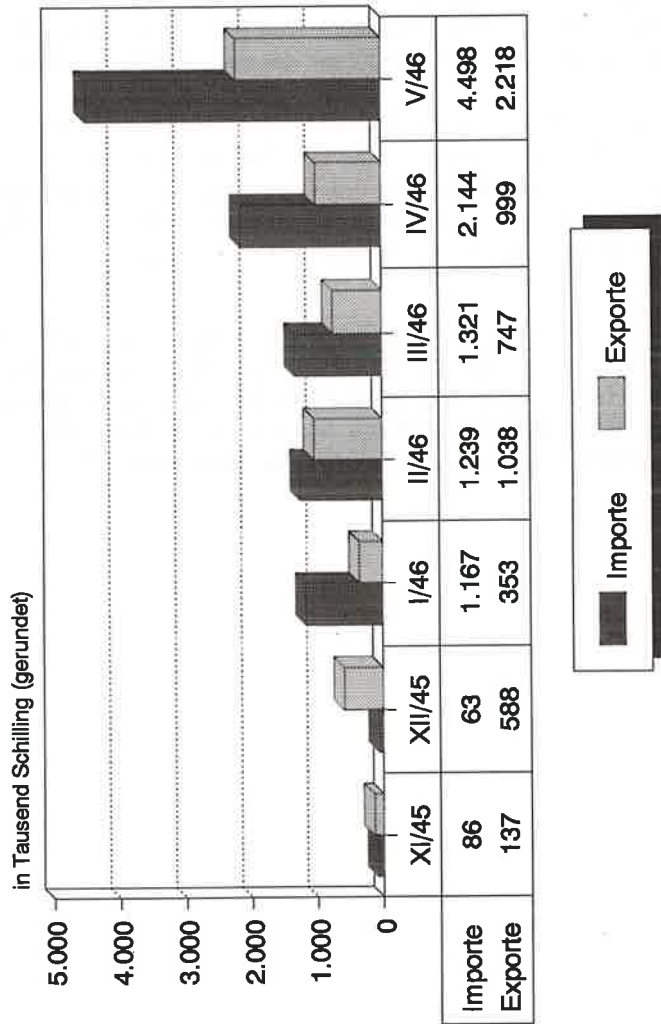
122 Ebd.

123 Die Zahlen stammen von Bibl, Warenverkehr, S. 52, die Zugang zu den Aufzeichnungen der amerikanischen Militärregierung hatte (vgl. ebd., S. 53).

124 "uf", Beiträge zu einer Vorarlberger Export-Statistik, in: *Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik*, 3. Jg. (1947), 4. Vierteljahr, S. 1063-1088, hier S. 1072.

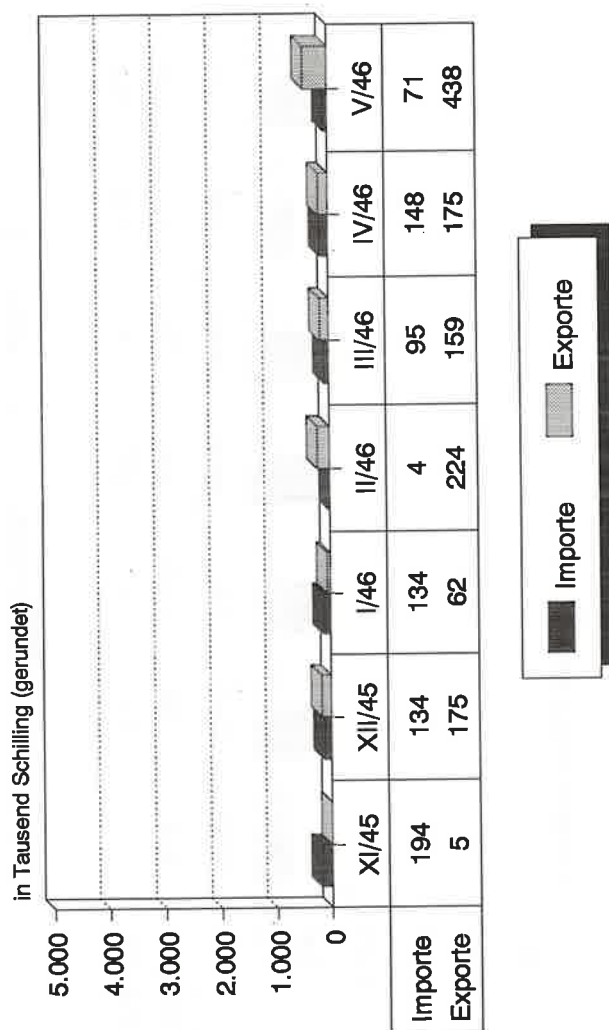
GRAPHIK 1

Graphik 1
AUSSENHANDEL DER FRANZÖSISCHEN ZONE
Warenverkehr mit der Schweiz



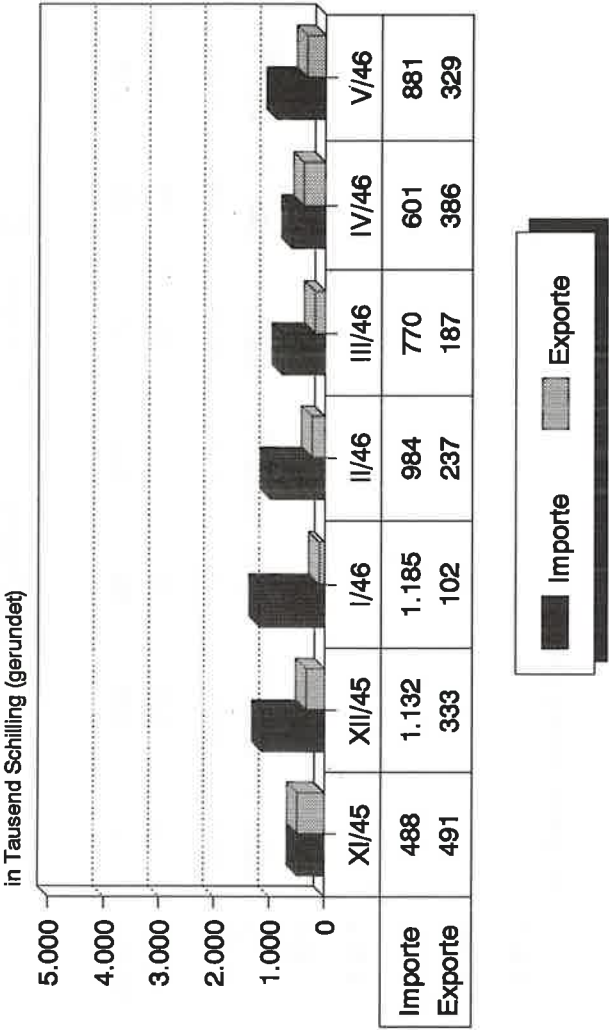
Quelle: vgl. Anm. 121.

Graphik 2
AUSSENHANDEL DER FRANZÖSISCHEN ZONE
 Warenverkehr mit Italien



Mit Italien waren ausschließlich
 Kompensationsgeschäfte möglich.
 Quelle: vgl. Anm. 121.

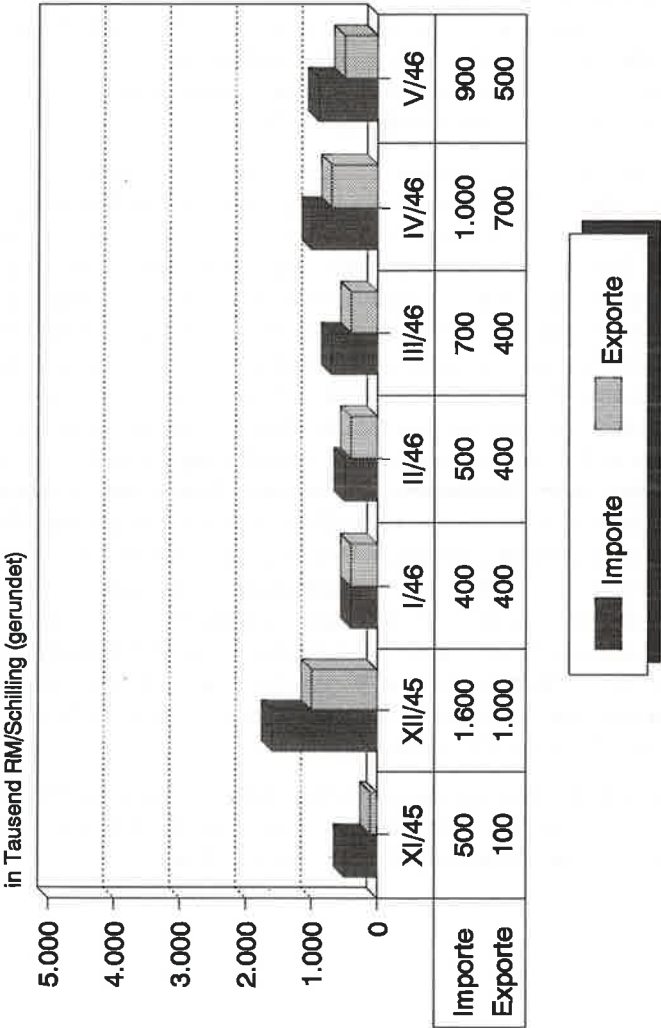
Graphik 3
AUSSENHANDEL DER FRANZÖSISCHEN ZONE
Warenverkehr mit Deutschland



"Deutschland": nur westliche Zonen;
das Handelsvolumen mit der SBZ war null.
Quelle: vgl. Anm. 121.

GRAPHIK 4

Graphik 4
INNERÖSTERR. HANDEL DER FRANZ. ZONE
Warenverkehr mit der amerikanischen Zone



Quelle: Bibl, Warenverkehr, S. 52.

Und noch ein Vergleich: Mit dem Rest Österreichs lief der Schweizer Außenhandel auf Kompensationsbasis, und zwar über die vom Bundesrat eingerichtete Schweizerische Verrechnungsstelle. Der Gesamtumfang der von dieser Verrechnungsstelle bis Ende April 1946 den übrigen österreichischen Bundesländern bewilligten *Kompensationsgeschäfte* betrug rd. 4,6 Mio SFr, also etwa 10,8 Mio S.¹²⁵ Wie mühsam diese Tauschgeschäfte jedoch waren, zeigt sich allein aus der Tatsache, daß von diesen *bewilligten* Geschäften nur Transaktionen in der Höhe von 923 000 SFr (rd. 2,2 Mio. S) – also rd. ein Fünftel – *effektiv durchgeführt* worden waren!¹²⁶

Zu Recht analysierte Gerhard Zenker, Geschäftsleiter der Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz, im März 1946 den Erfolg so:

"Die anderen österreichischen Bundesländer, die durchwegs an Nachbarländer grenzen, deren Wirtschaft und Finanzlage selbst weitgehend ungeklärt ist, sind gezwungen, den Warenaustausch in einer viel primitiveren Form (z.B. Käse gegen Zucker) abzuwickeln. Es liegt auf der Hand, daß derartige Kompensationsgeschäfte viel schwerer abzuschließen sind, da für den Käufer oft große Schwierigkeiten bestehen, gerade die gewünschte Kompensationsware zu beschaffen. Bei einer derartigen Regelung ist es oft auch nicht möglich, wichtige Spezialwünsche der eigenen Wirtschaft zu befriedigen, da meist nur ein Massenartikel gegen einen anderen kompensiert werden kann. Die zwischen der Schweiz und Vorarlberg getroffene Vereinbarung ermöglicht es hingegen, für den Erlös eines bestimmten Exportgutes Waren der mannigfachsten Art einzuführen, ohne daß der ausländische Käufer mit dem ausländischen Verkäufer in Verbindung treten muß. Diese Regelung ist offenkundig gerade für ein Land wie Vorarlberg, das eine umfangreiche Textilindustrie besitzt, von unschätzbarem Vorteil. Da z.B. die Textilindustrie für ihren Betrieb die verschiedensten Ersatz- und Zubehörteile, Farben, Chemikalien usw. benötigt, würde deren Beschaffung im Wege des reinen Warenaustausches auf fast unüberwindliche technische Schwierigkeiten stoßen, während sich so der Verkehr reibungslos abwickeln läßt."¹²⁷

Und dabei war der clearingmäßige Warenverkehr zwischen der Eidgenossenschaft und den beiden Ländern der französischen Zone nur ein Teil der in den Handelsvereinbarungen eröffneten handelspolitischen Möglichkeiten.

125 Umgerechnet mit dem im Frühjahr inoffiziell praktizierten und von der Oesterreichischen Nationalbank erstmalig am 28.10.1946 verlautbarten Kurs von 2,3575 Schilling (Warenkurs) zum SFr.

126 Schweizerische Verrechnungsstelle an das EVD, Handelsabteilung, 7.5.1946. BAR, E 7110, 1967/32, Österreich 900.

127 Z[enker], Wirtschaftsverkehr, S. 307 f.

4.2. Die Grenzgängererlöse

Grenzgängerei (Pendeln zur Arbeit über die Grenze in die Schweiz bzw. nach Liechtenstein) hatte im Vorarlberger Rheintal eine lange Tradition, die sogar während der Nazizeit nicht ganz abgerissen war.¹²⁸ Nach Kriegsende wurde der Verkehr über die Grenze für kurze Zeit unterbrochen, doch sowohl von Schweizer Industriellen, die dringend Arbeitskräfte benötigten, wie von seiten der interessierten Arbeitskräfte wurde alles ins Werk gesetzt, um die Grenzgängererlaubnis wieder zu erhalten; offensichtlich erfolgreich: Mitte Juni 1945 waren wieder vierhundert Grenzgängerinnen in Textilbetrieben des Schweizer Rheintals tätig.¹²⁹

Der Landesausschuß versuchte, auch diesen "Vorarlberger" Wirtschaftszweig zu kontrollieren, und in seinem Entwurf zur "Regelung des Austauschverkehrs zwischen Vorarlberg und der Schweiz" (August 1945) hatte Mittelberger für "jene Vorarlberger Arbeiter, die im kleinen Grenzverkehr in der Schweiz tätig sind und die Schweizer Franken als Entlohnung erhalten" folgendes vorgesehen:

"Grundsätzlich wird hier kein Kurs zwischen Franken und Mark oder Schilling festgestellt. Die Werteinheit ist die Tagesleistung, die in Österreich mit Schilling, in der Schweiz mit Franken bewertet wird. Der Vorarlberger Arbeiter in der Schweiz hat von seinem Lohn 60% an ein Schweizer Bankinstitut [...] auf das Konto des Büros einzuzahlen. 40% seines Einkommens verbleiben ihm zur freien Verfügung, damit er sich in der Schweiz verköstigen kann. Als Entschädigung für diese Einzahlung erhält er vom Büro als Gegenwert eine Entlohnung, die für eine Arbeitsleistung im ungefähr gleichen Werte in Vorarlberg in Schilling entrichtet wird."¹³⁰

Diese Regelung wurde (mit weiteren Bestimmungen) als Verordnung des Landesausschusses am 4. Oktober 1945 kundgemacht,¹³¹ von den Schweizer Behörden als autonome österreichische Lösung akzeptiert und im Memorandum vom 29. Oktober 1945 festgeschrieben.¹³² Trotz dieser Beschränkungen war die Grenzgängerei äußerst lukrativ; unter dem Strich konnte wesentlich mehr verdient werden als in Vorarlberg, und darüber hinaus gab es in der Schweiz Lebens- und Genußmittel, von denen man in der Nachkriegszeit in Österreich nur träumen konnte. Einiges davon konnte legal, manches auch illegal über die Grenze gebracht werden ...¹³³ Da Arbeit in der Schweiz wesentlich attraktiver war als diesseits des Rheins, mußte das Landesarbeitsamt steuernd

128 "uf", Die Grenzgänger, in: *Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik*, 5. Jg. (1949), 2. Vierteljahr, S. 477-522, hier S. 482.

129 Küng, Ostschweiz, S. 138.

130 Mittelberger an Landesausschuß, [3. 8. 1945], "Löhne der Grenzgänger". VLA, WVS 4.

131 Vgl. die einschlägige Verordnung samt Beibrif (Landesregierung an Landesgericht, 1.6.1949). VLA, Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz, Grenzgänger Lohnabrechnung 1945. Akt 3: Grenzgänger (Handakt Dr. Berchtold). Hinfert zit. als WVS, Grenzgänger 3.

132 VLA, WVS 2.

133 Vgl. dazu Peter Meusburger, *Die Vorarlberger Grenzgänger*, phil. Diss. Innsbruck 1968, Bd. 1, S. 66.

eingreifen.¹³⁴ Dennoch nahm die Zahl der Grenzgänger kontinuierlich zu (vgl. dazu Graphik 5).¹³⁵

Damit stiegen auch die Deviseneinnahmen des Landes Vorarlberg: Bis Ende 1947 erhielt die "Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz" aus dem clearingpflichtigen Lohnanteil der Grenzgänger ca. 2 Mio. SFr (das entsprach rd. 4,6 Mio. S).¹³⁶ [Nur zum Vergleich: 1946 sah das ordentliche Budget des Landes Vorarlberg – in das diese Erträge nicht eingerechnet wurden – Gesamteinnahmen in der Höhe von 5,3 Mio. S und Ausgaben von 10,6 Mio S vor.¹³⁷] Nachdem die Bundesregierung die Kompetenzen im Außenhandel wieder an sich gezogen und Vorarlberg zur Kündigung des Wirtschaftsabkommens mit der Schweiz veranlaßt hatte, liefen diese Deviseneinnahmen über das Zürcher Konto der Oesterreichischen Nationalbank, die 2/3 dieser Abgaben der Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz gutschrieb. Die Landesregierung konnte wie bisher über diese Beträge verfügen,¹³⁸ von 1948 bis 1958 flossen so dem Land mehr als 55 Mio. SFr zu.¹³⁹

Die Abkommen mit der Schweiz ermöglichten nicht nur einen geradezu verblüffend simplen Warenverkehr auf Clearingbasis und erlaubten der Vorarlberger Landesregierung, Devisen aus dem Grenzgängergeschäft zu erhalten, sondern sie gestatteten darüber hinaus ganz spezifisch die Ankurbelung eines überaus wichtigen Industriezweiges in Tirol und Vorarlberg – der Textilindustrie – über (schon traditionelle) Lohnveredlungsgeschäfte.

134 Ausführlicher dazu "uf", Grenzgänger, S. 484 ff.; Meusburger, Grenzgänger, Bd. 1, S. 64.

135 Zahlen aus "uf", Grenzgänger, S. 491. Sie wuchsen bis Ende 1957 auf über 4.200 Personen an. Vgl. dazu Meusburger, Grenzgänger, Bd. 3, S. 5.

136 Die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz [ohne Autor, ohne Datum], S. 5. VLA, WVS 1.

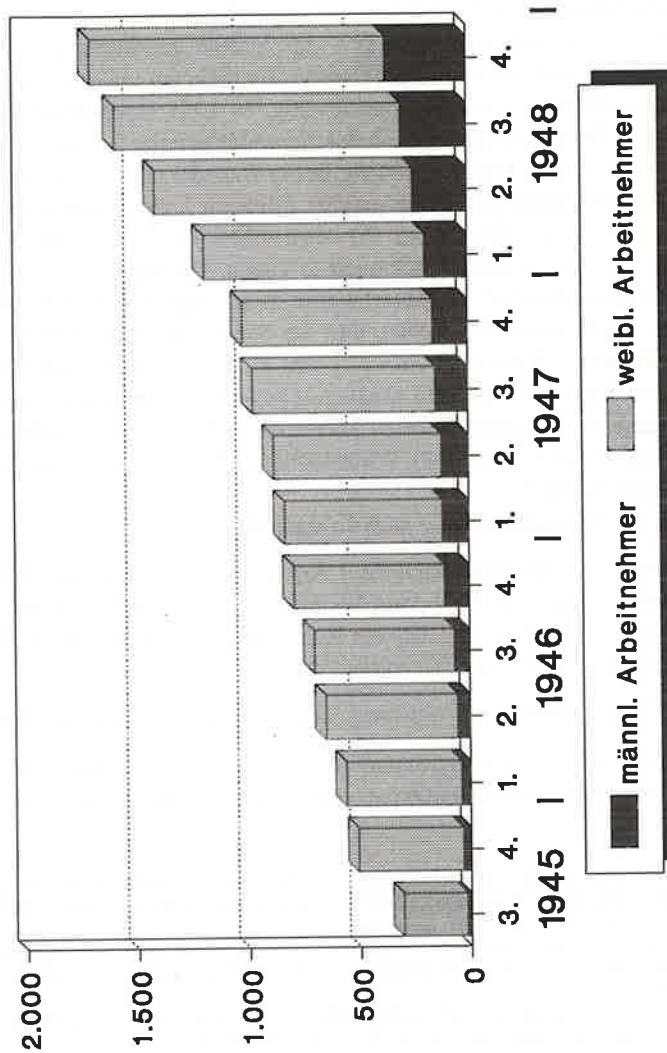
137 XVI. Vorarlberger Landtag 1945/46. Stenographische Sitzungsberichte samt Beilagen, Beilage 3.

138 Vgl. dazu WVS: Aktenvermerk über die Besprechung mit der Oesterreichischen Nationalbank in Wien am Dienstag, den 6. Mai 1947 betr. Wirtschaftsverkehr Vorarlberg-Schweiz; Kündigung des Abkommens, 20.5.1947. VLA, WVS 6.

139 Meusburger, Grenzgänger, Bd. 1, S. 66; ab Juli 1947 wurde den Grenzgängern der abgegebene Anteil an Schweizer Franken zum offiziellen Kurs von 2,30 S abgegolten (vgl. *Vorarlberger Nachrichten*, 15.7.1949); mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 wurde die abzuliefernde Quote von 60% auf 50% gesenkt. Vgl. Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz an Oesterreichische Nationalbank, 26.9.1949. VLA, WVS, Grenzgänger 3.

GRAPHIK 5

Graphik 5
VORARLBERGER GRENZGÄNGER (1945-1948)



Angaben jeweils zum Quartalsende.
Quelle: vgl. Anm. 136.

4.3. Die Lohnveredlungsgeschäfte

In Vorarlberg konnte man 1945 fast von einer "Monokultur der Textilwirtschaft" sprechen: Nach der letzten Vorkriegserhebung entfielen knapp ein Viertel aller Betriebe aus Industrie und Handwerk, 35% aller Beschäftigten und fast die Hälfte aller Arbeiter auf die Textilindustrie.¹⁴⁰ In Tirol stellte die Textilindustrie – die sich v.a. im Westen des Landes und in Innsbruck konzentrierte – die "größte geschlossene Industriegruppe" dar.¹⁴¹ 1948 waren 13% aller Industriebetriebe Textilfirmen und ein Viertel aller in der Industrie Beschäftigten in dieser Branche tätig.¹⁴² 1951 erwirtschaftete sie mit 590 Mio. S knapp ein Drittel der gesamten Industrieproduktion des Landes.¹⁴³

Diesem dominierenden Industriezweig in der französischen Zone war es nach dem Mai 1945 nicht gut gegangen; diese prekäre Situation hatte – neben anderem – dazu geführt, daß gerade im Bereich der Privatwirtschaft die Entnazifizierung nicht sehr durchgreifend war. Wie General Béthouart in einem Vortrag vor Pariser Publikum im Sommer 1946 eher lakonisch ausführte, wurde dieser Sektor auch von der Besatzungsmacht als der "delikateste" angesehen, und die Säuberung hatte sich deshalb "auf die himmelschreiendsten Fälle beschränkt [...], um nicht jegliche wirtschaftliche Aktivität des Landes zu lähmen."¹⁴⁴ Die sehr pragmatische Haltung der Besatzungsmacht bei der Entnazifizierung im Wirtschaftsbereich korrespondierte offenbar vollkommen mit der Einstellung der lokalen Behörden: Wirtschaftliche Stabilität bzw. Wiederaufbau vor rigorosen Säuberungen.¹⁴⁵

In Tirol hatte die Textilindustrie nach Kriegsende

"einen erschütternden Tiefststand ihrer Anlagen aufzuweisen, sodaß die Gefahr einer Ausschaltung vom Weltmarkt für die weitere Zukunft zu befürchten war. Dazu kam der Mangel an brauchbaren Roh- und Hilfsstoffen, die seit langem im Inland nicht mehr zu beschaffen waren."¹⁴⁶

Und über die Textilindustrie in Vorarlberg hieß es in einer Wirtschaftsbilanz für 1945:

"Sie blieb zwar – von einigen reparierbaren Schäden abgesehen – von Zerstörungen und Maschinenrequisitionen verschont. Es fehlt ihr aber an Verarbei-

140 Diese Erhebung vom Mai 1939 war für diese Zeit die letzte statistische Untersuchung; vgl. dazu "uf", Vorarlberger Wirtschafts-Bilanz 1945. (Eine Skizze), in: *Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik*, 2. Jg. (1946), 1. Vierteljahr, S. 93–117, hier S. 96.

141 Franz Aubele, *Wirtschaftskunde Nord- und Osttirols* (Tiroler Wirtschaftsstudien 5), Innsbruck 1957, S. 68.

142 Vgl. Herbert Rehwald, *Volk und Wirtschaft in Tirol. Eine Strukturanalyse*, Innsbruck 1966, Tabelle 34, zwischen S. 74/75.

143 Josef Nussbaumer, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Tirols 1945–1985. Ausgewählte Aspekte* (Tiroler Wirtschaftsstudien 42), Innsbruck 1992, S. 123 f., Tabellen 36 und 37.

144 Béthouart, *Les problèmes autrichiens d'après guerre*. Konzept für einen Vortrag, gehalten am 20.6.1946 in Paris. Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Wien (ÖStA, AdR), BKA-AA., Sekt. II Pol./1946, Karton 5.

145 Ausführlicher dazu Eisterer, *Besatzungspolitik*, "Die Säuberung in der Wirtschaft", S. 231–237.

146 Haller an Weißgatterer: Jahresbericht des Landesamtes für Außenhandel, 20.1.1947. TLA, Akten des LH Dr. Ing. Weißgatterer, 1945/46, Fasz. 3, [IX] – 1947 Wirtschaft – Zeitungsnotizen, MLR 1947.

tungsmaterial. Vorarlberg hat normalerweise monatlich ca. 600 Tonnen Textilrohstoffe verarbeitet. Seit dem Umsturz [sic] fielen die reichsdeutschen Zellwollelieferungen völlig aus. Das österreichische Zellwollewerk Lenzing [Oberösterreich] schickte vom Mai bis Jahresende 200 Tonnen und aus Frankreich kam kürzlich eine ähnliche Zellwollmenge. Kunstseide wurde bisher überhaupt noch nicht in das Land gebracht. Auch Kohle fehlte bis vor kurzem.

Dennoch hielt Vorarlberg seine Textilfabriken offen, soweit es irgendwie ging. Kleine Rohstofflager und eingeschränkte Arbeitszeit halfen über die vergangenen Monate notdürftig hinweg. Es gelang bis Jahresende, die aufgestellten Maschinen zu durchschnittlich bis zu etwa 30% ihrer Kapazität zu nutzen. Es besteht heute die begründete Hoffnung, daß vor allem die Spinnereien demnächst mehr Arbeit erhalten, wenn es gelingt, die engen Beziehungen der Vorarlberger Textilwirtschaft zur Schweiz auszubauen und (etwa analog zu dem bekannten, durch viele Jahrzehnte hindurch bewährten Stickereiveredlungsverkehr) ein Lohnspinnereigeschäft mit dem westlichen Nachbarn in Gang zu bringen.¹⁴⁷

Diese Hoffnungen waren in der Tat begründet: Am 30. November 1945 war mit der Schweiz ein Lohnspinnabkommen geschlossen worden,¹⁴⁸ das vorsah, daß Schweizer Firmen Baum- und Zellwolle in Tiroler und Vorarlberger Fabriken verspinnen ließen.¹⁴⁹ Der Veredlungslohn wurde in SFr auf die Konten der jeweiligen Wirtschaftsstelle überwiesen.¹⁵⁰ Für 50% dieser Summe konnte die verarbeitende Firma aus der Schweiz Rohstoffe beziehen, um diese dann auf eigene Rechnung weiterzuverarbeiten. Die andere Hälfte der Devisen stand den Wirtschaftsstellen zur Verfügung, die damit weitere von der Industrie benötigte Produkte beschaffen konnte; jene Firmen, welche die Leistungen erbracht hatten, wurden entsprechend entschädigt. Die Ein- und Ausfuhrgenehmigungen wurden direkt und relativ problemlos durch die französische Militärregierung erteilt. Das Lohnspinnabkommen, zunächst nur auf sechs Monate abgeschlossen, bewährte sich offenbar für beide Seiten; Ende Mai 1946 wurde es "bis auf Widerruf" verlängert.¹⁵¹

Der Effekt dieses Wirtschaftens: Dank des Lohnspinnabkommens konnte die Vorarlberger Textilindustrie ihre Produktionskapazität, die im letzten Quartal 1945 zu 26% genutzt worden war, bis Ende 1946 immerhin zu 33% auslasten; in manchen Bereichen war die Entwicklung noch wesentlich ausgeprägter: Bei den Baumwollspinnereien erfolgte eine Steigerung von 25% (Jänner 1946) auf 51% (Oktober/November 1946), in der Wollindustrie gar von 3% (Jänner 1946) auf 45%

¹⁴⁷ "uf", Vorarlberger Wirtschafts-Bilanz 1945, S. 97 f.

¹⁴⁸ Vgl. Ilg an Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, 22.6.1946. VLA, Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz, VI a, Nr. 7: Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz, Entwicklung und Erhaltung. Hinfert zit. als VLA, WVS 7.

¹⁴⁹ Vgl. dazu *Vorarlberger Landes-Korrespondenz*, Nr. 67, 9. 3. 1946; Z[enker], Wirtschaftsverkehr, S. 304.

¹⁵⁰ Hierzu und zum Folgenden: Ilg an Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, 22.6.1946. VLA, WVS 7; Marti: Aktennotiz über die Besprechung mit Herrn Dr. Zenker, Geschäftsführer der Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz, 22.9.1946. BAR, E 7110, 1967/32, Österreich 900.

¹⁵¹ Vgl. dazu Ilg an Bundesministerium für Finanzen, 22.6.1946. VLA, WVS 7.

(Dezember 1946).¹⁵² Bis Ende 1947 wurden in Vorarlberg Lohnveredlungsgeschäfte mit einem Volumen von rd. 7,5 Mio. SFr Veredlungslohn durchgeführt.¹⁵³ Die Entwicklung der Tiroler Textilindustrie lag im selben Trend: Die Kapazitätsauslastung der Wollbetriebe lag Ende 1946 bei 50% und darüber, jene der Baumwollbetriebe zwischen 44 und 80%.¹⁵⁴ Anfang 1947 konnte im Jahresbericht des Landesamtes für Außenhandel festgestellt werden: "Das Lohnveredlungsverfahren hat der Tiroler und somit der österr. Textilindustrie einen außerordentlichen Dienst erwiesen."¹⁵⁵

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen waren beträchtlich. Da die Firmen ermächtigt waren, gegen die Hälfte der erwirtschafteten Devisen selbst Rohstoffe zuzukaufen und diese weiterzuverarbeiten, um sie dann auf eigene Rechnung zu verkaufen, konnte damit auch die Inlandsnachfrage bedient werden: In Tirol und Vorarlberg wurde so die Schaffung einer Kleiderkarte möglich,¹⁵⁶ aber auch die anderen Bundesländer konnten beliefert werden: im Jahre 1946 betrugen die Warenlieferungen Vorarlbergs in die drei anderen Besatzungszonen 20,4 Mio. S, davon entfielen 11,4 Mio. (56%) auf Textilien, 1947 betrug der "Landesexport" bereits 50,2 Mio. S, davon in Textilien 33,8 Mio S (67%).¹⁵⁷

-
- 152 "uf", Die Vorarlberger Textilproduktion im 4. Vierteljahr 1945, in: *Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik*, 2. Jg. (1946), 2. Vierteljahr, S. 327-350, hier bes. S. 347; "uf", Die Entwicklung der Vorarlberger Textilindustrie im Jahre 1946, in: ebd., 3. Jg. (1947), 1. Vierteljahr, S. 187-208, hier bes. S. 197, 191 und 188; vgl. dazu auch Hans Nägele, Das Textilland Vorarlberg, Dornbirn 1949, S. 312.
- 153 Die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz [ohne Autor, ohne Datum], S. 5. VLA, WVS 1.
- 154 Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Tirol, Sektion Industrie; Beschäftigungsstand der Textilindustrie (Wollbetriebe) mit 31. Dezember 1946, sowie Beschäftigungsstand der Textilindustrie (Baumwollbetriebe) mit 31. Dezember 1946. TLA, Akten des LH Dr. Ing. Weißgatterer, 1945/46, Fasz. 3, [IX] - 1947 Wirtschaft - Zeitungsnotizen, MLR 1947.
- 155 Haller an Weißgatterer: Jahresbericht des Landesamtes für Außenhandel, 20.1.1947. TLA, Akten des LH Dr. Ing. Weißgatterer, 1945/46, Fasz. 3, [IX] - 1947 Wirtschaft - Zeitungsnotizen, MLR 1947; vgl. dazu auch Tschiggfrey an Weißgatterer, Wirtschaftsbericht des Landeswirtschaftsamtes für das Jahr 1946, 24.2.1947, bes. S. 32-34. Ebd.
- 156 Landesamt für Außenhandel, 9.1.1946. TLA, Akten des LH Dr. Ing. Weißgatterer, 1945/46, Fasz. 3, IX - Wirtschaft; vgl. auch Nägele, Textilland, S. 312.
- 157 Der Wiederaufbau der Vorarlberger Landesverwaltung, hrsg. von der Landespressstelle, Bregenz o.J., S. 37; vgl. auch "uf", Beiträge zu einer Vorarlberger Export-Statistik, in: *Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik*, 3. Jg. (1947), 4. Vierteljahr, S. 1063-1088.

5. Die innerösterreichische Auseinandersetzung um die "Sonderregelung"

5.1. Die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Zentralgewalt

Laut Artikel 10, Absatz 1, Ziffer 2 der österreichischen Bundesverfassung ist die Regelung des Außenhandels allein Bundessache. Die provisorische Staatsregierung hatte bereits am 27. Juli 1945 "zur Vermittlung und Überwachung der Durchführung des Warenaustauschverkehrs (Kompensationsverkehrs) mit dem Ausland"¹⁵⁸ ein Österreichisches Warenverkehrsbüro (ÖWVB) eingerichtet; es sollte nämlich "kein Stück wertvoller Inlandware nach dem Ausland gehen, ohne daß dafür entsprechende Gegenwerte geliefert werden."¹⁵⁹ Auch hier hatte man sich nach den Erfahrungen der Nachkriegszeit 1918/1919 gerichtet: Das ÖWVB entstand nach dem Muster der nach dem Ersten Weltkrieg geschaffenen Warenverkehrszentrale;¹⁶⁰ es war als Übergangslösung für die Notzeit gedacht und sollte Ende 1947 aufgelöst werden.¹⁶¹

Das ÖWVB hatte sich u.a. über den inländischen Bedarf und die inländische Produktion Klarheit zu verschaffen, Bezugs- und Absatzmöglichkeiten im Ausland wahrzunehmen, Verhandlungen mit Produktions- und Handelsunternehmen im In- und Ausland über Lieferung von Kompensationswaren durchzuführen, bei der staatlichen Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen mitzuwirken, die Geschäftsabschlüsse durchzuführen und im Inland als Abrechnungsstelle zu fungieren.¹⁶² Allerdings war sein Wirkungskreis – wie jener der Regierung Renner überhaupt – zunächst auf die sowjetische Besatzungszone in Österreich beschränkt. Erst nach der *de facto* Anerkennung der Bundesregierung durch die westlichen Besatzungsmächte am 10. Oktober 1945 konnte man darangehen, die in den einzelnen Bundesländern eingerichteten Außenhandelsstellen in Zweigstellen des ÖWVB umzuwandeln, da es – wie Unterstaatssekretär Dr. Karl Gruber in einer diesbezüglichen Besprechung zwischen Vertretern der betroffenen Staatsämter, des Warenverkehrsbüros und der Bundesländer ausführte – "im Interesse der gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung" nicht nur notwendig sei, das Verhältnis zu den Besatzungsmächten neu zu regeln, um das "selbständige Verfügungsrecht über alle Exportgüter im Lande" zu erhalten, sondern v.a. auch, "Kompensationsverhandlungen mit dem Ausland nach einheitlichen von einer Zentralstelle festgelegten Grundsätzen" zu führen.¹⁶³ Der Einbau der Landesstellen in die Struktur des ÖWVB sollte bis Mitte Dezember 1945 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte es

¹⁵⁸ Warenverkehrsbürogesetz, StGBI. 112/1945.

¹⁵⁹ Motivenbericht zum Entwurf, betreffend die Errichtung eines Oesterr. Warenverkehrsbüros in Wien, 26.6.1945. ÖStA, AdR, BKA.-AA., Sekt. II Pol./1945, Karton 2, ohne Zahl.

¹⁶⁰ Leg. Sekr. Schöner, Notiz, 26.6.1945. Ebd., Z. 318-pol/45.

¹⁶¹ StGBI. 112/1945, § 5.

¹⁶² Statut des Österreichischen Warenverkehrsbüros, § 4. ÖStA, AdR, BKA.-AA., Sekt. II Pol./1945, Karton 2, ohne Zahl.

¹⁶³ Niederschrift über das Ergebnis der Besprechung vom 9. Nov. 1945 über den Kompensationsverkehr mit dem Ausland. ÖStA, AdR, BKA.-AA., Sekt. II Pol./1945, Karton 2, Z. 1939-pol/45.

den einzelnen Bundesländern gestattet sein, Kompensationsgeschäfte mit dem Ausland bis zu einem Umfang von 20 000 S (später herabgesetzt auf 10 000 S¹⁶⁴) abzuschließen; diese Geschäfte waren allerdings meldepflichtig.¹⁶⁵ Parallel zu diesen Absprachen im Rahmen des ÖWVB wurde am 17. Dezember das Außenhandelsverkehrsgesetz¹⁶⁶ verabschiedet, das die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren aller Art verbot, sofern keine Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen vorlag, die auf Antrag des zuständigen Staatsamtes oder des ÖWVB gewährt wurde. Soweit die graue Theorie.

Im "Land der Vier Besatzungszonen" waren jedoch zu diesem Zeitpunkt noch Warenkompensationen zwischen den einzelnen Zonen die einzig mögliche Art des Handels, und einen einheitlichen Wirtschaftsraum konnten die österreichischen Behördenvertreter und Politiker gegenüber den Besatzungsmächten nur einfordern.¹⁶⁷ Die Wirtschaftspolitik wurde von den Besatzungsmächten gemacht, und zwar für jede Zone einzeln. Die Vorstellungen der Wiener Zentralstellen waren v.a. bei den Vertretern der westlichen Bundesländer auf Bedenken gestoßen, und man hatte dagegegenghalten, daß "so lange die vier Besatzungsmächte nicht einheitlich vorgehen, auf die Selbständigkeit der einzelnen Länder nicht verzichtet werden (könne)", bzw. daß ja "die Schwierigkeiten in Wien gegenüber den Besatzungsmächten bestünden".¹⁶⁸ Diese Schwierigkeiten drückten sich u.a. darin aus, daß etwa das Außenhandelsgesetz (das am 17. Dezember 1945 verabschiedet worden war) im Alliierten Rat mehr als ein halbes Jahr behandelt wurde, ohne daß eine Einigung erzielt werden konnte. Es konnte erst am 2. August 1946 [!] verlautbart werden und damit in Kraft treten. Mit dem Warenverkehrsgesetz, zur Lenkung des Warenverkehrs im Inland bestimmt, war ähnliches passiert.¹⁶⁹

164 Gedächtnisnotiz über Besprechung vom 30.7.1946 zwischen Landesrat Eduard Ulmer, Leiter des Landeswirtschaftsamtes, Dr. Adolf Berchtold, Geschäftsführer des Landeswirtschafts- und Ernährungsamtes, Dr. Gerhard Zenker, Leiter der Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz, Ministerialrat Dr. Wacha, Ministerium für Handel und Wiederaufbau, Direktor C. A. Bobies, Leitender Direktor des ÖWVB, 31.7.1946. VLA, WVS 1.

165 Der Vertreter Vorarlbergs bei dieser Besprechung, Gerhard Zenker, hatte erreichen können, daß folgende Geschäfte nicht genehmigungspflichtig wurden: Arbeiten an der Rheinregulierung sowie diesbezügliche Materiallieferungen; Reparaturen an Maschinen der Textilindustrie; Lohnarbeiten mit Textilien; Geschäfte von traditionellem Charakter. Gerade die letzten beiden Punkte ließen einen großen Spielraum offen. ÖWVB, Bericht über Besprechung über den Kompensationsverkehr mit dem Ausland in Anwesenheit der Bevollmächtigten der Bundesländer, 9.11.1945. ÖStA, AdR, BKA.-AA., Sekt. II Pol./1945, Karton 2, Z. 2202-pol/45.

166 Gesetz vom 17. Dezember 1945, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs. BGBl. 111/1946 (ausgegeben am 2. August 1946).

167 Vgl. Niederschrift über das Ergebnis der Besprechung vom 9. Nov. 1945 über den Kompensationsverkehr mit dem Ausland, S. 4. ÖStA, AdR, BKA.-AA., Sekt. II Pol./1945, Karton 2, Z. 1939-pol/45.

168 ÖWVB, Bericht über Besprechung über den Kompensationsverkehr mit dem Ausland in Anwesenheit der Bevollmächtigten der Bundesländer, 9.11.1945. ÖStA, AdR, BKA.-AA., Sekt. II Pol./1945, Karton 2, Z. 2202-pol/45.

169 Warenverkehrsgesetz, BGBl. 172/1946 (ausgegeben am 27. September 1946). Vgl. dazu Bibl, Warenverkehr, S. 43.

Die Alliierten nahmen ihre "Bevormundung" erst nach dem Zweiten Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 zurück.¹⁷⁰ Die wirtschaftliche Vereinheitlichung Österreichs, die durch die gleichmäßige UNRRA-Hilfe über die Zonengrenzen hinweg im April/Mai 1946 einen zarten Anfang genommen hatte,¹⁷¹ rückte nun ein Stück näher: Die Beschränkungen – nicht jedoch die Kontrolle – im Interzonenverkehr wurden abgeschafft, österreichische Gesetze (also auch Wirtschafts- und Finanzgesetze) konnten automatisch in Kraft treten, sofern sie nicht vom Alliierten Rat (d.h. von allen vier Alliierten *gemeinsam*) binnen Monatsfrist beeinsprucht wurden, und Österreich bekam wieder das Recht zugesprochen, internationale Abkommen (also auch Handelsverträge) abzuschließen.¹⁷² Daß die Bestimmungen des Kontrollabkommens nicht sofort und reibungslos umgesetzt wurden, gehörte zum Besatzungsalltag. Noch am 26. August mußte auf einer Länderkonferenz festgestellt werden,

"daß sich die Besatzungsmächte in Abweichung der Bestimmungen des neuen Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 die Genehmigung von Transporten in andere Bundesländer und Zonen auch weiterhin vorbehalten haben".¹⁷³

Der Alliierte Rat sowie die einzelnen Militärregierungen sollten aufgefordert werden, das Kontrollabkommen auch tatsächlich umzusetzen.

In der französischen Zone war es dann am 1. Oktober soweit: Nicht nur im Zwischenzonenhandel,¹⁷⁴ auch im Außenhandel wurden sämtliche Befugnisse an die österreichischen Behörden zurückgegeben. Wo bisher die französische Wirtschafts- und Finanzabteilung leitend – und manchmal auch helfend – eingegriffen hatte, wurden nun die Österreicher mit der Geschäftsführung betraut, sie konnten Import- und Exportlizenzen vergeben, hatten die Devisenflüsse zu kontrollieren und die Bewirtschaftung zu lenken.¹⁷⁵ Im Handelsverkehr mit der Schweiz gab es jedoch eine kleine Besonderheit: Hier betrachtete sich die Militärregierung nach wie vor als Vertragspartner und rechnete damit, solange der bestehende Vertrag in Kraft war, "wie

170 Zur Bedeutung dieses Kontrollabkommens und dessen Auswirkungen v.a. auf die Landesbehörden in Tirol und Vorarlberg vgl. Klaus Eisterer, Frankreich und das Zweite Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946, in: Günter Bischof/Josef Leidenfrost (Hrsg.), *Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945 – 1949* (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 4), Innsbruck 1988, S. 187–215.

171 Rauchensteiner, Sonderfall, S. 157.

172 Vgl. Abkommen zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik über den Kontrollapparat in Österreich vom 28. Juni 1946, Artikel 4 und Artikel 6 a, in: *Gazette of the Allied Commission for Austria*, Supplement 7 (Juni 1946), S. 3–8; gut zugänglich in: Rauchensteiner, Sonderfall, S. 344–350.

173 Tschiggfrey an Weißgatterer, Wirtschaftsbericht des Landeswirtschaftsamtes für das Jahr 1946, 24.2.1947, S. 42. TLA, Akten des Herrn LH Dr. Ing. Weißgatterer, 1945/46, Fasz. 3, [IX] – 1947 Wirtschaft – Zeitungsnotizen, MLR 1947.

174 Vgl. ebd.

175 Wie dies Generaladministrator Pierre Voizard in seiner Festrede am 1. Oktober 1946 auch gebührend unterstrich. Abgedruckt in: *Bulletin d'Information et de Documentation*, hrsg. v. Haut Commissariat de la République Française en Autriche, Mission de Contrôle, Innsbruck, Nr. 15 (Oktober 1946), S. 20–24, hier S. 22.

bisher in gleicher Weise auch fernerhin mitzuwirken"!¹⁷⁶ In diesem Bereich brauchte es noch einmal etwas Zeit, bis sich die Folgen des Zweiten Kontrollabkommens – und möglicherweise auch "Überredungskünste" einheimischer Politiker – bemerkbar machten: Erst mit 12. November 1946 schieden die Vertreter der Militärregierung aus der Wirtschaftsstelle aus.¹⁷⁷

In vielen Belangen hatten somit die inländischen Behörden ihre Rechte zurückerhalten, und die österreichischen Stellen waren über ihre wiedergewonnenen Freiheiten geradezu "euphorisch",¹⁷⁸ hatte doch damit die Souveränität Österreichs beträchtlich zugenommen. Allerdings: das ÖWVB mußte Außenhandelsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 30.000 Schilling überschritten, dem Alliierten Rat nach wie vor zur Billigung vorlegen,¹⁷⁹ was die Geschäftsabwicklung oft unnötig verzögerte.

5.2. *Der Handelsvertrag Österreich–Schweiz*

Die Handelsbeziehungen zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft waren seit Herbst 1945 über das Österreichische Warenverkehrsbüro in Wien abgewickelt worden – und zwar auf reiner Kompensationsbasis. Um diese mühsamen Prozeduren zu umgehen und das Volumen des Handels im beiderseitigen Interesse auszuweiten, hatte der Sekretär der Schweizer Handelskammer in Österreich, Dr. Alfred Betschon,¹⁸⁰ der bei den Sitzungen des ÖWVB anwesend war, Anfang November den Antrag gestellt, "eine Art Clearing zu errichten". Möglicherweise hatte er dabei die inzwischen mit Vorarlberg funktionierende Lösung vor Augen gehabt. Doch was nun folgte, war ein Musterbeispiel bürokratischer Kurzsichtigkeit: Das ÖWVB verwarf eine Clearinglösung, "weil durch die Forderung der Schweiz, die Lieferungen aus Österreich zuerst durchzuführen, die Gefahr für eine Spitzenbildung besteht".¹⁸¹ Man war offenbar nicht bereit, eine – zweifellos kurzfristige – clearingmäßige Verschuldung der Eidgenossenschaft in Kauf zu nehmen, um mittelfristig vom blühenden Schweizer Markt zu profitieren!¹⁸²

176 Ilg an alle Abteilungen [der Landesregierung], 29. 8. 1946. VLA, Prs. 617/1955.

177 Mit diesem Datum erlosch die bankmäßige Unterschriftsberechtigung für den Militärgouverneur für Vorarlberg und seinen Stellvertreter sowie für die Vertreter der Wirtschafts- und Finanzabteilung der Militärregierung für die französische Zone in Innsbruck. Anlage zum Schreiben der Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz, 12.11.1946. VLA, WVS 1.

178 Vgl. dazu Voizard an Béthouart, 24.10.1946. MAE/EU 15, fol. 191.

179 WVS: Vermerk über eine Besprechung der Ländervertreter mit Herrn C. A. Bobies, Leiter und Direktor des ÖWVB, Wien, am 3. 10.1946. VLA, WVS 7.

180 Den Herren Bourgeois und Reber vom Bundesarchiv, Bern, die in der Sache Betschon aufwendige Recherchen betrieben haben, sei an dieser Stelle besonders gedankt.

181 Wochenbericht des Österreichischen Warenverkehrsbüros für die Zeit vom 5. bis 10. XI. 1945, 12.11.1945. ÖStA, AdR, BKA.–AA., Sekt. II Pol./1945, Karton 2, Z. 2066–pol/45.

182 Diese erste Spitze wäre entstanden, weil "die österr. Wunschliste nach schweizer [sic] Artikeln, die im August 1945 zusammengestellt wurde, eine wesentliche Einschränkung durch die Schweiz erfuhr". Wochenbericht des Österreichischen Warenverkehrsbüros für die Zeit vom 29. X. bis 3. XI. 1945, 5.11.1945. ÖStA, AdR, BKA.–AA., Sekt. II Pol./1945, Karton 2, Z. 1710–pol/45.

Deshalb blieb es beim Privatkompensationsverkehr, der in den üblichen, schwerfälligen Bahnen verlief (vgl. dazu Faksimile auf S. 87–89); dabei sollten

"nach Möglichkeit verwandte Artikel miteinander kompensiert werden, also z.B. die *Textilindustrie*, die *Garne*, *Textilmaschinenbestandteile*, *Kunstseide* und *Anilinfarbstoffe* aus der Schweiz bezieht, und *fertige Konfektionswaren* nach der Schweiz liefert. Mit der Durchführung von Kompensationen soll bald begonnen werden und es besteht sogar die Absicht, mit den in der nächsten Woche in Wien einlangenden 20 Lastwagenzügen zu 10 t, die Liebesgaben aus der Schweiz bringen, österr. Exportwaren nach der Schweiz mitzunehmen, um den Kompensationsverkehr so rasch wie möglich in die Wege zu leiten."¹⁸³

Die Ergebnisse der Kompensationsgeschäfte mit der Schweiz kennen wir.¹⁸⁴ Allerdings muß – vielleicht zur Exkulpierung, jedenfalls zur Erklärung – angeführt werden, daß man offenbar in Wien von einem baldigen Abschluß eines allgemeinen Wirtschaftsabkommens mit der Schweiz ausging.¹⁸⁵ (Die deutsch-schweizerischen Verträge waren ja nicht mehr anwendbar und als "dahingefallen" zu betrachten, die vor dem Anschluß existierenden österreichisch-schweizerischen Abkommen nicht mehr reaktiviert worden; so bestanden zwischen Österreich und der Schweiz keine handelsvertraglichen Vereinbarungen mehr.¹⁸⁶) Aber rasche Vereinbarungen über Außenhandelsfragen – das war angesichts der realen Verhältnisse im vierfach besetzten Land eine wirklichkeitsfremde Annahme.

Betschon hatte schon im November 1945 im ÖWVB betont, daß "seitens der Schweiz vollste Bereitwilligkeit besteht, die Handelsbeziehungen mit Österreich zu intensivieren";¹⁸⁷ dennoch konnten erst im Mai 1946 erste Kontaktgespräche in Bern stattfinden, deren wesentlichstes Ergebnis ein "Entwurf zu einem Protokoll über die vorläufige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Österreich" mit dazugehörigen Briefwechseln war. Im übrigen sicherte man sich gegenseitig – bis zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages, der ausgehandelt werden sollte, "sobald es die Verhältnisse gestatten" – eine "wohlwollende Behandlung aller üblicherweise im Rahmen von Handelsverträgen zu regelnden Fragen und bei der Erhebung von Ein- und Ausfuhrzöllen die Meistbegünstigung" zu.¹⁸⁸ Man erkennt, wie sehr der österreichischen Delegation zu diesem Zeitpunkt noch die Hände gebunden waren. Das weitere Procedere war:

183 Ebd.

184 Siehe oben, S. 32.

185 Vgl. dazu Wochenbericht des Österreichischen Warenverkehrsbüros für die Zeit vom 26.XI. bis 1.XII.1945, 3.12.1945. ÖStA, AdR, BKA.-AA., Sekt. II Pol./1945, Karton 2, Z. 2066-pol/45.

186 Vorort des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich: An die Sektionen, 27.4.1946. VLA, WVS 2.

187 Wochenbericht des Österreichischen Warenverkehrsbüros für die Zeit vom 26.XI. bis 1.XII.1945, 3.12.1945. ÖStA, AdR, BKA.-AA., Sekt. II Pol./1945, Karton 2, Z. 2066-pol/45.

188 EVD, Handelsabteilung: An den Bundesrat, 29.5.1946. BAR, 2001 (E), 1968/79, Bd. 9.

"Die vereinbarten Entwürfe werden nun zunächst der österreichischen Regierung und von dieser dem interalliierten Kontrollrat [sic] in Wien zur Genehmigung unterbreitet. Wenn sich hierauf die österreichische Regierung zur Unterzeichnung bereit erklärt, können die angebahnten Verhandlungen offiziell weitergeführt werden, wobei wir dem Bundesrat die Ernennung einer mit entsprechenden Instruktionen ausgerüsteten Delegation beantragen würden [sic]."

Erst am 17. August 1946 (also *nach* Abschluß des Zweiten Kontrollabkommens und ein Vierteljahr, nachdem die ersten Besprechungen in Bern erfolgreich abgeschlossen worden waren) kam es zur Unterzeichnung dieses Protokolls mit den dazugehörigen Briefwechseln. Die Vereinbarungen zwischen der Schweiz und den österreichischen Bundesländern Vorarlberg und Tirol blieben davon unberührt. Die im Protokoll enthaltenen Abmachungen konnten erst am 1. Oktober in Kraft treten, da die österreichische Regierung das Verhandlungsergebnis erst genehmigen konnte, nachdem die "31tägige Frist für eine allfällige Einsprache des alliierten Kontrollrates unbenützt abgelaufen ist".¹⁸⁹

"In der Absicht, den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Österreich wieder in Gang zu bringen" wurde u.a. folgendes vereinbart: Der Zahlungsverkehr für ein- und ausgeführte Waren samt daraus entstehenden Nebenkosten sowie alle möglichen Leistungen, Zinsen, Prämien, Mieten etc. sollte in Schweizer Franken fakturiert und über ein "Kommerzielles Konto", das die Schweizerische Nationalbank der OeNB in Zürich einrichtete, abgewickelt werden.¹⁹⁰ Kreditgewährung war in diesem Abkommen nicht vorgesehen, so konnte aus der Schweiz nur so viel importiert werden, wie zuvor durch Exporte Zahlungsmittel angefallen waren.¹⁹¹ Am 28. Oktober 1946 wurde dann durch die OeNB erstmals offiziell der Kurs des österreichischen Schilling zum Schweizer Franken verlautbart (Warenkurs: 100 SFr = 235,75 Schilling). Damit konnte man nun endlich von den Kompensationsgeschäften abgehen (allerdings mußten die vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls genehmigten Kompensationsgeschäfte noch als solche abgewickelt werden). Beigeschlossen waren Warenlisten mit den beiderseitigen Bezugswünschen; die Vertragspartner verpflichteten sich, Bewilligungen für diese Güter auszustellen.¹⁹² Von österreichischer Seite wurde allerdings mitgeteilt, daß

189 Vgl. dazu EVD, Handelsabteilung: An den Bundesrat, 21.8.1946. BAR, 2001 (E), 1968/79, Bd. 9; über das effektive Inkrafttreten am 1.10.1946 informiert ein Communiqué der Handelsabteilung des EVD. Mitgeteilt. Wirtschaftsbeziehungen mit Oesterreich, 4.10.1946. BAR, E 7110, 1967/32, Österreich 900; vgl. dazu auch Kobam, Wirtschaftsbeziehungen, S. 20–22.

190 Protokoll über die vorläufige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Österreich. BAR, 2001 (E), 1968/79, Bd. 9.

191 Kobam, Wirtschaftsbeziehungen, S. 80; für den Warenverkehr mit Vorarlberg ist hingegen zu demselben Zeitpunkt eine sehr kurzfristige Kreditgewährung der Eidgenossenschaft in der Höhe von 200.000.– SFr nachzuweisen. Schweizerische Verrechnungsstelle, Zürich, an die Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz, 18.9.1946. VLA, WVS 2.

192 Vgl. "Briefwechsel": Der Vorsitzende der österreichischen Delegation (Seemann) an den Vorsitzenden der schweizerischen Delegation (Troendle) bzw. der Vorsitzende der schweizerischen Delegation an den Vorsitzenden der österreichischen Delegation, 17.8.1946. BAR, 2001 (E), 1968/79, Bd. 9.

"die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen durch die österreichischen Behörden die Zustimmung des Österreichischen Warenverkehrsbureaus in Wien voraussetzt, die im Rahmen der ihm von den zuständigen Bundesministerien¹⁹³ erteilten Weisungen erfolgt."¹⁹⁴

Trotz all der Beschränkungen, die in einer Nachkriegswirtschaft für notwendig gehalten wurden, konnte nun der gesamtösterreichische Außenhandel mit der Eidgenossenschaft auf Clearingbasis erfolgen; nicht nur Zahlungen aus dem Warenverkehr, sondern auch Zahlungen im Reiseverkehr, für Kur- oder Studienkosten, Unterhalts- oder Unterstützungszahlungen u.ä.m. wurden von dieser Regelung erfaßt.¹⁹⁵

Rund ein Jahr, nachdem der clearingmäßige Außenhandel zwischen Vorarlberg und dann auch Tirol mit der Schweiz – unter der Kontrolle der Besatzungsmacht – Praxis geworden war, war es der Republik Österreich gelungen, ein ähnlich vorteilhaftes Außenhandelsregime zu installieren.¹⁹⁶

Die Eidgenossenschaft war 1946 dann auch der bedeutendste Handelspartner Österreichs,¹⁹⁷ wie aus Tabelle 1 und der nachfolgenden Graphik deutlich wird, stieg der Handelsverkehr in beiden Richtungen in den nächsten Jahren um ein Vielfaches, gleichzeitig sank jedoch der Anteil der Schweiz am österreichischen Außenhandel, je mehr sich die globalen Wirtschaftsbeziehungen normalisierten.¹⁹⁸ Bei den Exporten rangierte die Schweiz 1947 wertmäßig immer noch auf Platz eins (vor Italien mit fast 135 Mio. S), 1948 auf Platz zwei (hinter Italien mit 337 Mio. S), bei den Importen lag sie 1947 schon hinter Deutschland (mit rd. 210 Mio. S), und 1948 kam sie hinter Italien (284 Mio. S), der Tschechoslowakei (270 Mio. S) und Deutschland (228 Mio. S) auf Platz vier.¹⁹⁹ Was allerdings aus diesen Zahlen nicht hervorgeht: Die Eidgenossenschaft war in der Nachkriegszeit "das 'Tor zum Westen', sie übernahm vielfach eine Übermittlerrolle zwischen Österreich und den anderen westlichen Staaten Europas".²⁰⁰

193 Diese waren – je nach Sachlage – (Warenverkehrsbürogesetz, StGBI. 112/1945, § 1, Abs. 2): das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr; das Staatsamt für Volksernährung; das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft; das Staatsamt für soziale Verwaltung; das Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau; bzw. in der Regierung Figl die entsprechenden Bundesministerien.

194 "Briefwechsel": Seemann an Troendle, 17. August 1946. BAR, 2001 (E), 1968/79, Bd. 9.

195 Communiqué der Handelsabteilung des EVD. Mitgeteilt. Wirtschaftsbeziehungen mit Oesterreich, 4.10.1946. BAR, E 7110, 1967/32, Österreich 900; Kobam, Wirtschaftsbeziehungen, S. 20–22.

196 Von den 1948 bestehenden 11 Außenhandelsverträgen waren zwei auf Clearingbasis (Schweiz, Polen), 7 auf erweiterter Clearingbasis (Clearing-Kompensationssystem: Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Ungarn, Norwegen und Schweden) und noch drei auf Kompensationsbasis (Italien, Jugoslawien, Bulgarien) abgeschlossen worden. Dieter Schallhart, Die Handelsverträge und deren Bedeutung für die Außenwirtschaft Österreichs, Wirtschaftswiss. Diss. Innsbruck 1956, S. 91.

197 Kobam, Wirtschaftsbeziehungen, S. 53 f.; nach ihren Berechnungen hat der Wert der österreichischen Exporte in die Schweiz 1946 bereits 60% des Volumens von 1937 erreicht (*reale* Steigerung).

198 Vgl. dazu Graphik 7.

199 Vgl. Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, hrsg. v. Österreichischen Statistischen Zentralamt, I. Jg., Neue Folge, Wien 1950, S. 98, und II. Jg., Neue Folge, Wien 1951, S. 116. Diese Zahlen beziehen sich ausschließlich auf den "kommerziellen Außenhandel", nicht eingerechnet ist die Not- bzw. Wirtschaftshilfe der Besatzungsmächte, v.a. der USA.

200 Kobam, Wirtschaftsbeziehungen, S. 53.

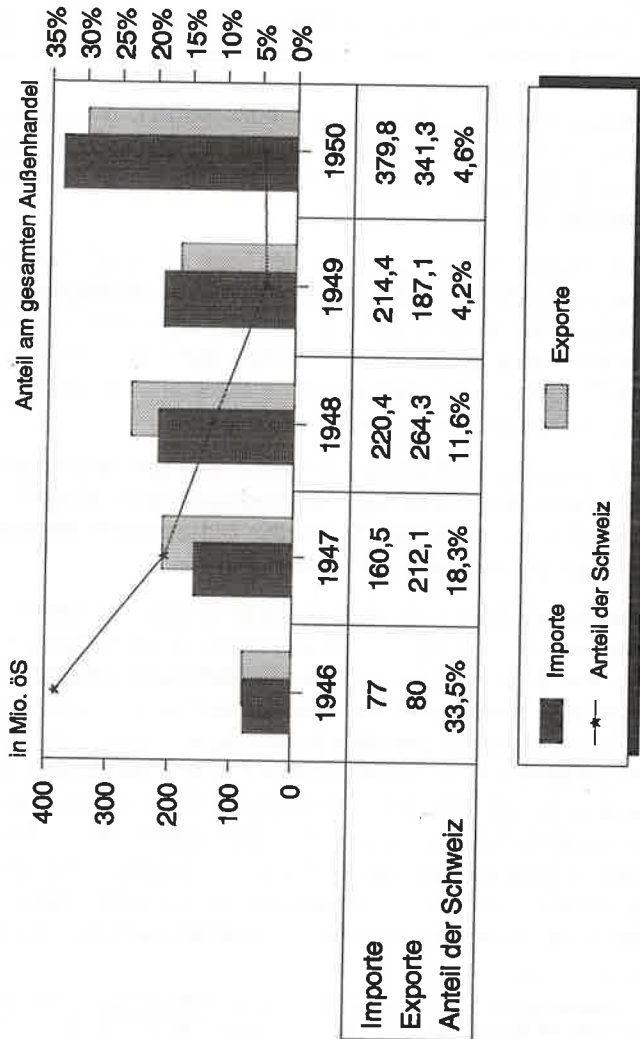
TABELLE 1

AUSSENHANDEL ÖSTERREICHS MIT DER SCHWEIZ (im Mio. Schilling, gerundet)				
IMPORTE				
	1937	1946	1947	1948
Gesamtimporte Österreichs	1.460,9	250,9	1.191,3	2.208,9
Importe aus der Schweiz	47,7	77,0	160,5	220,4
Anteil der Importe aus der Schweiz	3,3%	30,8%	13,5%	10,0%
EXPORTE				
	1937	1946	1947	1948
Gesamtexporte Österreichs	1.230,1	219,3	842,4	1.983,7
Exporte in die Schweiz	70,3	80,0	212,1	264,3
Anteil der Exporte in die Schweiz	5,7%	36,5%	25,2%	14,0%
Quelle: Anm 201.				

201 Zahlen für 1937, 1947 und 1948 aus: Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, hrsg. v. Österreichischen Statistischen Zentralamt, I. Jg., Neue Folge, Wien 1950, S. 98; Zahlen für 1946 aus: *Monatsberichte des österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung* 20 (1947), S. 68; vgl. dazu auch Dix, Außenhandelspolitik, S. 195.

In diese "gesamtosterreichischen" Im- und Exporte dürften jene Außenhandelsgeschäfte Tirols und Vorarlbergs, die aufgrund der Memoranden mit der Schweiz abgewickelt wurden – möglicherweise aber auch andere Geschäfte mit Deutschland und Italien – für 1946 (vielleicht auch noch 1947) nicht eingerechnet worden sein, beklagte sich doch der Direktor des ÖWVB bis Ende 1946 wiederholt, daß keine Meldungen an die Zentralstellen erfolgt seien. Vgl. dazu Vermerk über eine Besprechung der Ländervetreter mit Herrn C. A. Bobies [...] am 3.10.1946, 8.10.1946. VLA, WVS 7, sowie WVS, Vermerk. Betrifft: Verhandlungen am 27.11.1946, 16 Uhr beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Wien, wegen Kündigung des Memorandums zwischen Vorarlberg und der Schweiz, 1.12.1946. VLA, WVS 3.

Graphik 6
**AUSSENHANDEL ÖSTERREICHS
MIT DER SCHWEIZ (1946 - 1950)**



Quelle: vgl. Anm. 199 und 201.

5.3. Zentrale vs. Peripherie

Seit dem Ausscheiden der französischen Vertreter aus der Wirtschaftsstelle waren die beiden Länder Vorarlberg und Tirol in bezug auf die Abwicklung des Außenhandels mit der Schweiz praktisch souverän geworden: Weder die französische Militärregierung (sie war als Vertragspartner weggefallen) noch die österreichische Bundesregierung (sie war nie Vertragspartner gewesen) konnten bei der Durchführung dieses Handelsvertrages mitreden.

Schon während der Verhandlungen zum schweizerisch-österreichischen Protokoll hatten die beiden westlichsten Bundesländer auf der Beibehaltung ihrer besonderen Beziehungen zur Eidgenossenschaft bestanden; die Gründe, die dafür angeführt wurden, waren im wesentlichen:

1. Solange die Bundesregierung nicht in der Lage sei, durch die Beschaffung von Rohstoffen und die Bereitstellung von Devisen die Beschäftigung der Arbeiterschaft in der Textilindustrie sicherzustellen, sei man auf "Selbsthilfe" angewiesen.
2. Unter dem Konkurrenzdruck der süddeutschen und oberitalienischen Textilindustrie mußten die Geschäfte mit der Schweiz rasch abgeschlossen und die Genehmigungen unverzüglich vorgelegt werden können:

"Daß diese rasche Abwicklung der Formalitäten über Wien (Österreichisches Warenverkehrsbüro, zuständiges Bundesministerium, Alliierten Kontrollrat) nicht möglich ist, erscheint offenkundig und ist durch die diesbezüglichen Erfahrungen der anderen Bundesländer bewiesen."

Wolle man den bestehenden Verkehr nicht durch formale Hindernisse unterbinden, sei die "bisher bewährte und eingespielte Abwicklungsweise weiterhin zu tolerieren".²⁰²

In der Tat war dann im Zuge der österreichisch-schweizerischen Verhandlungen auch festgeschrieben worden, daß die Lohnaufträge in der Textilindustrie samt entsprechenden Gegengeschäften zwischen Vorarlberg und Tirol und der Schweiz "in der bisherigen Weise durchgeführt" werden sollten,²⁰³ und – mindestens ebenso wesentlich – daß Zahlungen, die aus Geschäften zwischen der Eidgenossenschaft und Tirol bzw. Vorarlberg während der Geltungsdauer des Memorandums vom 19. Dezember 1945 resultierten, von den Bestimmungen des Protokolls ausgenommen wurden.²⁰⁴

Dennoch wurde von den Zentralbehörden versucht, auch die westlichen Bundesländer in die Gesamtorganisation des Außenhandels einzubeziehen: Es wurde

202 Ilg an Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Betrifft: Handelsvertrag Österreich-Schweiz, 22.6.1946. Vgl. auch Ilg an Bundesministerium für Finanzen, Betrifft: Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen [...], 22.6.1946. VLA, WVS 7.

203 Dies geschah im Briefwechsel zum Protokoll: Der Vorsitzende der österreichischen Delegation (Seemann) an den Vorsitzenden der schweizerischen Delegation (Troendle) bzw. der Vorsitzende der schweizerischen Delegation an den Vorsitzenden der österreichischen Delegation, 17.8.1946, Punkt II. BAR, 2001 (E), 1968/79, Bd. 9.

204 Protokoll über die vorläufige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Österreich, Abschnitt VII (b). BAR, 2001 (E), 1968/79, Bd. 9.

ihnen untersagt, in Hinkunft mit anderen Staaten, ausländischen Stellen oder Behörden Verträge abzuschließen – auch nicht im eigenen Wirkungskreis; die Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchfuhr wurde – als Angelegenheit des Bundes – den Ländern nur im übertragenen Wirkungskreis zur Durchführung überlassen (zu diesem Zweck fungierten die Wirtschaftsstellen als Zweigstellen des ÖWVB in Innsbruck bzw. Bregenz); die Regelung, daß ohne Genehmigung Wiens nur mehr Geschäfte bis zu einer Höhe von 10.000 S bewilligt werden durften, wurde bekräftigt.²⁰⁵ Allerdings scheinen sich weder das Landesamt für Außenhandel in Innsbruck noch sein Vorarlberger Pendant besonders an diese Vorschriften gehalten zu haben.²⁰⁶ Gerade die Anbindung aller Geschäfte mit einem Wert von über 10.000 S an die Zustimmung Wiens hatte auch für großen Unmut in der Geschäftswelt gesorgt.

Aus der Sicht der Besatzungsmacht war der Aufschwung an föderalistischen – um nicht zu sagen separatistischen – Tendenzen unverkennbar: Weniger auf politischer als vielmehr auf wirtschaftlicher Ebene griffen diese Bestrebungen um sich, und Generaladministrator Voizard glaubte im September 1946, bei Wirtschafts- und Handelskreisen in Tirol wie in Vorarlberg eine klare Abwehrfront "gegen die zentralisierenden Absichten der Bundesregierung" ausmachen zu können.

"Industrielle und Geschäftsleute der beiden westlichen Länder fürchten, daß die kürzlich von den Alliierten Österreich zurückgegebenen Rechte (oder die, die ihm im Außenhandel übergeben werden) weniger ihnen selbst als vielmehr ihren Kollegen in der Hauptstadt oder den östlichen Bundesländern zugute kommen, die der Sonne näher sind und denen Eingaben aller Art leichter fallen, zu welchen Geschäftsleute, die ihre Unternehmungen entwickeln wollen, in einer gelenkten Wirtschaft von einer aufgeblähten und schikanösen Bürokratie genötigt werden".²⁰⁷

Durch die Übertragung der Kompetenzen der Militärregierungen in Bregenz oder Innsbruck auf die österreichischen Zentralstellen in Wien verschlechterten sich die Bedingungen für die Wirtschaftstreibenden in Tirol und Vorarlberg tatsächlich: Genehmigungen aller Art (Reiseverkehr, auch Waren- und Devisenverkehr) mußten nun in der Bundeshauptstadt eingeholt werden, und die Zeiten für Postweg – und Dienstweg! – wurden oft so unerträglich lang, daß dadurch der Abschluß der Geschäfte erschwert, ja zum Teil unmöglich gemacht wurde. Im Kampf um ihre Rechte in Wien fanden die Landesbehörden einen engagierten Partner: die französische Besatzungs-

205 Selbst innerhalb dieser Freigrenze gab es erhebliche Beschränkungen, ja Verbote, etwa Lebensmittel ohne Genehmigung des ÖWVB aus- oder einzuführen.

Gedächtnisnotiz über eine am 30.7.1946 im Büro des Landeswirtschaftsamtes in Bregenz stattgefundene Aussprache, 31.7.1946. Teilnehmer: Landesrat Eduard Ulmer, Dr. Adolf Berchtold, Dr. Gerhard Zenker, Ministerialrat Dr. Wacha (Ministerium für Handel und Wiederaufbau), Direktor C. A. Bobies. VLA, WVS 1.

206 Vgl. dazu Vermerk über eine Besprechung der Ländervertreter mit Herrn C. A. Bobies [...] am 3.10.1946, 8.10.1946. VLA, WVS 7.

207 Voizard an Béthouart, Rapport d'activité du Gouvernement Militaire concernant la période du 1^{er} septembre au 30 septembre 1946, 24.10.1946. MAE/EU 15, fol. 196.

macht! Oberst Jung wollte eine Sonderregelung bei Einreisegenehmigungen für die französische Zone durchsetzen helfen,²⁰⁸ General Cherrière, der stellvertretende Hochkommissar, sekundierte den Tiroler Stellen bei den – nunmehr rein innerösterreichischen – Fragen um Strom- und Nahrungsmittellieferungen von einem Bundesland ins andere, und die Landesbehörden Tirols und Vorarlbergs traten an General Béthouart mit der Bitte um Unterstützung heran: Sie wollten von den österreichischen Bundesbehörden erreichen, daß der Rahmen, in dem Handelsgeschäfte mit dem Ausland ohne vorherige Zustimmung Wiens ermöglicht wurden, von 10.000 auf 30.000 Schilling erhöht werde – und Béthouart sollte dieser Forderung Nachdruck verleihen.²⁰⁹

In einer Ansprache an Béthouart ging Landeshauptmann Ilg sogar so weit, zu betonen, daß bei strittigen Fragen früher mit der Militärregierung stets "sachgemäße und zufriedenstellende Lösungen" gefunden werden konnten; seit die Kompetenzen jedoch bei den Wiener Zentralstellen und dem Alliierten Rat lägen, seien "Schwierigkeiten festzustellen, die weder von den französischen Behörden, noch von den Landesbehörden herrühren".²¹⁰

Die Verantwortlichen, sprich die österreichischen Behörden, mußten mit den politischen Problemen und dem Unmut der Bevölkerung über Mißstände fertig werden. Wenn sich auch die Haltung gegenüber der französischen Besatzungsmacht verbesserte, die Abneigung gegen die Stellen, die nun die Verantwortung trugen – also die österreichischen Stellen, vor allem in Wien – wuchs. Die Tendenzen einer Absetzbewegung von der Zentrale nahmen zu und breiteten sich von den Wirtschaftskreisen auch auf Intellektuelle, Landespolitiker, ja auf die Bevölkerung aus:

"Das Leitmotiv ist überall dasselbe und kann an die Wiener Adresse so zusammengefaßt werden: 'Mischt Euch nicht übermäßig in Details unserer Angelegenheiten ein. Wir sind groß genug, um sie selbst zu führen, wie uns auch die Verfassung dazu das Recht und die Macht gibt. Seid Ihr fähig, uns anders zu helfen als durch eine Lawine von Verordnungen und Erlässen, die ohne unser Befragen gemacht werden? Könnt Ihr uns vor allem "eßbare Lebensmittel" statt "theoretischer Kalorien" schicken? Wenn nicht, dann laßt uns machen und wir werden uns mit unseren Nachbarn, mit unseren eigenen Mitteln besser durchschlagen als ihr.'" ²¹¹

208 Bielka an BKA.-AA., 28. 11. 1946. ÖStA, AdR, BKA.-AA., Sekt. II Pol./1946, Karton 1.

209 Cherrières Intervention in: Voizard an Béthouart, Rapport d'activité de la Mission de Contrôle pour la période du 1^{er} au 31 octobre 1946, 23.11.1946. MAE/EU 16, fol. 84; Versuch, Béthouarts Hilfe zu bekommen, in: Voizard an Béthouart, Rapport d'activité du Gouvernement Militaire concernant la période du 1^{er} septembre au 30 septembre 1946, 24. 10. 1946. MAE/EU 15, fol. 196 f; vgl. dazu auch: Vermerk über eine Besprechung der Ländervertreter mit Herrn C. A. Bobies [...] am 3.10.1946, 8.10.1946. VLA, WVS 7.

210 Voizard an Béthouart, Rapport d'activité de la Mission de Contrôle pour la période du 1^{er} au 30 novembre 1946, 15.12.1946. MAE/EU 17, fol. 17.

211 Voizard an Béthouart, Rapport d'activité de la Mission de Contrôle pour la période du 1^{er} au 31 octobre 1946, 23.11.1946. MAE/EU 16, fol. 82.

Die Auseinandersetzung mit den Besatzungsbehörden wurde in vielen Bereichen abgelöst von Auseinandersetzungen mit Wien – und hie und da waren die Franzosen sogar zu Bündnispartnern geworden. Politische Spannungen, Verteilungskämpfe, zentrifugale Kräfte traten auf und konnten sich artikulieren: auch dies ein Teil der wiedergewonnenen Normalität – der österreichischen Normalität.

Die Zentralstellen versuchten nicht nur, die Eingliederung des 'westösterreichischen Außenhandels' in das Außenhandelsgefüge der Republik zu erreichen, sie drängten nun, bei einer ersten Verhandlung in Wien Ende November 1946, auch auf die Kündigung des "Sonderabkommens". Auf die Bedürfnisse hinsichtlich des Veredlungsverkehrs sei ja bei der gesamtösterreichischen Regelung Bedacht genommen worden, hieß es.²¹² Die Vertreter der westlichen Bundesländer verwiesen darauf, daß dies nur auf dem Papier stehe; *de facto* (etwa in den Dienstanweisungen an die Zollämter bzw. die Finanzlandesdirektionen) werde auf die Sondervereinbarungen beim Veredlungsverkehr nicht geachtet; so sei etwa als Folge dieser neuen Vorschriften eine ganze Ladung Lohnbaumwolle eineinhalb Monate an der Grenze gelegen, und erst nach einer persönlichen Intervention des Landeshauptmanns beim Finanzminister sei die Einfuhr ermöglicht worden. Darüber hinaus komme es bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zu Grotesken, und deren

"Effekt sei bloß der, daß Waren, die im Land dringend benötigt werden (andernfalls wären sie nicht bestellt worden) verspätet zur Einfuhr gelangen, Lagerspesen und Standgelder in Devisen auflaufen, Verstimmung der ausländischen Kontrahenten hervorgerufen werde und das Ansehen Österreichs als Rechtsstaat leide".²¹³

Im übrigen wurde – Ende November 1946! – auf die "katastrophale Lebensmittelversorgung" verwiesen,²¹⁴ deren Milderung durch die Handelsbeziehungen mit der Eidgenossenschaft in Aussicht stand; in dieser Situation – so Landeshauptmann Ilg – könne er es nicht verantworten, das Abkommen zu kündigen.

Die Vorarlberger Landesregierung wurde mit den Wiener Forderungen offiziell befaßt und beschloß, das Abkommen nicht zu kündigen; Bundeskanzler Figl wurde wie folgt informiert:²¹⁵

212 Vermerk. Betrifft: Verhandlung am 27.11.1946, 16 Uhr, beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Wien, wegen Kündigung des Memorandums zwischen Vorarlberg [und Tirol] und der Schweiz. An der Sitzung nahmen teil: Minister Rudolf Seemann, Handelspolitische Abteilung des Bundeskanzleramtes; Ministerialrat Marzelle und Reg. Rat Canisius, Handelsministerium; Direktor Bobies und Dr. Jeschke, ÖWVB; Vertreter des Finanzministeriums, des Bundesministeriums für Volksernährung, der OeNB, des Fachverbandes für Textilindustrie; Landeshauptmann Ilg, Dr. Zenker, Dr. Waengler; Ing. Friedrich Leon, Leiter der Tiroler Außenhandelsstelle. VLA, Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz, VI a, Nr. 3: Sonderabkommen Vorarlberg-Schweiz. Eingabe Dr. Kolb. Hinfert zit. als WVS 3.

213 Ebd.

214 Dazu ausführlich Eisterer, Besatzungspolitik, S. 47–52.

215 Ilg an Figl, 3.12.1946; Kopien an BM für Handel und Wiederaufbau, BM für Finanzen, OeNB und Bundeskanzleramt–Auswärtige Angelegenheiten. VLA, WVS 6.

"Die Vorarlberger Landesregierung hält die Kündigung des Sonderabkommens mit der Schweiz im gegenwärtigen Augenblick auf alle Fälle für verfrüht. Das Funktionieren der ganzen Vorarlberger Wirtschaft ist auf den Verkehr mit der Schweiz aufgebaut. Die Verhältnisse in Österreich sind jedoch noch nicht soweit konsolidiert, daß nicht mit unerwarteten Rückschlägen und Hemmungen gerechnet werden müßte, wie besonders die Erfahrungen der letzten Zeit deutlich bewiesen haben. Es ist deshalb nicht egoistischer Partikularismus, sondern Vertretung höchster Lebensinteressen, wenn das Land Vorarlberg den berechtigten Standpunkt vertritt, daß für die Dauer der außerordentlichen Besatzungsverhältnisse das Sonderabkommen noch bestehen bleibt und nicht gekündigt wird [...]."

Die Landesregierung bot jedoch an, sämtliche Deviseneingänge aus Exporten und sonstigen Geschäften sowie die Grenzgänger-Abgaben auf das Konto der OeNB in Zürich zu übertragen – vorausgesetzt, Wien zeige in anderen Bereichen (Lohnveredlung, Freigrenze im Außenhandel, selbständiger Wirkungsbereich im Genehmigungsverfahren, Überlassung eines Teils der Devisen ...) jenes Entgegenkommen, das für notwendig erachtet wurde, um im Außenhandel flexibel zu bleiben. Im übrigen wurde eingewendet, daß dies auch deshalb nötig sei, um nach einer Kündigung des Abkommens nicht schlechter gestellt zu sein als die übrigen Bundesländer: Ihnen sei immerhin erlaubt, Kompensationsgeschäfte bis zum Wert von 10.000 Schilling in Eigenregie abzuwickeln, mit der Schweiz gebe es diese Form der Transaktionen nicht, deshalb sei man darauf angewiesen, für kleinere Geschäfte über ein eigenes Konto zu verfügen.

Die Vorarlberger Nationalrats- wie die Bundesratsabgeordneten wurden von dieser Eingabe in Kenntnis gesetzt und gebeten, in Wien entsprechendes 'Lobbying' zu betreiben.²¹⁶

Für die Tiroler Landesregierung kam eine Kündigung des Abkommens nicht in Frage, wie auch bei späteren Sitzungen in Wien betont wurde; bei der Begründung der Ablehnung wurde auch hier immer wieder auf die mißliche Ernährungslage verwiesen.²¹⁷

Von Wien konnte das Abkommen nicht gekündigt werden, da die formellen Vertragspartner die zuständigen Wirtschaftsstellen waren, die ihrerseits – nach dem Ausscheiden der Besatzungsmacht – ausschließlich von den Landesregierungen

216 Vgl. NR Ernst Kolb an Zenker, 16.12.1946, und Zenker an Kolb, 30.12.1946. VLA, WVS 3; schon zuvor war diese Informationskampagne angelaufen; vgl. Zenker an NR Kolb bzw. Zenker an NR Franz Grubhofer, 12.11.1946 (VLA, WVS 6), sowie Zenker an BR Adolf Vögel, BR Franz Mellich, NR Anton Linder, NR Pius Fink, 20.11.1946. VLA, WVS 3.

217 In einer Sitzung am 19.12.1946 im Handelsministerium in Wien wurde erneut auf Kündigung der beiden Abkommen gedrängt. Haller an Weißgatterer, 13.3.1947; Jahresbericht des Landesamtes für Außenhandel, Bericht mit Datum 20.1.1947. TLA, Akten des Herrn LH Dr. Ing. Weißgatterer, 1945/46, Fasz. 3, [IX] – 1947 Wirtschaft – Zeitungsnotizen, MLR 1947.

abhängig waren.²¹⁸ Die ablehnende Haltung der Landesregierungen war allerdings auch unter der Annahme entstanden, daß die "Wiener Ministerien" an sich die vorgebrachten Schwierigkeiten sehr wohl einsähen, offiziell den Bundesländern Tirol und Vorarlberg allerdings keine Sonderstellung zugestehen wollten. Man ging im Westen davon aus, daß die

"Bundesregierung in Wien den Weiterbestand dieses Zustandes vorläufig nur stillschweigend zur Kenntnis nimmt bis zu einem Zeitpunkt, wo sie auf eine weitere Normalisierung der administrativen Verhältnisse hinweisen kann".²¹⁹

Um dieses 'stillschweigende Entgegenkommen' zu erleichtern, hatte man sich ja zur Übergabe einzelner Kompetenzen bereit erklärt. Dieses Wiener Einverständnis war jedoch in der Tat nur angenommen, ja imaginär: Anfang Februar 1947 hatte man dem Vorarlberger Nationalrat Dr. Ernst Kolb bedeutet, daß man sich "nicht mehr länger an der Nase herumführen lasse und auf Grund der verlangten Kündigung unseres Vertrages auf der Auflassung unseres Kontos bestehe"; man hatte ihm mitgeteilt, "daß beschlossen worden sei, ab sofort keine Einfuhrbewilligungen mehr zu erteilen, bevor die Wiener Forderung nicht erfüllt sei".²²⁰ Daraufhin teilte die Landesregierung im Sinne ihres Vorschlages vom 2. Dezember 1946 der OeNB mit, daß sie ein Fünftel ihrer Deviseneingänge an die Nationalbank abzuführen bereit sei, allerdings wurde betont, man erwarte eine Stellungnahme auf die schon zwei Monate zuvor erfolgte Eingabe.²²¹

Die Nationalbank hatte überdies den exportierenden Firmen vorgeschrieben, die Deviseneingänge aus den Veredlungsgeschäften auf das Konto der OeNB und nicht der jeweiligen Wirtschaftsstellen zu überweisen. Diese Anweisung widersprach nicht nur dem Memorandum vom 19.12.1945, aufgrund dessen der Waren- und Zahlungsverkehr abgewickelt wurde, sondern auch den im Briefwechsel zum "Protokoll über die vorläufige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Österreich" festgehaltenen Ausnahmen für den Veredlungsverkehr. Aber offenbar war man in Wien wirklich nicht mehr gewillt, sich hinhalten zu lassen. Die Landesregierung ließ die Firmen wissen, sie hätten nach wie vor das Konto der Wirtschaftsstelle zu benützen, bzw. wurde von ihr einfach "über die entfallenden Lohnbeträge durch Gegenbezüge disponiert, sodaß" – wie der OeNB mitgeteilt wurde – "Ihre gegenteilige Anweisung nicht durchführbar ist".²²² Im übrigen wolle man sich doch den Ausgang der immer noch laufenden Verhandlungen mit den Wiener Stellen nicht durch solch

218 Zur diesbezüglichen Rechtsansicht der Eidgenössischen Handelsabteilung im EVD vgl. Bauer an Bitz, 27.12.1946. BAR, E 7110, 1967/32, Österreich 900. Die Schweiz legte für den Fall der Kündigung großen Wert darauf, daß diese durch den formellen Vertragspartner, sprich die jeweiligen Wirtschaftsstellen, ausgesprochen wurde. Dies wurde den Wiener Behörden auch im Dezember 1946 von Schweizer Seite mitgeteilt. Vgl. dazu WVS, Vermerk über die Besprechungen in der Schweiz in der Zeit vom 18.2. – 20.2.1947. VLA, WVS 6.

219 Ilg an Bitz, 23.1.1947. BAR, 2200 Bregenz 2, Band 5.

220 Zitiert in: Zenker an Ilg, 3.2.1946, in dem der Landeshauptmann von einer diesbezüglichen Mitteilung Dr. Kolbs informiert wird. VLA, WVS 6.

221 Zenker an OeNB, 6.2.1947. VLA, WVS 7; vgl. auch Zenker an BM für Finanzen, 15.2.1947. Ebd.

222 Ilg an OeNB, 18.2.1947. VLA, WVS 3.

einseitig getroffene Verordnungen präjudizieren lassen. Der Ton wurde auch in Vorarlberg härter.

Diese Insistenz der westlichsten Bundesländer auf ihren Sondervereinbarungen mit der Schweiz wurde nicht zuletzt auch dadurch möglich, weil sie von der Eidgenossenschaft gleichsam "Rückendeckung" erhielten: Bei einer Besprechung in Bern (Mitte Februar 1947) teilte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement der Vorarlberger Delegation mit, man werde sich natürlich offiziell nicht in die "innerösterreichischen Belange" mischen. Man lege jedoch Wert darauf, daß der Handelsverkehr, der tadellos funktionierte, auch weiterhin bestehen bleibe. Von Dr. Zenker und Dr. Berchtold darüber informiert, daß bisher noch keine Vereinbarung zwischen Wien und Vorarlberg getroffen worden, Wien auf die Vorarlberger Vorschläge bisher nicht eingegangen sei, aber nun ankündige, "daß, falls Vorarlberg den Vertrag nicht kündigt, weitere Aus- und Einfuhrgenehmigungen für Vorarlberg mit der Schweiz nicht erteilt würden", wurden die Herren der Handelsabteilung im EVD deutlich und meinten,

"daß im Falle einer hiedurch eintretenden Erschwerung des Handelsverkehrs Vorarlberg-Schweiz und insbesondere des Veredlungsgeschäftes die Schweiz sich trotz der einleitend bekanntgegebenen Stellungnahme der offiziellen Nichteinmischung berechtigt fühlen würde und veranlaßt wäre, in Wien zu intervenieren, weil hiedurch Schweizer Interessen verletzt würden, da die Schweiz am klaglosen und reibungslosen Weiterfunktionieren des Handelsverkehrs Vorarlberg-Schweiz sehr interessiert ist und insbesondere nicht dulden könne, daß in der Abwicklung getroffener Vereinbarungen zwischen schweizerischen und Vorarlberger Wirtschaftskreisen Behinderungen eintreten würden".²²³

Die Vertreter der Handelsabteilung ließen wissen, daß es auch im Schweizer Interesse sei, sowohl den Lohnveredlungsverkehr wie die Grenzgängerfragen über die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz abzuwickeln, da ersterer engste wirtschaftliche Kooperation verlange, um zu Geschäftsabschlüssen zu gelangen, und letztere ja nur zwischen Vorarlberg und der Schweiz existierten. Insgesamt hatte die Vorarlberger Delegation den Eindruck mit nach Hause genommen, daß Bern bereit war, bei etwaigen Verhandlungen Vorarlberger wie Tiroler Wirtschaftsinteressen gegenüber Wien im Rahmen des Möglichen zu unterstützen.

²²³ WVS, Vermerk über die Besprechungen in der Schweiz in der Zeit vom 18.2. – 20.2.1947. VLA, WVS 6.

5.4. Die Regelung des Konflikts

Für Freitag, den 28. Februar 1947, war im Bundeskanzleramt eine Sitzung anberaumt worden, auf der endlich eine allgemein gültige Lösung gefunden werden sollte. Im Vorfeld dazu versuchten die beiden westlichen Bundesländer, ihre Standpunkte abzustimmen (bis zu diesem Zeitpunkt scheint jedes Land einzeln auf die Wiener Bestrebungen reagiert zu haben, von Koordination zwischen Bregenz und Innsbruck war nicht viel zu bemerken).

Tirol ließ wissen, es halte "unter allen Umständen am Vertrag Tirol-Schweiz fest". Die Handelsbeziehungen zur Schweiz wurden als Mittel gesehen, kurzfristig auf Lücken in der Versorgung reagieren zu können, solange die Bundesregierung dazu nicht in der Lage sei. Man war jedoch – wie Vorarlberg – bereit, einen Teil der Deviseneinnahmen an die OeNB abzuliefern. Im übrigen wollte man eine Anhebung der Freigrenze für Außenhandelsgeschäfte auf 30.000 S, eine Erweiterung des Mitspracherechts bei der Erstellung der Mangelwarenlisite sowie die Überlassung von Devisenkontingenten erreichen.²²⁴ Man hoffte in Innsbruck, mit den anderen Bundesländern eine Front gegen Wien aufbauen zu können, wobei man annahm, daß Salzburg, Oberösterreich sowie Kärnten die Forderungen Tirols und Vorarlbergs unterstützen würden,²²⁵ während die Steiermark, das Burgenland sowie Niederösterreich "mit Wien einig gehen werden".²²⁶ (Das war allerdings nicht Gegenstand der oben erwähnten Besprechung in Wien, sondern sollte in einem anderen Rahmen angegangen werden.) Die Tiroler Delegation hatte folgende Instruktionen für die Sitzung im Bundeskanzleramt erhalten:

- "1. Aufrechterhaltung der Abmachung Tirol-Schweiz auf die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse.
2. Es wird von Tirol abgelehnt, daß die Nationalbank durch Sondermitteilung an Einzelfirmen Einzahlungen auf das Konto der Nationalbank verfügt hat. Der Vertrag Tirol-Schweiz ist offiziell genehmigt. Es ist daher kein Devisenvergehen, wenn die Firmen auf das Konto Tirols einzahlen. Gegen Sondervorgehen der Nationalbank muß energisch protestiert werden. Eine Abgabe eines gewissen Devisenbetrages an die Nationalbank wäre möglich, darüber Sonderbesprechungen der Fachreferenten."²²⁷

224 Diese Forderungen waren im Grunde nichts Neues; vgl. dazu etwa Haller an Weißgatterer, 13.3.1947; Jahresbericht des Landesamtes für Außenhandel, Bericht mit Datum 20.1.1947. TLA, Akten des Herrn LH Dr. Ing. Weißgatterer, 1945/46, Fasz. 3, [IX] – 1947 Wirtschaft – Zeitungsnotizen, MLR 1947.

225 Die Forderungen in bezug auf die allgemeinen Außenhandelskompetenzen der Länder waren bereits mit den zuständigen Stellen der Salzburger Landesregierung akkordiert worden. Vgl. dazu auch Landeswirtschaftsamt, Aktenvermerk [über telephonische Mitteilung des Außenhandelsamtes, Innsbruck], 26.2.1947 (VLA, WVS 7), aus dem hervorgeht, daß weitere Präzisierungen vorgenommen und die Forderungen erweitert worden waren.

226 WVS, Vermerk über die heutige fernmündliche Besprechung mit Herrn Ministerialrat Dr. Augenthaler bei der Tiroler Landesregierung Innsbruck, 24.2.1947. VLA, WVS 6.

227 WVS, Vermerk über das heutige Telefongespräch mit Herrn Min.Rat Dr. Augenthaler, Innsbruck, 26.2.1947. VLA, WVS 7.

Vorarlberg war ebensowenig gewillt, das Sonderabkommen zu kündigen – insbesondere sollten jedoch die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr und den damit zusammenhängenden Zahlungsverkehr beibehalten werden. Die Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz legte die wichtigsten rechtlichen und wirtschaftlichen Argumente in einem Memorandum nieder (siehe Faksimile auf S. 90–92),²²⁸ das mit einer eigenen "Zusammenstellung der wichtigsten Argumente zur Erhaltung des Veredlungsverkehrs mit der Schweiz" als Unterlage bei den Verhandlungen dienen sollte:

"Zusammenstellung der wichtigsten Argumente zur Erhaltung des Veredlungsverkehrs mit der Schweiz

1. Die Textilindustrie ist die tragende Industrie des Landes.
2. Der Veredlungsverkehr ist augenblicklich die einzige Grundlage für die Beschäftigung in der Textilindustrie.
3. Nur durch die Erlöse aus dem Veredlungsgeschäft und praktisch nur aus der Schweiz können für die Textilindustrie Rohmaterialien und Hilfsstoffe beschafft werden.
4. Das Warenverkehrsgesetz sieht eine eigene Kompetenz der Länder im Rahmen von 10.000 S für bargeldlose Kompensationsgeschäfte vor.
5. Da die Schweiz praktisch der einzige ausländische Wirtschaftspartner des Landes Vorarlberg ist, mit der Schweiz aber Kompensationsgeschäfte nicht durchgeführt werden können, ergibt sich die Notwendigkeit, in einem beschränkten Rahmen Devisengeschäfte abwickeln zu können.²²⁹
6. Das Bewilligungsverfahren in eigener Kompetenz kann praktisch nur dann ausgenutzt werden, wenn im eigenen Wirkungsbereich auf Grund des Kontos über die Devisen kurzfristig verfügt werden kann.
7. Vorarlberg hat bisher noch keine unzweckmäßigen Geschäfte abgeschlossen und wird auch künftig keine abschließen.
8. Die Erträge der Vorarlberger Textilwirtschaft kommen auf Grund der Textilbewirtschaftungsverordnung dem gesamten Staat zugute.
9. Der Oesterreichischen Nationalbank werden mit Ausnahme der von Vorarlberg benötigten 10% sämtliche Devisen zur Verfügung gestellt.
10. Wenn das Veredlungsgeschäft in der bisherigen Form nicht mehr abgewickelt werden kann, wird es zum Stillstand kommen.
11. Damit ist weder Österreich noch Vorarlberg gedient, sondern beide haben den schwersten Schaden.
12. Die Vorarlberger Vorschläge bedingen keine materielle Besserstellung gegenüber den anderen Bundesländern, sondern sind eine formelle Notwendigkeit, um in gleicher Weise wie die übrigen Bundesländer wenigstens Bagatellgeschäfte abschließen zu können.

228 WVS, Memorandum betreffend den Waren- und Zahlungsverkehr Vorarlberg–Schweiz, 26.2.1947. VLA, WVS 7.

229 Dieser Absatz am Rand angestrichen.

13. Die Vorarlberger Industrie ist auf Grund der derzeit unsicheren Weltmarktlage nicht imstande, im Kreditwege Baumwolle einzukaufen. (Unsicherheit der Kursgestaltung auf dem Weltmarkt, unsichere Preislage).
14. Vorarlberg verteidigt somit nicht eine Sonderstellung, sondern seine primitivsten Lebensrechte.²³⁰

Auch der Standpunkt der Textilindustrie wurde eigens abgeklärt; im entsprechenden Schreiben der Fachuntergruppe Baumwollindustrie (siehe Faksimile auf S. 93–97) – d.h. jener Firmen, die hauptsächlich in das Exportgeschäft eingebunden waren – wurde nicht zuletzt anhand eines besonders illustrativen Beispiels auf die Problematik der Anbindung an eine sehr viel weiter entfernte Entscheidungsinstanz aufmerksam gemacht und andere Schwierigkeiten bei der von Wien angestrebten Lösung aufgezählt, um zum Schluß zu kommen:

"[...] es sollte verhindert werden, daß bewährte wirtschaftliche Maßnahmen, welche besonders das Ausland berühren, liquidiert werden, bevor von zentraler Verwaltung ein gleichwertiges Instrument geschaffen ist".²³¹

Die entscheidende Besprechung im Bundeskanzleramt, an der die wichtigsten Vertreter der betroffenen Dienststellen sowie hochrangige Delegationen aus Tirol und Vorarlberg teilnahmen,²³² wurde vom Vorsitzenden, Minister Seemann aus dem Bundeskanzleramt/Auswärtige Angelegenheiten, mit der Feststellung eröffnet, aufgrund des Vertrags der Republik Österreich mit der Schweiz sowie des Devisengesetzes²³³ müßten die Sonderabkommen Vorarlberg–Schweiz und Tirol–Schweiz gekündigt werden, ein Weiterbestehen der Abkommen sei "aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mehr tragbar".²³⁴ Daß man die Sache juristisch auch anders sehen konnte – und aus der Sicht

²³⁰ WVS, 26.2.1947. VLA, WVS 7.

²³¹ Fachuntergruppe Baumwollindustrie an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg, z.H. Landesrat Ulmer, 26.2.1947. VLA, WVS 7.

²³² Teilnehmer waren:

Minister Seemann (Bundeskanzleramt/Auswärtige Angelegenheiten); Sektionschef Stangelberger (Finanzministerium); Sektionschef Klauber (Handelsministerium); Ministerialrat Marcelle (Handelsministerium); Ministerialrat Reichmann (Land- und Forstwirtschaftsministerium); Direktor Bobies (ÖWVB); Dr. Kafka (ÖWVB); Dr. Hirschl (Oesterreichische Nationalbank); Präsident Weiser (Finanzlandesdirektion Tirol–Vorarlberg); Walser (FLD);

Für Tirol: Landeshauptmann Weißgatterer; Direktor Klein (Leiter des Ernährungsamtes); Ing. Leon (Leiter des Landesamtes für Außenhandel); Dr. Berger; Ehrlich;

Für Vorarlberg: Landeshauptmann Ilg; Landesrat Ulmer; Dr. Zenker; Dr. Berchtold.

²³³ Bundesgesetz vom 25. Juli über die Devisenbewirtschaftung, BGBl. 162/1946.

Dieses Gesetz ergänzte das Außenhandelsgesetz vom Dezember 1945 durch Bestimmungen über die Behandlung der Devisen; erst nachdem im Oktober 1946 auch Durchführungsbestimmungen für die Wiedereinführung des österreichischen Zollgesetzes erlassen worden waren, sah etwa die Tiroler Landesregierung die Zuständigkeiten der Bundesregierung als klar umrissen an und konnte eine einheitliche und geordnete Behandlung der Außenhandelsgeschäfte erkennen. Vgl. dazu etwa Haller an Weißgatterer, 13.3.1947; Jahresbericht des Landesamtes für Außenhandel, Bericht mit Datum 20.1.1947. TLA, Akten des Herrn LH Dr. Ing. Weißgatterer, 1945/46, Fasz. 3, [IX] – 1947 Wirtschaft – Zeitungsnotizen, MLR 1947.

²³⁴ WVS, Aktenvermerk über die Besprechung im Bundeskanzleramt in Wien am 28.2.1947. Gegenstand der Verhandlung: Wirtschaftsverkehr Vorarlberg–Schweiz und Tirol–Schweiz, 5.3.1947. VLA, WVS 1.

der Länder anders sah –, belegt nicht zuletzt das Memorandum der Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz. Aber es war im wesentlichen keine juristische Debatte, sondern eine politische: Landeshauptmann Ilg ließ wissen, Vorarlberg erkenne selbstverständlich an, daß der Außenhandel Bundessache sei, um fortzufahren:

"Der Zeitpunkt für die Kündigung des Vertrages ist jedoch auf Grund der derzeitigen Verhältnisse noch nicht gekommen. Es liegt im allgemeinen Interesse Österreichs, daß die Wirtschaftsproduktion floriert und hiezu ist die Bewegungsfreiheit der westlichen Länder erforderlich. Wenn diese genommen wird, wird Gesamt–Österreich geschädigt."

Der Landeshauptmann von Tirol, Alfons Weißgatterer, sekundierte im Lauf der Debatte mit dem Argument, es gehe nicht um eine "Vorzugsstellung" Tirols und Vorarlbergs, aber die Kaloriensätze für die tägliche Ernährung, die Wien für ganz Österreich festlege, könnten aufgrund der Nahrungsmittelzuteilungen nicht erfüllt werden;²³⁵ Tirol müsse in der Lage sein, sich selbst helfen zu können:

"Tirol hat bisher erst 1300 Kalorien ausgegeben. Wenn wir die gleiche Kalorienzahl bekommen, wie die übrigen Bundesländer, dann sind wir damit einverstanden, daß wir nicht mehr selbst Waren einführen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen aber gewisse Geschäfte von uns selbst gemacht werden können".²³⁶

Trotz prinzipieller Übereinstimmung der beiden Länder – möglichst viel Bewegungsfreiheit im Außenhandel in eigener Kompetenz zu behalten – wird hier der Unterschied in den Vorstellungen Tirols und Vorarlbergs deutlich: Vorarlberg wollte vor allem die Freizügigkeit in der Abwicklung der Lohnveredlungsaufträge erhalten wissen und über einen Teil der daraus resultierenden Devisen verfügen können, um keine wirtschaftliche Notlage heraufzubeschwören, während Tirols Wünsche sich mehr

235 Die Bundesregierung hatte den Kaloriensatz für Normalverbraucher mit der 21. Zuteilungsperiode (ab 11. November 1946) österreichweit auf 1.550 Kalorien festgesetzt. Vgl. dazu Eisterer, Besatzungspolitik, Tabelle 3, S. 51, sowie Military Government Austria, *Report of the United States Commissioner* (November 1946), No. 13, S. 42. Das war das Existenzminimum für jemanden, der keine Energie verbraucht (d.h. nicht arbeitet). Damit dieses Niveau erreicht werden konnte, waren nicht nur Zuschüsse durch die UNRRA, sondern – da diese nicht immer zeitgerecht eintrafen – Aushilfen und Leihgaben durch die amerikanische Besatzungsmacht notwendig. Military Government Austria, *Report of the United States Commissioner* (Januar 1947), No. 15, S. 40, bzw. ebd. (Februar 1947), No. 17, S. 44.

236 Dies ist Ausdruck einer alten Problemlage bei der Ernährungssituation im Land Tirol. Schon 1945, bei den ersten Verhandlungen mit der Schweiz, ging es ganz besonders auch um ein Sonderkontingent an Lebensmitteln bzw. Devisen zum Ankauf von solchen. Über ein Jahr später lautete es in einer internen Einschätzung: "Die von dem Herrn Bundeskanzler als sicher zugesagten 1.500 Ernährungskalorien sind bei weitem noch nicht erreicht (es wäre daher gewagt, ein Mittel zur Selbsthilfe, das sich Tirol selbst geschaffen hat, zu einer Zeit aufzugeben, in der die Gewähr für das Gelingen einer zentralen Versorgung von Wien aus noch nicht gegeben ist ...)." Haller an Weißgatterer, 13.3.1947; Jahresbericht des Landesamtes für Außenhandel, Bericht mit Datum 20.1.1947. TLA, Akten des Herrn LH Dr. Ing. Weißgatterer, 1945/46, Fasz. 3, [IX] – 1947 Wirtschaft – Zeitungsnotizen, MLR 1947.

auf allgemeine Fragen des Außenhandels mit seinen unmittelbaren Nachbarstaaten bezogen, um die wirtschaftliche Notlage abzuwenden.²³⁷

Im Verlauf der Debatte wurde vom Direktor des österreichischen Warenverkehrsbüros auch versucht, Druck auf die Ländervertreter auszuüben: Das ÖWVB wollte Lebensmitteleinfuhren aus der Schweiz (die offenbar von Bundeskanzler Figl als Ersatz für aus Innerösterreich zu liefernde Kartoffeln genehmigt worden waren) nur unter der Bedingung autorisieren, daß das eigenständige Zahlungskonto aufgelöst werde; dies wurde von Ilg und Weißgatterer vehement zurückgewiesen: Man lasse sich "auf Grund des Notstandes nicht unter Druck setzen". Nach einer längeren Diskussion um technische Fragen und einer anschließenden internen Beratung der Vertreter der beiden Länder wurde von Ilg folgender Vorschlag unterbreitet:

1. Die bisher abgeschlossenen Veredlungsgeschäfte sollten nach alter Façon abgewickelt werden, um Chaos zu vermeiden. – Dies wurde akzeptiert.²³⁸
2. Neu abzuschließende Veredlungsgeschäfte sollten über die OeNB abgewickelt werden. Die Länder sollten diese Geschäfte genehmigen können, das ÖWVB werde davon verständigt. – Hier verlangte Wien, daß diese zur Genehmigung vorzulegen seien, stellte allerdings eine Zusage binnen drei Tagen in Aussicht.
3. Bei neuen Geschäften seien, so Ilg, die Devisen wie folgt aufzuteilen: an den Exporteur 50% zum Einkauf von Rohmaterial und weitere 20% zum Einkauf von übrigem Industriebedarf, an das Land 10% zur Abwicklung von Einfuhren im selbständigen Wirkungsbereich, an die OeNB 20%. – Nach einer zu diesem Punkt entstehenden Debatte einigte man sich auf 50% an den Exporteur, 20% an das Land, das daraus auch Industriebedarf der Firmen decken konnte, und 30% an die OeNB. (Es versteht sich, daß dieser Anteil der Devisen gegen Schilling abgerechnet wurde.)
4. Das Land Vorarlberg forderte – wohl aus taktischen Gründen – die Grenzgänger- und Jagdpachteinnahmen zur Gänze und wollte sich verpflichten, daraus "spezielle Ausgaben des Landes auf Grund der Grenzlage"²³⁹ zu begleichen. – Auch dieser Punkt wurde nach einer längeren Diskussion dahingehend modifiziert, daß ein Drittel der anfallenden Devisen an die OeNB abgeführt werden müsse (die diese

237 Vgl. dazu Haller an Weißgatterer, 13.3.1947; Jahresbericht des Landesamtes für Außenhandel, Bericht mit Datum 20.1.1947. TLA, Akten des Herrn LH Dr. Ing. Weißgatterer, 1945/46, Fasz. 3, [IX] – 1947 Wirtschaft – Zeitungsnotizen, MLR 1947.

238 Diese Bestimmung wurde intern als großer Erfolg gewertet: Alle abgeschlossenen und in Abwicklung begriffenen Geschäfte wurden davon erfaßt; nach einer Schätzung des Leiters der WVS würden sich diese Geschäfte noch weit bis ins Jahr 1948 hineinziehen und somit eine gleitende Umstellung ermöglichen. Vgl. dazu Brunner [Handelsabteilung des EVD], Protokoll-Notiz über die Besprechung mit Herrn Dr. Berchtold vom 16.5.47, 27.5.1947. BAR, 2001 (E), 1968/78, Band 9; auch die Schweizer fanden diese Erleichterung besonders erfreulich. Bitz an Handelsabteilung, 24.5.1947. Ebd.

239 Darunter fielen u.a. Abgeltungen für die Gaslieferungen aus St. Margrethen nach Dornbirn und Lustenau, Bezahlungen für Wasserrechte, Grundstücksmieten u.ä.m. WVS, Aktenvermerk über die Besprechung im Bundeskanzleramt in Wien am 28.2.1947. Gegenstand der Verhandlung: Wirtschaftsverkehr Vorarlberg-Schweiz und Tirol-Schweiz, 5.3.1947. VLA, WVS 1. Die Forderungen nach Punkt 1–3 entsprachen den schon am 2. Dezember in einem Schreiben an Bundeskanzler Figl niedergelegten Vorstellungen der Vorarlberger Landesregierung (VLA, WVS 6), Punkt 4 ging weit darüber hinaus.

gegen Schilling abrechnete), Vorarlberg jedoch die erwähnten Ausgaben zu tragen habe. Unter dem Strich verblieb jedoch dem Land noch immer ein positiver Saldo.²⁴⁰

Die 10.000-Schilling-Grenze, innerhalb derer die Länder aus eigenem Geschäft abschließen konnten, wurde in dieser Besprechung nicht modifiziert.²⁴¹

Die Wiener Behörden wollten auf Grund dieser Aussprache den Landesregierungen eine schriftliche Ausarbeitung vorlegen und erwarteten von den beiden Ländern, daß sie "sich entschließen können, möglichst umgehend Antwort zu erteilen und ihrerseits den Vertrag mit der Schweiz zu kündigen".

Noch bevor Vorarlberg auf diese "Vereinbarung zwischen den Vertretern der Bundesregierung und der Vorarlberger Landesregierung auf Grund der Besprechung am 28. Februar 1947 im Bundeskanzleramt in Wien" offiziell reagierte,²⁴² nahm Dr. Berchtold, Nachfolger Dr. Zenkers als Leiter der Wirtschaftsstelle, Kontakt mit Bern auf, "um die durch die Kündigung auftretenden Fragen gemeinsam zu erörtern".²⁴³ Die Vertreter der Handelsabteilung im Volkswirtschaftsdepartement begrüßten diese Gelegenheit umso mehr, als man von Wien – entgegen den Zusagen des Gesandten Seemann vom Bundeskanzleramt – über die bevorstehende Kündigung weder informiert noch gar konsultiert worden war. Die Vertreter des EVD betonten bei dieser Besprechung erneut, daß die Schweiz "außerordentlich interessiert sei, den Wirtschaftsverkehr Vorarlberg-Schweiz auch in Zukunft so eng wie möglich zu gestalten", und nahmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß das österreichische Finanzministerium sich dafür verbürgte, den Warenverkehr durch die neue Regelung weder zu erschweren noch zu verzögern.²⁴⁴ Man kam überein, diese Unterredung vorläufig als vertraulich zu behandeln, was hieß, daß die "Wiener Zentraldienststellen" darüber nicht informiert werden sollten.

Die Stellungnahme des Landes Vorarlberg auf die "Vereinbarung" erfolgte anläßlich eines Aufenthaltes von Sektionschef Stangelberger vom Finanzministerium bei einer

240 Dieses Guthaben sollte zur "Deckung der allgemeinen Landesbedürfnisse verwendet werden" und wurde als Ersatz für die anderen Ländern zugestandene Möglichkeit angesehen, Kompensationsgeschäfte bis 10.000 S im eigenen Wirkungsbereich abzuschließen; diese Geschäftsform konnte im Verkehr mit der Schweiz nicht angewendet werden. Vgl. dazu etwa BM für Finanzen an den Landeshauptmann von Vorarlberg, 12.3.1947. VLA, WVS 6.

241 Diese Obergrenze sollte allerdings weder für Geschäfte, die aus dem dem Lande zur freien Verfügung zustehenden 20%igen Lohnanteil beglichen wurden, noch für Einfuhren einzelner Firmen im Rahmen des 50%igen Devisenanteils aus dem Veredlungsgeschäft gelten. Vgl. dazu WVS, Vermerk. Betrifft: Regelung des Wirtschaftsverkehrs Vorarlberg-Schweiz auf Grund des Verhandlungsergebnisses am 28. Februar 1947 im Bundeskanzleramt in Wien. VLA, WVS 6.

242 [Ohne Datum], VLA, WVS 1. Zu Tirol konnte die analoge Vereinbarung nicht ausfindig gemacht werden.

243 WVS, Vertraulich. Vermerk. Betrifft: Kündigung des Abkommens Vorarlberg-Schweiz; Besprechung in Bern am 10. April 1947, 16.4.1947. VLA, WVS 7.

244 Die Mitteilung des BM für Finanzen an den LH von Vorarlberg vom 12.3.1947 war – neben der Diskussion über die technischen Details bei der vorgesehenen Abwicklung – ebenfalls Gegenstand der Besprechung.

Besprechung in Bregenz am 3. Mai 1947;²⁴⁵ Ilg sprach dabei offensichtlich auch für Tirol. Noch einmal wurde versucht, die Kündigung hinauszuschieben; der Vorarlberger Landeshauptmann erklärte, die Landesregierung halte es für richtig,

"nochmals die Frage zu prüfen, ob es unter den derzeitigen Umständen im Staatsinteresse liege, daß das Abkommen zwischen Vorarlberg und der Schweiz gekündigt werde. Bei den Verhandlungen am 28.2.47 in Wien waren sowohl die Vertreter der Wiener Zentraldienststellen wie auch die Vertreter der Landesregierungen Tirol und Vorarlberg der Auffassung, daß in kurzer Zeit der Staatsvertrag mit Österreich in Moskau festgelegt würde. Diese Hoffnung habe sich auf Grund der Moskauer Verhandlungen als falsch erwiesen. Es würde evt. im Interesse Österreichs liegen, daß der Vertrag Vorarlberg-Schweiz und Tirol-Schweiz aufrecht erhalten würde."²⁴⁶

Landesrat Ulmer sekundierte mit dem Hinweis auf die wieder unklar gewordene politische Situation und meinte, daß "die Erhaltung einer Brücke in die Schweiz auch vom gesamtösterreichischen Standpunkt aus wünschenswert erscheine". Demgegenüber betonte Sektionschef Stangelberger nachdrücklich, gerade in dieser Situation gehe es darum, daß Österreich einen geschlossenen Eindruck im Ausland mache. Die Kündigung des Abkommens sei unbedingt notwendig,

"damit nicht in der Schweiz der Eindruck entstehe, daß die Länder Österreich schon abgeschrieben haben. Der Bundesstaat müsse an Vorarlberg die Bitte richten, daß es dem Staate in dieser Situation beistehe."

Ilg erklärte daraufhin, das Land Vorarlberg werde die Gesamtinteressen der Republik Österreich berücksichtigen und den Vertrag kündigen²⁴⁷ – allerdings unter der Voraussetzung, daß die praktische Abwicklung der Geschäfte unter dem neuen Regime den Wirtschaftsverkehr des Landes mit der Eidgenossenschaft in keiner Weise beeinträchtige.

Sektionschef Stangelberger hatte am 5. Mai in Innsbruck eine analoge Unterredung mit Vertretern der Tiroler Behörden.²⁴⁸

245 Neben Dr. Stangelberger nahmen an dieser Unterredung teil: Präsident Weiser (FLD Feldkirch); LH Ilg, Landesrat Ulmer und Landesrat Bertsch; Dr. Berchtold und Dkfm. Fitz (WVS); Dr. Konzett (Handelskammer Feldkirch), Dr. Waengler (Vertreter der Textilindustrie); die Tiroler Landesregierung hatte Ing. Karmine als Beobachter entsandt. WVS, Aktenvermerk über die Verhandlungen am 3. Mai 1947 im Amt der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz mit Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen in Wien, 20.5.1947. VLA, WVS 1.

246 Ebd. Die Diskussion wurde fast ausschließlich über die Auswirkungen der politischen Lage bzw. der politischen Zukunft Österreichs auf den Wirtschaftsvertrag mit der Schweiz – und umgekehrt – geführt.

247 Pragmatische Argumente gegen die Vertragskündigung, die im Vorfeld der Verhandlungen von der WVS niedergelegt worden waren (etwa: die russische Zone sei für Schweizer Geschäftsleute ein weitaus unsichereres Terrain als Bregenz, Erschwerungen im Grenzverkehr, zu lange Frist bei Genehmigungen etc.), wurden nicht mehr vorgebracht. Vgl. dazu WVS, Vorschlag für die Verhandlungen Stangelberger, 3.5.1947. VLA, WVS 6.

248 Vgl. dazu BM für Finanzen an Landeshauptmann von Vorarlberg, betr.: Waren- und Zahlungsverkehr Tirol-Schweiz und Vorarlberg-Schweiz – Kündigung der Länderabkommen, 14.5.1947. VLA, WVS 6.

In der Folge ging es um die Klärung noch immer offener, im wesentlichen technischer Fragen. Mit Sektionschef Stangelberger konnte schon am 3. Mai eine Vereinbarung getroffen werden, die dieser dem Finanzminister zur Genehmigung vorlegen wollte. In den Tagen darauf fanden noch Besprechungen mit der Oesterreichischen Nationalbank,²⁴⁹ dem Österreichischen Warenverkehrsbüro und dem Finanzministerium statt.²⁵⁰ Nachdem Nationalbank und Finanzministerium sich nun ihrerseits über die getroffenen Vereinbarungen verbindlich in Schreiben an die Landesregierung festgelegt hatten,²⁵¹ aus denen deutlich wurde, daß die Interessen des Landes nicht beeinträchtigt würden, beschloß die Vorarlberger Landesregierung in ihrer Sitzung vom 20. Mai 1947, das Memorandum vom 3./19. Dezember 1945 zu kündigen.²⁵² Auch von Tiroler Seite wurde dem Wunsch Wiens entsprochen.²⁵³

249 Vgl. dazu WVS, Aktenvermerk über die Besprechung mit der Oesterreichischen Nationalbank in Wien am Dienstag, den 6. Mai 1947 betr. Wirtschaftsverkehr Vorarlberg-Schweiz; Kündigung des Abkommens, 20.5.1947. VLA, WVS 6; Oesterreichische Nationalbank an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, 8.5.1947. Abschrift in BAR, 2001 (E), 1968/78, Band 9.

250 Dabei wurde noch einmal deutlich gemacht, daß das Land Vorarlberg über die ihm zustehenden Devisenanteile unabhängig von der 10.000 Schilling-Wertgrenze frei verfügen konnte. WVS, Aktenvermerk über die Besprechung im Bundesministerium für Finanzen am 7. Mai 1947, 27.5.1947; WVS, Aktenvermerk über die Besprechung mit Herrn Direktor Bobies vom Österreichischen Warenverkehrsbüro in Wien am 7.5.47 betr. Wirtschaftsverkehr Vorarlberg-Schweiz; Kündigung des Abkommens. VLA, WVS 6.

Hier ist allerdings ein großes *nota bene* angebracht: Die Forderung, die Wertgrenze von 10.000 S auf 10.000 SFr bzw. 30.000 S zu verschieben, war von Tirol und Vorarlberg seit Anfang 1946 erhoben worden. Nun schien diese Frage im Sinne der Bundesländer geklärt – nicht zuletzt deshalb stimmten sie der von Wien verlangten Regelung zu. In einem Durchführungserlaß des BM für Finanzen vom 6.6.1947 wurde die FLD jedoch angewiesen, Bewilligungen für Ein- und Ausfuhren nur im Rahmen der 10.000 Schilling-Freigrenze zu erteilen (VLA, WVS 3). Ilg ersuchte daraufhin um eine Streichung dieser Grenze aus dem genannten Erlaß, da sie nicht der Vereinbarung vom Mai entspreche (Ilg an Stangelberger, 10.7.1947. Ebd.). Das Finanzministerium (Dr. Stangelberger) replizierte, daß "eine allgemeine Neuregelung der Länderkompetenzen im Rahmen des Außenhandelsverkehrsgesetzes erfolgen wird" (BM für Finanzen an Vorarlberger Landesregierung, 1.8.1947. Ebd.). Das neue Außenhandelsverkehrsgesetz kam erst am 24. November 1948 (BGBl. 251/1948); nun fielen die meisten Beschränkungen. [Die Gültigkeitsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes, die ursprünglich per 1. 12. 1946 enden sollte, war im Mai 1947 bis 30. Juni 1948, und dann bis Ende 1948 ausgedehnt worden (vgl. BGBl. 116/1947, 125/1948).]

251 Vgl. OeNB an Amt der Vorarlberger Landesregierung, 8.5.1947; BM für Finanzen an Landeshauptmann von Vorarlberg, 14.5.1947. VLA, WVS 6.

252 Die Kündigung wurde am 30. Juni 1947 wirksam. Berchtold an BM für Finanzen, 26. Juni 1947. VLA, WVS 6. Dieser Zeitpunkt war im Einvernehmen mit dem EVD in Bern festgelegt worden; die im Vertrag vorgesehene Kündigungsfrist von 15 Tagen wurde damit um einen halben Monat überschritten!

6. Der Außenhandel über die Wirtschaftsstellen – eine Art Bilanz

Mit der Kündigung war ein Instrument liquidiert worden, das es den beiden westlichsten Bundesländern in der Zeit der größten wirtschaftlichen Not nicht nur erlaubt hatte, *eigenständigen* Außenhandel zu betreiben, sondern gerade dadurch auch auf die Bedürfnisse der Wirtschaft *flexibel* und – im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten *umfassend* – zu reagieren. Der raschere Wirtschaftsaufschwung im Westen des Landes war nicht zuletzt diesen Wirtschaftsstellen zu danken.²⁵⁴ Die Phase des Auslaufens der Verträge wurde noch intensiv genutzt: Die Importe über die Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz, die von 1. September 1945 bis 30. Juni 1947 eine Gesamtsumme von 10,9 Mio. Sfr erreicht hatten, beliefen sich in der zweiten Jahreshälfte 1947 auf weitere 3,7 Mio. Sfr; die Exporte stiegen im selben Zeitraum von 12,4 auf 15,6 Mio Sfr.²⁵⁵

Hier seien noch einmal einige Zahlen angeführt, um die Bedeutung des Handels über die Wirtschaftsstellen deutlich zu machen:

- 253 Noch in der Sitzung vom 15. April 1947 hatte die Tiroler Landesregierung beschlossen, das Abkommen mit der Schweiz nur dann zu kündigen, wenn bestimmte Bedingungen (u.a. Erhöhung der Freigrenze von 10.000 S auf 10.000 Sfr für Geschäfte mit der Schweiz bzw. Kompensationen mit Italien) erfüllt würden. Vgl. dazu Beschlußprotokoll Nr. 20 über die Regierungssitzung vom 15. April 1947. TLA, Regierungssitzungen 1947. In den Verhandlungen mit Wien war Anfang Mai der Eindruck entstanden, daß die Zentralbehörden auf diese Forderungen eingehen würden – einer Kündigung durch Innsbruck stand somit nichts mehr im Wege. Allerdings läßt sich aufgrund der rudimentären Aktenlage im TLA kein formales Kündigungsschreiben finden, und auch in den Landesregierungssitzungen ist dieses Thema nicht mehr behandelt worden. Vgl. dazu Regierungssitzungen 1945–1948. Eine Durchsicht des *Tiroler Amtsblatts* für die Jahre 1946 – 1950 sowie der Stenographischen Berichte des Tiroler Landtages für 1947/48 ergaben keine weiteren Hinweise zu dieser Frage. Auch im Bundesarchiv Bern, wo Herr Reber – dem an dieser Stelle herzlich gedankt sei – weitere Recherchen durchführte, konnte das Kündigungsschreiben nicht ausfindig gemacht werden.
- Zum "Todesstoß" für die Tiroler Außenhandelsbehörde im Frühjahr 1947 siehe jedoch Special Report No. 7. The Austrian Provinces: a political analysis by Martin F. Herz, 30.7.1948, in: *Understanding Austria. The Political Reports and Analyses of Martin F. Herz, Political Officer of the US Legation in Vienna 1945–1948*, hrsg. v. Reinhold Wagnleitner (Quellen zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts 4), Salzburg 1984, S. 490.
- 254 So auch Landesrat Ulmer; vgl. dazu Interview mit Eduard Ulmer, in: *Ende und Anfang ... Erinnerungen an die Maitage 1945*. Niederschrift von Radiointerviews, die 1965 für eine Hörfunk-Dokumentation über die Bildung einer provisorischen Landesregierung im Mai 1945 aufgenommen worden sind, hrsg. vom ORF, Landesstudio Vorarlberg, Dornbirn [1965].
- 255 Vgl. dazu die für die französische Kontrollabteilung, Bregenz, angefertigte Aufstellung der WVS: Wirtschaftsverkehr Vorarlberg–Schweiz (1. September 1945 – 30. Juni 1947). VLA, WVS 3; sowie die Zusammenstellung bis Ende 1947, in: *Struktur und Bedeutung der gewerblichen Wirtschaft in Vorarlberg*, S. 144.

TABELLE 2

WIRTSCHAFTSSTELLE VORARLBERG – SCHWEIZ EINFUHR 1. September 1945 – 31. Dezember 1947 (in Schweizer Franken; gerundet)			Anteil
1. Lebensmittel und Hilfsmittel für die Lebensmittelversorgung	3.300.000 ²⁵⁶		22,45%
2. Textilrohstoffe (ohne Rohstoffe als Veredlungslohn)	3.200.000		21,77%
3. Farben und Chemikalien	3.000.000		20,41%
4. Maschinen, Werkzeuge, Ersatzteile	2.000.000		13,61%
5. Schuhe, Leder, Schuhmachermaterial	900.000		6,12%
6. Saatgut und landwirtschaftl. Bedarf	900.000		6,12%
7. Elektrobedarf	700.000		4,76%
8. Eisen und Metallwaren	300.000		2,04%
9. Medikamente, ärztl. und Spitalsbedarf	200.000		1,36%
10. Gasbezug für Dornbirn und Lustenau	<u>200.000</u>		<u>1,36%</u>
Gesamteinfuhr	<u>14.700.000</u>		<u>100,00%</u>
Quelle: Vgl. Anm. 255; eigene Darstellung und Berechnung			

²⁵⁶ In der Zusammenstellung bis Ende 1947 sind hier nur 3,2 Mio. angegeben. In der Aufstellung per 30.6.1947 waren jedoch schon 3,3 Mio. aufgeführt (vgl. ebd.). In der Zusammenstellung stimmt die angegebene "Summe" nicht mit dem tatsächlichen Resultat der Zahlen überein; sie wird jedoch schlüssiger, wenn man die bereits im Juni erreichten 3,3 statt der 3,2 Mio. einsetzt.

Diese 14,7 Mio. SFr entsprachen ca. 34,7 Mio. Schilling. Rund die Hälfte der Einfuhren wurde von bzw. für die Textilindustrie getätigt, etwas mehr als ein Fünftel für die Beseitigung von Engpässen in der Lebensmittelversorgung aufgewendet.

TABELLE 3

WIRTSCHAFTSSTELLE VORARLBERG – SCHWEIZ AUSFUHR 1. September 1945 – 31. Dezember 1947 (in Schweizer Franken; gerundet)			Anteil
1. Warenexporte:			
a. Textilien	3.200.000 ²⁵⁷		20,27%
b. Holz und Holzwaren	750.000		4,75%
c. Erzeugnisse der chem. Industrie	600.000		3,80%
d. Stromerlöse	500.000		3,18%
e. Häute, Leder	400.000		2,53%
f. Steine und Schotter	130.000		0,82%
g. Erzeugnisse der Metallindustrie	<u>80.000</u>		0,51%
	5.660.000		35,86%
2. Arbeitsexporte:			
a. Veredlungslohn	7.500.000		47,51%
b. Lohnanteil der Grenzgänger	2.000.000		12,67%
c. Liebesgaben–Abpackgeschäfte	<u>300.000</u>		1,90%
	9.800.000		62,08%
3. Sonstiges:			
a. Jagdpachterlöse	200.000		1,27%
b. Mieten für Geräte (Bagger u.ä.)	100.000		0,63%
c. Rundfunk–Werbung	<u>25.000</u>		0,16%
	325.000		2,06%
Eingegangener Gesamtbetrag	<u>15.785.000</u>	<u>100,00%</u>	
Quelle: Vgl. Anm. 255; eigene Darstellung und Berechnung			

²⁵⁷ In der Zusammenstellung bis Ende 1947 sind hier nur 3 Mio. angegeben. In der Aufstellung per 30.6.1947 waren jedoch schon 3,2 Mio. aufgeführt (vgl. ebd.).

Bei den Exporten fällt der große Anteil an "Arbeitsexporten" auf: die Löhne für die Veredlungsarbeit in der Textilindustrie und die ablieferungspflichtigen Lohnanteile der Grenzgänger machten 60% des gesamten Exportvolumens aus. Die Gesamtsumme der Exporte entsprach rd. 37,2 Mio. Schilling.

Für Tirol liegen keine so kompletten Aufzeichnungen vor; allerdings läßt sich aus den Unterlagen des Landesamtes für Außenhandel die Bedeutung der Schweiz für den Tiroler Außenhandel klar ablesen. Die Darstellungen für das zweite Halbjahr 1946 und jene für das erste Quartal 1947 wurden getrennt ausgeworfen, weil sie auf unterschiedlichen Quellen beruhen.²⁵⁸

258 Tabelle 4 beruht auf dem Jahresbericht des Landesamtes für Außenhandel, 20.1.1947, Teil E: Statistische Zusammenfassung der genehmigten Außenhandelsgeschäfte (Juli-Dezember 1946). TLA, Akten des Herrn LH Dr. Ing. Weißgatterer, 1945/46, Fasz. 3, [IX] – 1947 Wirtschaft – Zeitungsnotizen, MLR 1947. Tabelle 5 wurde aus folgenden Meldungen des Landesamtes für Außenhandel zusammengestellt: Leon an Weißgatterer, 6.2.1947, Vorlage von Listen über bewilligte Im- und Export-Geschäfte im Monat Januar 1947; Haller an Weißgatterer, 13.3.1947, Vorlage von Listen über bewilligte Im- und Export-Geschäfte im Monat Februar 1947, sowie Vorlage von Listen über bewilligte Im- und Export-Geschäfte im Monat März 1947. TLA, Akten des Herrn LH Dr. Ing. Weißgatterer, 1945/46, Fasz. 3, [IX] – 1947 Wirtschaft – Zeitungsnotizen, MLR 1947. Die Zahlen für März dürften nicht vollständig sein, da die Liste vom 13. d. M. stammt.

Bei all diesen Angaben handelt es sich nur um die *genehmigten* Geschäfte. Bei allen Kompensationsgeschäften blieben jedoch die tatsächlich durchgeführten meist weit hinter den bewilligten Transaktionen zurück.

Erläuterungen:

a In der "Statistischen Zusammenfassung", die der Tabelle 4 zugrundeliegt, sind alle Wertangaben in Schilling angeführt – mit Ausnahme der Angaben für die Schweiz; hier wurden die Geschäfte auf der Basis von Schweizerfranken verrechnet und auch so aufgelistet: Kompensationen: 285.000 SFr (Import), 313.000 SFr (Export); Devisengeschäfte: 1.290.000 SFr (Import) 672.000 SFr (Export); Lohngeschäfte: 1.045.000 SFr (Import) 2.851.000 SFr (Export); Reisespesen 3.000 SFr. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden sie mit dem von der OeNB am 28. Oktober 1946 erstmalig verlautbarten Devisen-Warenkurs von 235,75 S zu 100 SFr umgerechnet.

Auch in den Unterlagen zu Tabelle 5 sind die Wertangaben in Schilling angeführt – mit Ausnahme der Angaben für die Schweiz, wo Schweizerfranken verrechnet wurden. Diese wurden z. T. im Original, z. T. von mir mit demselben Kurs umgerechnet.

b Summe jener Transaktionen, bei denen jeweils zwei sich wertmäßig praktisch genau entsprechende Geschäfte gegenverrechnet wurden – etwa 10 t Kupfervitriol gegen 45 t Blumenkohl.

c Reiner Import-Export.

d Die Wertdifferenz zwischen Im- und Export verblieb der Tiroler Wirtschaft in Form von Devisen.

TABELLE 4

TIROL:
GENEHMIGTE AUSSENHANDELSGESCHÄFTE
Juli – Dezember 1946
(in Schilling;^a gerundet)

	Importe	Exporte	Anteil
1. Italien:			
a. Kompensationen ^b	5.649.000	5.309.000	32,41%
b. Devisengeschäfte ^c	450.000	189.000	1,89%
2. Schweiz:			
a. Kompensationen	671.887	737.897	4,17%
b. Devisengeschäfte	3.041.175	1.584.240	13,68%
c. Lohngeschäfte ^d	2.463.587	6.721.232	27,17%
d. Reisespesen	0	7.072	0,02%
3. Frankreich:			
a. Kompensationen	49.000	49.000	0,29%
b. Devisengeschäfte	980.000	31.000	2,99%
c. Lohngeschäfte	1.035.000	1.035.000	6,12%
4. Deutschland:			
a. Kompensationen	372.000	374.000	2,21%
b. Devisengeschäfte	1.075.000	68.000	3,38%
5. Holland (D):	0	3.000	0,01%
6. Dänemark (K):	44.000	45.000	0,26%
7. USA (D):	500	1.000	0,00%
8. England (D):	1.755.000	0	5,19%
9. CSR (D):	60.000	10.000	0,21%

Quelle und Erläuterungen a–d: Anm. 258

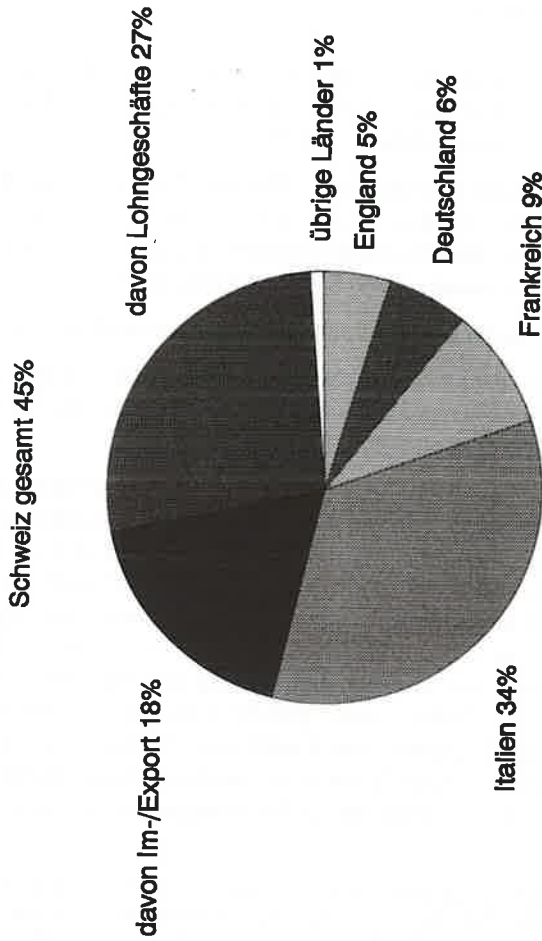
(D) = Devisengeschäfte; (K) = Kompensationsgeschäfte

TABELLE 5

TIROL: GENEHMIGTE AUSSENHANDELSGESCHÄFTE Jänner – März 1947 (in Schilling;^a gerundet)			
	Importe	Exporte	Anteil
1. Italien:			
a. Kompensationen ^b	307.000	307.000	9,41%
b. Devisengeschäfte ^c		850	0,01%
2. Schweiz:			
a. Kompensationen	55.000	62.100	1,80%
b. Devisengeschäfte	1.267.300	637.100	29,20%
c. Lohngeschäfte ^d	1.279.500	1.972.200	49,85%
3. Frankreich:			
Devisengeschäfte	400.000	590	6,14%
4. Deutschland:			
a. Kompensationen	93.000	93.000	2,85%
b. Devisengeschäfte	14.200	0	0,22%
5. CSR:			
Kompensationen	17.000	17.000	0,52%
Quelle und Erläuterungen a–d: Anm. 258			

In der nachstehenden Graphik 7 sind die Anteile der einzelnen Länder am "Tiroler Außenhandel" für die zweite Jahreshälfte 1946 anschaulich dargestellt:

AUSSENHANDEL TIROLS (Juli-Dezember 1946) Wertmäßiger Anteil einzelner Länder



Schweizer Anteil getrennt ausgeworfen in
"reiner" Im-/Export bzw. Lohngeschäfte.
Quelle: vgl. Anm. 258.

Auch hier sticht der sehr große Anteil der Lohngeschäfte mit der Schweiz ins Auge, ja zeigt sich die wirtschaftliche Bedeutung der Eidgenossenschaft insgesamt, die sich – da der Außenhandel mit anderen Ländern starken Schwankungen unterworfen war – mitunter noch bedeutend vergrößerte (vgl. Tabelle 5).

7. Schlußbemerkung

Das Kündigungsschreiben der Wirtschaftsstelle²⁵⁹ wurde den Vertretern der Handelsabteilung in Bern von Landeshauptmann Ilg Ende Mai 1947 persönlich überbracht und zwar – wie er betonte – deshalb,

"um bei diesem Anlaß nochmals den offiziellen Dank der Vorarlberger Stellen für die verständnisvolle Behandlung der sich im Laufe der Zeit ergebenden Wirtschaftsprobleme und das Entgegenkommen gegenüber den mannigfaltigen Vorarlberger Bedürfnissen zum Ausdruck zu bringen."²⁶⁰

Fürsprech²⁶¹ Marti von der Handelsabteilung hob seinerseits hervor, daß

"die Schweiz nach dem Kriege Vorarlberg helfen wollte und daß sie dabei auch die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz, die in der Ostschweiz ja eng mit denen Vorarlbergs verbunden sind, fördern konnte".²⁶²

In diesen beiden Bemerkungen wird deutlich, was zum wirtschaftlichen Erfolg der Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz bzw. Tirol–Schweiz geführt hat. Nachdem eine innovative, phantasievolle Lösung für das Problem der ersten Zeit gefunden worden war – nämlich wie Außenhandel ohne Devisen und ohne Rückgriff auf Kompensationen abzuwickeln war –, waren vor allem folgende Momente ausschlaggebend: der Wille, mit dem anderen in vernünftige Handelsbeziehungen zu treten – über "chinesische Mauern"²⁶³ der Zonen- bzw. Staatsgrenzen hinweg; das Vertrauen darauf, beim anderen Entgegenkommen zu finden und gleichwertige, faire Austauschbedingungen anzutreffen, sowie die Erkenntnis, daß Handel kein "Nullsummen-Spiel" ist ("Was der eine gewinnt, verliert der andere"), sondern – in einem funktionierenden Markt – dem Nutzen *beider* dient. Das "Schlagwort der Nachkriegszeit vom 'Goldenen Westen'" – so

259 WVS an Handelsabteilung des EVD, z. Hd. Dr. Troendle, 27.5.1947. VLA, WVS 6.

Auf Wunsch der Handelsabteilung war ein Schreiben der französischen Kontrollmission beigelegt worden, in dem bestätigt wurde, daß die Nachfolgeorganisation der ehemaligen französischen Militärregierung seit Abschluß des Kontrollabkommens in Fragen des Außenhandels nicht mehr zuständig sei und deshalb auch nichts gegen die Kündigung einzuwenden habe. Jung an Ilg, 27.5.1947. Ebd.

260 Brunner, Protokoll-Notiz über die Besprechung mit den Herren Landeshauptmann Ilg, Landrat [sic] Ulmer und Dr. Berchtold, vom 29.5.47, 15.00 h, Handelsabteilung Zimmer 49, 30.5.1947. BAR, 2001 (E), 1968/78, Band 9.

261 Schweizerisch für Rechtsanwalt.

262 Berchtold, Vermerk über die Kündigung des Abkommens in Bern am Donnerstag, den 29. Mai 1947, 18.6.1947. VLA, WVS 6.

263 Eisterer, Besatzungspolitik, S. 42.

Landeshauptmann Ilg in seinen Erinnerungen – verwies nicht zuletzt auf diesen großen wirtschaftlichen Erfolg "in der Zeit der Not".²⁶⁴

²⁶⁴ Ilg, Lebenserinnerungen, S. 46.

8. Faksimiles

N i e d e r s c h r i f t

über die 1. Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses am
24. Mai 1945, 15 Uhr in Feldkirch, Jahnplatz 4.

Anwesend waren: Präsident Ulrich Ilg, Dornbirn, Vizepräsident
Jakob Pertsch, Feldkirch, die Landesräte
Adolf Vögel, Doren, Karl Zerlauth, Ludesch,
Eduard Ulmer, Dornbirn, Emil Nesler, Bludenz,
Eugen Leißing, Bregenz und Hans Mayer, Bregenz
als Schriftführer Reg. Rat Dr. Elmar Grabherr,
Feldkirch, als Vertreter der Landratsämter Reg.
Dir. Dr. Leo Graf für Feldkirch, Oberreg. Rat
Dr. Emil Seeberger für Bregenz und Reg. Rat Dr.
Julius Längle für Bludenz.

Der Präsident des Vorarlberger Landesausschusses Ulrich Ilg
eröffnet die konstituierende Sitzung des neubestellten Vorarl-
berger Landesausschusses mit der Begrüßung der Anwesenden, der
Erklärung der Wichtigkeit der Fortgabe der Tages-
abherr für

9. Bestellung von Bevollmächtigten für Verhandlungen mit der Schweiz.

Einstimmiger Beschluß:

"Der Vorarlberger Landesausschuß ist in Kenntnis davon, daß eine wirksame Hilfe aus der Schweiz zur Überbrückung der gegenwärtigen schwierigen Ernährungslage nur dann in Aussicht steht, wenn Vertreter der zuständigen obersten zivilen Verwaltungskörperschaft Vorarlbergs im Wege über das Schweizer Konsulat in Bregenz Verhandlungen in die Schweiz entsendet werden.

Der Vorarlberger Landesausschuß beschließt daher als Bevollmächtigte die Herren Altlandeshauptmann Dr. Ender, Altlandesfinanzreferent Dr. Mittelberger und Landesrat Bertsch in die Schweiz zu entsenden.

Zu diesem Zwecke wird die Besatzungsbehörde gebeten, die rascheste Überführung Dr. Enders von Saalfelden in das Land und den Grenzübertritt der Genannten zu ermöglichen."

Regelung des Austauschverkehrs zwischen Vorarlberg
und der Schweiz.

- § 1) Der gesamte Austauschverkehr zwischen Vorarlberg und der Schweiz erfolgt über eine gemischte französisch-österreichische Organisation. *gymnast. "Kunstschule" in Vorarlberg, "Schule" in der Schweiz"*
- § 2) Diese Organisation besteht aus:
1) einer Kommission, der die Leitung obliegt,
2) einem Büro, dem die Durchführung der Geschäfte obliegt.
- § 3) Die Kommission setzt sich aus französischen und österreichischen Mitgliedern zusammen. Vorsitzender der Kommission ist der Gouverneur von Vorarlberg oder sein Vertreter, ein Offizier des Wirtschaftsamtes und ein Offizier des Finanzamtes der Militärregierung.
Der Landesausschuss für Vorarlberg entsendet Mitglieder in die Kommission.
- § 4) Die Kommission bestimmt sich eine eigene Geschäftsordnung:
Sie wählt aus ihrer Mitte einen dreigliedrigen Arbeitsausschuss und bestimmt die Aufgabe des Arbeitsausschusses.
- § 5) Die Aufgabe der Kommission ist die Leitung und Überwachung des gesamten Geschäftsverkehrs zwischen Vorarlberg und der Schweiz.
- § 6) Das ausführende Organ der Kommission ist das Büro.
Das Büro ist österreichisch und setzt sich zusammen aus:
1) dem Geschäftsführer,
2) dem Buchhalter,
3) dem Sekretär und den nötigen Hilfskräften.
- § 7) Das Büro weist alle anfallenden Aufgaben je nach Materie entweder dem Landeswirtschaftsamte oder dem Ernährungsamtes des Landes zur Bearbeitung zu. Diese beiden Ämter haben getrennt oder gemeinsam die nötigen Erhebungen zu machen, in jedem Falle entweder getrennt oder gemeinsam in zeitgerechter Frist ihre Gutachten an das Büro zu erstatten.

§ 8) In Fällen besonderer Wichtigkeit oder bei verschiedener Auffassung der erstatteten Gutachten oder wenn das Büro eine Frage nicht genügend abgeklärt findet, kann das Büro Sachberater zur endgültigen Abklärung der Frage beiziehen. Dazu sind auch die Vertreter jenes Landesamtes, das ein Gutachten erstattet hat, beizuziehen.

Diese Beratungen müssen in Gegenwart des Vertreters der Militärregierung stattfinden, der das Recht der unbeschränkten Aufsicht über alle Arbeiten hat und dem eine beratende Stimme zusteht.

§ 9) Die Sachberater werden vom Landesausschuss aus den verschiedenen Wirtschaftsgebieten des Landes bestellt.

AVH
SIX

Geschäftsordnung.

Eine ins einzeln gehende Geschäftsordnung festzusetzen, wäre verfrüht. Es muss sich aus dem Betriebe selbst eine Ordnung den praktischen Bedürfnissen angemessen ergeben. Festzusetzen ist: Die Aufgabe der Kommission ist die Leitung und Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes. Im besonderen laufen bei ihr die Angebote und Forderungen aus Vorarlberg und der Schweiz ein. Ihre Aufgabe ist es auch, die Verbindungen mit der Schweiz anzuknüpfen und die Bedingungen festzustellen, unter denen ein Austauschverkehr zwischen der Schweiz und Vorarlberg möglich ist.

Aus den praktischen Bedürfnissen wird es sich ergeben, dass die Bildung eines Arbeitsausschusses aus einer kleinen Zahl von Mitgliedern notwendig ist. Der Arbeitsausschuss hätte ständig im Kontakt mit dem Büro und der Militärbehörde zu stehen. Er wäre so eine Art Exekutivorgan der Kommission. Das Büro ist das eigentlich ausführende Organ der Kommission. Es klärt alle anfallenden Fragen insoweit ab, als sie der Kommission zur Beschlussfassung vorgelegt werden können, führt die Beschlüsse der Kommission durch, tätigt im umschriebenen Rahmen die Geschäfte.

- § 10) Die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz (W.V.S.)
amtiert für das Land Vorarlberg und unter Haftung des
Landes.
- § 11) Die Kommission der W.V.S. zeichnet in Ausübung ihrer
satzungsgemässen Tätigkeit, insbesondere in ihrem
Weisungen an das Büro der W.V.S. kollektiv u.zw. ein
französisches Mitglied der Kommission mit 2 vorarl-
berger Mitgliedern des Arbeitsausschusses (§ 4).
- § 12) Das Büro der W.V.S. führt die Handelsgeschäfte durch.
Es zeichnet kollektiv durch den Geschäftsführer des
Büros mit einem französischen Mitglied der Kommission
und einem vorarlberger Mitglied des Arbeitsausschusses.
- § 13) Die Militärregierung und der Landesausschuss haben
das Recht, die Geschäftsführung des Büros durch Be-
vollmächtigte zu überprüfen.

Wichtig ist es festzusetzen, wer zeichnungsberechtigt ist.

Diese Organisation führt ihre Geschäfte im Auftrage der Militärregierung und des Landesausschusses für das Land Vorarlberg. Haftbar wird das Land Vorarlberg in all diesen Geschäften. Das soll rechtlich auch in der Unterfertigung zum Ausdruck kommen. Die Zeichnung muss auf alle Fälle eine kollektive sein, wobei immer der Geschäftsführer mitzeichnen muss.

Allgemeines.

Die Abrechnung der Einkäufe und Verkäufe geschieht derart, dass keinerlei Devisenverkehr weder in der einen noch in der anderen Richtung über die Grenze erfolgt.

Die Verkäufe und Ankäufe werden einzig und allein auf der Grundlage der tatsächlich verwendeten Marktpreise in der Schweiz einerseits und in Österreich andererseits bewilligt, ohne dass irgendein Wechselgeschäft dazwischentreten darf.

Die Guthaben in Schweizer Geld, die das Büro in der Schweiz braucht, verschafft es sich durch den Verkauf von österreichischen Waren in die Schweiz.

Die Guthaben in österreichischem Geld, die das Büro in Österreich braucht, erhält es durch den Verkauf von Schweizer Waren nach Österreich.

Einzig diejenigen Geschäfte, die Vorarlberg wirkliche finanzielle Vorteile bieten und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechen, werden vom Büro genehmigt.

Jede Transaktion und jede Abrechnung, die ausserhalb des Büros getätigt wird, fällt unter die im Absatz VIII der Verordnung Nr. 3 der Militärregierung vorgesehenen Sanktionsbestimmungen.

Die Summen, die aus den Verkäufen in der Schweiz oder in Vorarlberg entstrichen, werden in diesen Ländern zu Gunsten des Büros auf Bankguthaben in Rechnung gestellt, die auf Betreiben und unter Verantwortlichkeit des Präsidenten des Büros laufen.

Die Abrechnungen erfolgen obligatorisch durch Schecks oder im Giroverkehr, ausgefertigt in der Währung des Landes des Verkäufers.

So wird jedes Handelsgeschäft Gegenstand zweier Abrechnungen sein.

eine in Vorarlberg in österreichischer Währung für die Zahlungen an österreichische Verkäufer durch das Büro und für die Zahlungen an das Büro durch die österreichischen Käufer;
eine andere in der Schweiz in Schweizer Währung für die Zahlungen an die Schweizer Verkäufer durch das Büro und für Zahlungen an das Büro durch Schweizer Käufer.

Um das System beweglicher zu gestalten, wäre es wünschenswert, wenn das Büro zu Beginn in der Schweiz sowohl als in Österreich über einen flüssigen Fond verfügen könnte, z.B. in Form eines bankmässigen Vorschusses.

Vom Büro darf niemals ein Wechselkurs zwischen Schweizer Franken und Schillingen oder Reichsmark festgesetzt werden. Es ist von grösster Wichtigkeit, sich in Zukunft auf dergleichen Dinge nicht einzulassen, um die künftigen Verhandlungen, welche die Kurse festsetzen werden, nicht zu stören.

Einzelfälle - Arbeitslöhne.

Löhne der Grenzlinger.

Für jene Vorarlberger Arbeiter, die im kleinen Grenzverkehr in der Schweiz tätig sind und die Schweizer Franken als Entlohnung erhalten, ist im Rahmen dieser Kommission eine Regelung dahingehend vorzunehmen: Grundsätzlich wird hier kein Kurs zwischen Franken und Mark oder Schilling festgestellt. Die Wertseinheit ist die Tagesleistung, die in Österreich mit Schilling, in der Schweiz mit Franken bewertet wird. Der Vorarlberger Arbeiter in der Schweiz hat von seinem Lohn 60 % an ein Schweizer Bankinstitut, das noch näher zu bezeichnen ist, auf das Konto des Büros einzuzahlen. 40 % seines Einkommens verbleiben ihm zur freien Verfügung, damit er sich in der Schweiz verköstigen kann. Als Entschädigung für diese Einzahlung erhält er vom Büro als Gegenwert eine Entlohnung, die für eine Arbeitsleistung im ungefähren gleichen Werte in Vorarlberg in Schilling entrichtet wird, ein Prozentsatz von 70 - 90 %. Eine ähnliche Regelung müsste grundsätzlich auch dann getroffen werden, wenn die Schweizer Stickerei in Vorarlberg Aufträge erteilen würde, die in der Schweiz in Franken auf ein Konto des Büros zu zahlen wären, wofür das Büro den Vorarlberger Arbeitern eine entsprechende Vergütung sicherzustellen hätte.

Wichtig ist, dass der Arbeiter in der Schweiz seinen Lohn in Franken erhält, und dass das Büro den Arbeiter in Vorarlberg in Schilling entlohnt.

Übersetzung aus dem französischen Originaltext.

M e m o r a n d u m .

I.

Gemäss dem Schreiben, das die Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes am 31. August 1945 an den durch das französische Militärgouvernement in Oesterreich mit den nötigen Befugnissen ausgestatteten Vorarlberger Landesausschuss in Bregenz gerichtet hat, erklären sich die zuständigen schweizerischen Behörden damit einverstanden, bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich ein auf den Namen "Wirtschaftsstelle Vorarlberg/Schweiz" lautendes, unverzinsliches Konto in Schweizerfranken zu eröffnen. Ueber dieses Konto werden sowohl die Zahlungen für in die Schweiz eingeführte Waren vorarlbergischen Ursprungs als auch die Zahlungen für nach dem Vorarlberg exportierte Waren schweizerischen Ursprungs abgewickelt.

Auf die gleiche Weise werden auch die Zahlungen für Dienstleistungen aus dem Warenverkehr zwischen der Schweiz und dem Vorarlberg abgewickelt.

Jede Transaktion, die zu einer Einzahlung auf dieses Konto oder zu einer Auszahlung zu Lasten dieses Kontos Anlass gibt, bedarf der Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle und derjenigen der Wirtschaftsstelle Vorarlberg/Schweiz, die durch Verfügung des Militärgouvernements Vorarlberg vom 16. August 1945 errichtet worden ist und die ihre Tätigkeit unter der in Art. 5, 13 und 14 der erwähnten Verfügung vorgesehenen Kontrolle des französischen Militärgouvernements in Oesterreich ausübt.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich wird die Wirtschaftsstelle Vorarlberg/Schweiz in Bregenz von jeder Einzahlung auf dieses Konto unterrichten. Die Wirtschaftsstelle Vorarlberg/Schweiz wird die erforderlichen Zahlungsaufträge für die Bezahlung der schweizerischen Forderungen erteilen.

II.

Um vorgängig einer allgemeinen Regelung die unverzügliche Wiederaufnahme des Warenverkehrs zu ermöglichen, haben die gegenseitigen Zahlungen aus nachstehenden Transaktionen gemäss Art. I dieses Memorandums zu erfolgen:

- a) Umarbeitung von künstlichen und natürlichen Textilrohstoffen.
- b) Austausch von Rohwänten und -fellen vorarlbergischen Ursprungs gegen Fertigstoffe und Leder schweizerischen Ursprungs.
- c) Lieferung von Rohmaterialien für die Fleinkorrektionsarbeiten.
- d) Maschinenreparaturen.
- e) Holzlieferungen im Tausch gegen die Lieferung von Werkzeugen.
- f) Alle ähnlichen Transaktionen traditionellen Charakters, die sich auf kleinere Dienstleistungen oder beschränkte Warenmenge beziehen.

III.

Gemäss der Ermächtigung, welche die Schweizerische Verrechnungsstelle am 21. September 1945 der "Sparkasse Au" in Au (St. Gallen) erteilt hat, sind die schweizerischen Unternehmer in der Grenzzone, die im Vorarlberg wohnende Arbeiter beschäftigen, ermächtigt, entsprechend den bestehenden Vereinbarungen zwischen ihnen und den vorarlbergischen Behörden zugunsten der vorarlbergischen Behörden einen (provisorisch auf 60 % festgesetzten) Teil der Löhne dieser Arbeiter bei der Sparkasse Au einzukahlen.

Der nicht an die Sparkasse Au einbezahlte Teil steht zur freien Verfügung der erwähnten Arbeiter in der Schweiz.

Die Sparkasse Au wird die vorarlbergischen Behörden und die Schweizerische Verrechnungsstelle über die einbezahlten Beträge unterrichten.

Die Sparkasse Au wird periodisch die einbezahlten Summen auf das gemäss Art. I bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich eröffnete Konto "Wirtschaftsstelle Vorarlberg/Schweiz" überweisen.

Unter Vorbehalt der Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels und im Rahmen der verfügbaren Arbeitskräfte verpflichten sich die zuständigen Behörden des Vorarlbergs, der Arbeiterschaft in der vorarlbergischen Grenzzone die Arbeitsaufnahme in der Schweiz nicht zu erschweren und den Arbeitern den Gegenwert ihres an die Sparkasse Au einbezahlten Lohnanteils in Landeswährung auszus zahlen.

Eine endgültige Regelung des Transfers der Löhne der vorarlbergischen Arbeiter bleibt vorbehalten.

IV.

Die in diesem Memorandum vorgesehene Regelung kann 15 Tage nach einer entsprechenden Mitteilung der Schweizerischen Verrechnungsstelle oder der Wirtschaftsstelle Vorarlberg/Schweiz dahinfallen. Die zuständigen Behörden werden sich in diesem Falle bemühen, das Konto innert möglichst kurzer Frist durch Warenlieferungen oder durch Dienstleistungen auszugleichen.

Für die Handelsabteilung des
Eidg. Volkswirtschaftsdepartements:

Tr. (paraphiert)

Der Chef der französischen
Delegation

sig. De Fouchier

A b s c h r i f t

I. Warenlieferungen aus Vorarlberg nach der S c h w e i z

<u>Bezeichnung der Ware</u>	<u>ungefährer Wert in Sfr.</u>
1) Rohhäute	300.000.--
2) Gipssteine	50.000.--
3) Naturwetzsteine	20.000.--
4) Bodenseekies und -Sand	10.000.--
5) Schilfrohr	1.000.--
6) Krauthobel	7.000.--
7) Fass-Imprägnierungsapparate	15.000.--
8) techn. Messinstrumente, Rechenschieber, Lehren etc.	65.000.--
9) Dentalwaren	30.000.--
10) Maispulver	125.000.--
11) Dextrin	15.000.--
12) Dextrose	90.000.--
13) Stärke - Zucker	120.000.--
14) Kasein	25.000.--
15) Zinkoxyd	10.000.--
16) Schnittholz (Spezial-Kompensation)	150.000.--
17) Verschiedene Produkte wie: Fichtenrinde, goudron: Leinöl, Flachs, Wachse, Textilien, Strickwesten, Pullover, Modestoffe etc.)	

F.d.A.d.A.:

M. K.

A b s c h r i f t

II. Warenlieferungen Schweizer Provenienz für Vorarlberg

<u>Warenbezeichnung</u>	<u>ungefährer Wert in Sfr.</u>
1) Küsetücher u. andere Küseraiartikel	25.000.--
2) Terpentinersatz (Lösungsmittel)	4.000.--
3) Sprengstoffe	15.000.--
4) Schwefelige Säure	3.000.--
5) Schwefelblüte	600.--
6) Gerbstoffe (Kastanienholzextrakt, Eichtenrindenextrakt, "Trillo-Gerbstoff")	15.000.--
7) Nadeln und Bestandteile f. Strickma- schinen	5.000.--
8) Rasierklingen 100.000	5.000.--
9) Holzbearbeitungswerkzeuge, Schleifpapier, werkzeuge für	50.000.--
10) Verschiedene Werkzeuge u. Haushalt- artikel (Spezial-Kompensation)	150.000.--
11) Elektro-Installationsmaterial	50.000.--
12) Kinderschuhe	30.000.--
13) Metzgereibedarfsartikel (Naturdärme, Kunstdärme, Maschinen u. Werkzeuge, Bolzenschussmunition)	50.000.--
14) "Lonza" Stickstoffdünger	50.000.--
15) Pflanzenschutzmittel u. Insektenvertil- gungsmittel	10.000.--
16) Transformatoren u. Elektroapparaturen	100.000.--
17) Uhren-Fournituren u. Uhrmacherartikel	3.000.--
18) Schulbedarfsartikel (Tafeln, Hefte, Zeichenpapier, Bleistifte, Federn usw.)	50.000.--
19) M a i s	130.000.--
20) verschiedene chemische u. pharm. Produkte	50.000.--
21) Maschinen u. verschiedene Bestandteile	100.000.--
22) <u>Pro memoria:</u> Verschiedene Waren: Fensterglas, Saccharin, Schwefelsäure chemisch rein, Gusslösung für Pneumatikreparaturen, verschiedenes Röhrenwerk, Nehmschinnadeln, Mutterschweine und Eier, Reiswolle, verschiedene organische Säuren.	

Für diese Waren gilt, dass die konkreten Lieferwünsche von Schweizer Seite mit Wohlwollen geprüft werden.

- * Direkte Einfuhr nach Vorarlberg mittels eines speziellen Dreiecksgeschäftes, welches von den Vorarlberger Stellen abzuschliessen wäre.

F.d.R.d.Abschrift:

Amick

Beilage I.

Warenlieferungen aus dem Tirol nach der Schweiz.

Varensbeschreibung	Approximativer Wert in Sfr.
1. Schnittholz	230'000.--
2. Papierholz	65'000.--
3. Holzkohle	250'000.--
4. Zigarettenpapier	100'000.--
5. Spezial-Edelmetall	100'000.--
6. U-Lisen und V-Lisen	300'000.--
7. Magnesit	60'500.--
8. Kieselsteine, granuliert	150'000.--
9. Metallstücke für Bohrbohrer	15'000.--
10. Diverse Waren:	
Spezial-Leinwand und diverse Geräte, Kolloid- mittel und Tyrolit, Linsen, Textilfärbereien, (Farben etc.), sonstiger technischer Gegenstande	500'000.--

P r i v a t - K o m p e n s a t i o n s a b k o m m e n

Wien am

Die nachstehend angeführten Firmen treffen hiermit, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden, folgendes Kompensationsabkommen:

1.) a) Die Firma:

(Angabe des österr. Exporteurs)

liefert an:

(Angabe des ausländischen Käufers)

(Angabe der einz. Warenartikel, Mengen, Preise und des
Gesamtfakturenwertes)

zu folgenden Bedingungen:

(Angaben über Liefertermine, Beförderung und Übernahme,
Erfüllungsort und Gewichtsverrechnung usw.)

b) Die Firma

(Angabe des österreichischen Importeurs)

bezieht dagegen von:

(Angabe des ausländ. Verkäufers)

(Angabe der einzelnen Warenartikel, Mengen, Preis und
des Gesamtfakturenwertes)

zu folgenden Bedingungen:

(Angaben über Liefertermin, Beförderung und Abnahme,
Erfüllungsort, Gewichtsverrechnung usw.)

- 2.) a) Gemäss Gesetz vom 27.7.1945 betreffend die Errichtung des Österreichischen Warenverkehrsbüros erfolgt die Überwachung der Lieferungen, sowie die Kontrolle der Abrechnungen in Österreich durch das Österreichische Warenverkehrsbüro, Wien.
- b) Die finanzielle Abwicklung in Österreich erfolgt derart, dass der österreichische Importeur den Gegenwert der von ihm übernommenen bzw. zu übernehmenden Waren bei der Clearing-Abteilung der Österreichischen Nationalbank, Wien IX., Otto Wagnerplatz 3, in der in Österreich jeweils geltenden Währung auf das Kompensationskonto Nr.....
.....des Österreichischen Warenverkehrsbüros zu erlegen hat. Aus diesem Konto wird - auf Grund entsprechender Anweisungen des Österreichischen Warenverkehrsbüros - die Auszahlung an den österreichischen Exporteur, nach Massgabe des vorhandenen Guthabens erfolgen. Die näheren Einzelheiten für die Ein- und Auszahlungen werden vom Österreichischen Warenverkehrsbüro im Einvernehmen mit der Österreichischen Nationalbank festgesetzt.
- Die Abwicklung in (Angabe des ausländischen Staates) erfolgt analog - bleibt den dortigen Partnern freigestellt.
- 3.) Die nach den österreichischen, gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen jeglicher Art sind beizubringen.
- 4.) An Gebühren sind von den österreichischen Partnern zu entrichten:
- a) Die Genehmigungsgebühr des Österreichischen Warenverkehrsbüros in Höhe von je 1% (ein Prozent) der ein- und auszuführenden Waren.
- b) die staatlich festgesetzten sonstigen Gebühren, die Clearinggebühren der Österreichischen Nationalbank und eventuelle andere Bankgebühren.
- 5.) Spezielle Vereinbarungen:
.
(Angaben über eventuelle Verzugsanktionen, Gerichtsstand für Streitfälle und dergl.)

6.) Die analoge Erfüllung der Vorschriften dieses Abkommens, insbesondere der in Punkt 2a) und 2b) sowie 4a) und 4b) vorgesehenen, in
.
 (Angabe des ausländischen Staates)
ist Sache der dortigen Kompensationspartner.

Unterschriften:

Bregenz, 26. Februar 1947.

M e m o r a n d u m

betreffend den Waren- und Zahlungsverkehr
Vorarlberg-Schweiz.

Der Waren- und Zahlungsverkehr zwischen Vorarlberg und der Schweiz wurde geregelt durch ein Memorandum vom 18. Dezember 1945. Dieses Abkommen wurde geschlossen zwischen der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Bern einerseits und der Vorarlberger Landesregierung, bzw. der französischen Besatzungsbehörde andererseits. Dieses Übereinkommen regelt den Austausch von Waren und Dienstleistungen zwischen dem Bundesland Vorarlberg und der Schweiz und bestimmt, dass die daraus entspringende geldmässige Verrechnung über ein bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich errichtendes Clearing-Sperrkonto "Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz" abgewickelt wird.

Durch die vorläufige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen Österreich und der Schweiz, sowie den dazugehörigen Notenwechsel zwischen den beiden Delegationsvorsitzenden vom 17. August 1946 wurde auf das Abkommen zwischen Vorarlberg und der Schweiz wie folgt Bezug genommen:

a) "Lohnaufträge auf dem Gebiet der Textilindustrie zwischen der Schweiz und den Österreichischen Bundesländern Vorarlberg und Tirol und die sich daraus ergebenden Gegenlieferungen werden weiterhin in der bisherigen Weise durchgeführt. Die bestehende Regelung kann auf andere Österreichische Bundesländer ausgedehnt werden. Lohnaufträge können auch für andere Arbeitsvorgänge in der Textilindustrie und anderen Betriebszweigen bewilligt werden."
b) "Von den Bestimmungen dieses Protokolls (über die vorläufige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen Österreich und der Schweiz) sind ausgenommen: b) Zahlungen für Verpflichtungen, die während der Geltungsdauer der zwischen der Schweiz und den Österreichischen Bundesländern Vorarlberg und Tirol am 18.12.1945 getroffenen Vereinbarungen entstanden sind."

Das Abkommen zwischen Vorarlberg und der Schweiz wurde also durch den österreichisch-schweizerischen Handelsvertrag offiziell bestätigt.

Die vorläufige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen Österreich und der Schweiz ist mit 1.10.1946 in Kraft getreten. Das Devisengesetz von 25. Juli 1946 ist schon mit 14. September 1946 wirksam geworden. Es ist somit der Vertrag Österreich-Schweiz nach dem Devisengesetz in Kraft getreten. Da in diesem Staatsvertrag Österreich-Schweiz der Waren- und Zahlungsverkehr Vorarlberg-Schweiz anerkannt wurde, kann das Abkommen Vorarlberg-Schweiz auf Grund der derzeit geltenden Bestimmungen nicht im Widerspruch mit dem Devisengesetz stehen.

Sollte jedoch, was nicht anzunehmen ist, eine andere Auffassung vorhanden sein, ist nach § 20 Abs. 3 des Devisengesetzes die Möglichkeit offen, dass die Österreichische Nationalbank Ausnahmen von den Bestimmungen des Devisengesetzes zulässt. Es besteht also auf jeden Fall kein rechtliches Hindernis, dass der Waren- und Zahlungsverkehr in der bisherigen Weise weiter abgewickelt wird.

Die Notwendigkeit eines engen Warenaustausches mit der Schweiz besteht für Vorarlberg schon seit Jahrhunderten. Zu beiden Seiten des Rheines hat sich sowohl in der Ostschweiz, wie in Vorarlberg ungefähr dieselbe Industrie entwickelt, die im engen wechselseitigen Verkehr herangewachsen ist. Dieses einheitliche Industrie- und Wirtschaftsgebiet bedingt eine weitgehende Abhängigkeit der vorarlberger Industrie von der benachbarten Schweiz, die praktisch als einziges Liefer- und Abnehmerland von Bedeutung in Erscheinung tritt. Die vorarlberger Textilindustrie hängt in ihrer Beschäftigung augenblicklich ausschliesslich von den Schweizer Auftraggebern ab und andererseits sind die benötigten Roh- und Hilfsstoffe in weitesten Umfang nur aus oder über die Schweiz erhältlich. Das Veredlungsgeschäft kann auch durch die in Aussicht stehenden Baumwollkredite nicht ersetzt werden, da es der Industrie bei den heutigen Verhältnissen nicht möglich und zumutbar ist, Verpflichtungen in Devisen einzugehen, ohne klar überblicken zu können, welchen Preisschwankungen das Rohmaterial und welchen Kursschwankungen das Schillingverhältnis zur entsprechenden Auslandswährung unterworfen ist.

Das Veredlungsgeschäft ist somit für die Vorarlberger Textilindustrie, die die beinahe ausschliessliche Industrie Vorarlbergs darstellt, von entscheidender Bedeutung. Das Veredlungsgeschäft steht und fällt jedoch mit der bisherigen Abwicklung desselben. Sowohl die offiziellen Stellen in Bern, als auch die Schweizer Vertragspartner haben wiederholt erklärt, dass anzunehmen sei, dass bei Verlagerung des Genehmigungsverfahrens nach Wien, das Geschäft zum Stillstand kommen müsse. Einerseits verträgt es die Lage am Weltmarkt heute nicht, dass erfahrungsgemäss zwischen dem Geschäftsabschluss und der Genehmigung ein Zeitraum von mehreren Wochen, wenn nicht Monaten, liegt und andererseits sind die Schweizer Geschäftsleute bei ihrer ausserordentlichen Beanspruchung nicht gewillt, den 700 km langen Weg zwischen Erogenz und Wien bei den derzeitigen Bahnverhältnissen und den bekannten Schwierigkeiten der Unterbringung und Versorgung in Wien, auf sich zu nehmen. Darüberhinaus besteht bekanntlich für die Hinreise überhaupt grosse Schwierigkeit, sodass der Grossteil der Geschäftsleute überhaupt nicht in die Lage käme, Reisen zu unternehmen. Diese Möglichkeit besteht aber im kleinen Grenzverkehr zwischen Vorarlberg und der Schweiz. Zu diesem Umstand kommt dazu, dass der Schweizer Industrie von seiten der Oberitalienischen und Süddeutschen Textilindustrie günstigere Offerte vorgelegt werden, als dies von Vorarlberger Seite genehmigt werden kann, (Fortbestehen des Lohn- und Preisstopps in Süddeutschland im Gegensatz zur Lohn- und Preiserhöhung in Österreich) sodass die Schweizer Vertragspartner bei einer Erschwerung des Veredlungsgeschäftes mit Vorarlberg durch ein geändertes Genehmigungsverfahren, auf weitere Abschlüsse Vorarlbergs verzichten würden.

Sollte auch nur das Konto der Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz entzogen und das Genehmigungsverfahren belassen werden, ist trotzdem das Erschweren für das Veredlungsgeschäft so gross, dass die Schweizer Geschäftsleute auf dasselbe verzichten würden, da auch die Einholung der Devisengenehmigung erfahrungsgemäss den gleichen Erschwerissen unterworfen ist. Auch die Geschäftspartner wollen beim Abschluss die Gewissheit haben, dass die Vereinbarung über die Verwertung des Veredlungslohnes in der bisherigen Höhe von 70% unter allen Umständen anerkannt wird, während dies bei Abhängigkeit von Wien nicht der Fall ist. Da die eingeführten Rohmaterialien wieder zu Fertigprodukten verarbeitet werden und dem österr. Staat auf Grund der Textilverordnung die Verfügung über die Ware zusteht, kommt dem gesamten Staatswesen der wirtschaftliche Ertrag des Lohnveredlungsverkehrs zugute. Von den restlichen 30% des Veredlungslohnes ist das Land Vorarlberg bereit, 20% der österreichischen Nationalbank zur Verfügung zu stellen, wie bereits mehrfach angeboten wurde. Es beteuert seine mehrmalige Forderung, dass dem Land Vorarlberger Exporteur wenigstens 10% des Lohnerlöses zur Verfügung bleiben, damit die dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes im kurzen Wege aus diesen Eingenommen gedeckt werden können. Kommt das Land Vorarlberg nicht, wie die übrigen Bundesländer, in die Lage, die im Rahmen der 10.000-S-Grenze gelegenen Kompensationen mit der Schweiz, die, wie schon eingangs erwähnt, praktisch das einzige Wirtschaftsgebiet für den Aussenhandel Vorarlbergs sind, zu tätigen, einmal deshalb nicht, weil Vorarlberg keine anderen Wirtschaftsgüter für die Ausfuhr zur Verfügung hat und andererseits, weil ja mit der Schweiz überhaupt keine Kompensation, sondern nur Geschäfte im Clearingverkehr möglich sind, würde Vorarlberg als einziges Bundesland praktisch auch der Möglichkeit, im Rahmen der 10.000-S-Grenze den allerwichtigsten Wirtschaftsbedarf zu decken, beraubt. Dies kann einem so industrialisierten Lande, wie Vorarlberg, wohl nicht zugemutet werden, zumal zu befürchten ist, wie schon ausgeführt wurde, dass das Veredlungsgeschäft, wenn es in der bisherigen Form nicht mehr abgewickelt werden kann, überhaupt zum Stillstand käme und somit weder der österreichische Staat noch Vorarlberg einen Nutzen daraus ziehen könnte, sondern beide nur schwersten Schaden erleiden würden.

Fachuntergruppe Baumwollindustrie

An die
Landeshauptmannschaft für
Vorarlberg,
z.H.Herrn Landesrat Ulmer,
B r e g e n z .

Dir.S./E.

26.2.1947.

Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz, Bregenz.

Ich beziehe mich auf die mit Ihnen gehabte Unterredung bezüglich der Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz und möchte hiermit nochmals den Standpunkt der Textilindustrie Vorarlbergs zur Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz klarlegen:

In der Fachuntergruppe Baumwollindustrie sind jene Firmen zusammengeschlossen, welche heute zum überwiegenden Teil das Auslandsgeschäft in Vorarlberg betreiben. Die laufenden Geschäfte sind Exportgeschäfte und zum Grossteil mangels eigener Rohstoffe Lohngeschäfte.

Durch die Schaffung der Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz hat die Landesregierung einen geregelten Zahlungsverkehr zwischen Vorarlberg und der Schweiz ermöglicht, wobei sich diese Einrichtung ausserordentlich gut bewährt hat. Wenn die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz in ihrer ursprünglichen Konstellation heute vielleicht nicht mehr in allen Gesichtspunkten berechtigt erscheinen mag, so geben wir doch zu bedenken, dass vor der Liquidation eines für die Vorarlberger Wirtschaft so entscheidenden Instrumentes wohl überlegt werden muss, ob sich daraus nicht für die Vorarlberger Wirtschaft einschneidende Nachteile ergeben. Wir möchten daher einige Punkte beleuchten, welche in diesem Zusammenhang für die Industrie von besonderer Wichtigkeit sind:

Die Lohngeschäfte der anderen Bundesländer und insbesondere in Innerösterreich wurden ohne Ausnahme bargeldlos abgewickelt, d.h. der Lohn wurde ausschliesslich in Sachwerten, meistens in Baumwolle bezahlt. Dadurch ergab sich für die österreichische Wirtschaft der wesentliche Vorteil, dass Baumwolle nach Österreich kam, welche zur Beschäftigung der Textilindustrie entweder für den Inlandmarkt oder für Exportzwecke herangezogen werden kann. Deviseneingänge erfolgten auf dieser Basis für Österreich keine. Auf diese Art und Weise erhielt die Textilindustrie ausschliesslich Sachwerte, meistens überseeische Rohbaumwolle, welche praktisch für die einzelnen Firmen eine wertsichernde Anlage darstellen. Dies ist für die Industrie von besonderer Bedeutung, denn durch die Lohngeschäfte wird der gesamte Rohstoffbedarf durch das Ausland finanziert, wodurch verhältnismässig grosse Teile der Betriebskapitalien frei werden, welche in Schillingen als Guthaben auf die Banken einfließen. Welchen Wert

solche Bankguthaben zum Zeitpunkt einer endgültig geregelten Geld- und Sachwirtschaft in Österreich haben werden, ist heute noch nicht abschätzbar. Die Anlage von Sachwerten ist daher zweifellos für jede einzelne Firma von grosser Wichtigkeit.

Im Rahmen der Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz wurde jedoch einvernehmlich zwischen der Landesregierung und der Textilindustrie festgelegt, dass von den Lohneingängen 50 % in Baumwolle bezahlt werden können und die restlichen 50 % in bar auf das Verrechnungskonto der Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz einzuzahlen sind. Über diese auf das Verrechnungskonto bar bezahlten 50 % kann zum Teil die lohnarbeitende Firma verfügen und zum Teil die Landesregierung. Dies hat den enormen Vorteil, dass die lohnarbeitende Firma von diesen Bareingängen jeweils die dringendsten benötigten Güter in der Schweiz disponieren kann. Will nun aber eine Firma auch für diesen Teil der Lohneingänge Rohstoffe kaufen, so ist ihr auch diese Möglichkeit offen. Da jedoch die Vorarlberger Textilindustrie meistens hochwertig veredelte Ware herstellt, also bedruckte oder buntgewebte, so werden ausser den Rohstoffen auch grössere Mengen chemischer Produkte, wie Farben, Chemikalien und andere Hilfsmittel benötigt. Diese Art der Verrechnung ermöglicht es daher, auch hierin den wichtigsten Bedarf zu decken. Ausserdem darf nicht übersehen werden, dass die Vorarlberger Textilindustrie ihre Maschinen zum Grossteil in den früheren Jahren aus der Schweiz bezogen hat, sodass auch die Ersatzteilbeschaffung aus der Schweiz erfolgen muss. Dies ist ein sehr wesentlicher Punkt, denn während des Krieges war ja nur ein kleiner Prozentsatz der Kapazität der Vorarlberger Textilindustrie beschäftigt, sodass notwendige Ersatzteile zwangsläufig den stillstehenden Maschinen entnommen und in die laufenden Maschinen eingebaut wurden. Es werden daher heute bei der langsam sich steigenden Kapazität verhältnismässig sehr viele Ersatzteile zu den wieder in Betrieb kommenden Maschinen benötigt, um die industriellen Anlagen maschinentechnisch wieder in Ordnung zu bringen.

Die Vorarlberger Textilindustrie hat daher je nach dem dringendsten Bedarf die Möglichkeit gehabt, Maschinenbestandteile, Farben, Chemikalien oder andere Hilfsmittel zu beschaffen, und dies mit einem kleinsten Aufwand an Devisen. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass bis jetzt von Wien aus an die Vorarlberger Textilindustrie überhaupt noch keine Genehmigungen zur Beschaffung von Maschinenersatzteilen oder anderen Hilfsmitteln erteilt wurden.

Es kann daher abschliessend gesagt werden, dass der wirtschaftliche Verkehr zwischen der Schweiz und Vorarlberg durch die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz so gelenkt wurde, dass die allgemeinen Interessen Vorarlbergs, so wie die speziellen Interessen der Vorarlberger Textilindustrie vollauf befriedigt wurden und dadurch ein reibungsloses Arbeiten und eine verhältnismässig gute Aufwärtsentwicklung der hiesigen Textilindustrie ermöglicht wurde. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass ein wesentlicher Teil des Erfolges darin die Ursache hat, dass durch die räumliche Nähe jederzeit eine intensive Zusammenarbeit zwischen Industrie und bewirtschaftender Behörde sichergestellt ist.

Wenn nun eine Umlenkung der Funktionen der Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz auf die Wiener Zentralbehörden erfolgen soll, kann die Vorarlberger Textilindustrie selbstverständlich nur wünschen, dass die erfolgreiche Zusammenarbeit, wie sie bisher mit der Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz bestand, ihre Fortsetzung findet. Die räumliche Entfernung gibt hier jedoch zu besonderen Bedenken Anlass.

Das nachstehend angeführte Beispiel, die Firma F.M.Hämmerle, Dornbirn, betreffend, zeigt, dass Bedenken gegen die Überleitung der Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz auf Wiener Zentralstellen von Seiten der Vorarlberger Textilindustrie berechtigt sind:

Exporte nach der Schweiz werden seit einiger Zeit nicht mehr über die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz, sondern über die Zentrantbehörde in Wien abgewickelt. Die Firma F.M.Hämmerle, Dornbirn, erhielt von der Nationalbank in Wien für einen getätigten Export 70 % des Devisenerlöses in Form einer Devisengenehmigung zu ihrer Verfügung gestellt. Die genannte Firma wollte hierfür Baumwolle kaufen, doch wurde die zur Devisengenehmigung erforderliche Einfuhrgenehmigung vom Finanzministerium mit der Begründung abgelehnt, dass Baumwolle gegen Kredit eingeführt werden könne und daher keine freien Devisen dafür zur Verfügung gestellt werden.

Dagegen ist festzustellen, dass für die österreichische Baumwollindustrie bis jetzt noch keine Möglichkeit gegeben war, Baumwolle gegen Kredit zu kaufen. Bei der Firma F.M.Hämmerle handelt es sich um einen Exporteur mit Weltruf, und wenn selbst der genannten Firma die Möglichkeit offen stünde, zu den Konditionen des englischen Vorkredits an Österreich Baumwolle zu kaufen, so würde dies bedeuten, dass die Baumwollkäufe mit einer Zinsbelastung von ca 12 % pro anno belastet würden.

Wenn wir gleichzeitig bedenken, dass die amerikanische Industrie heute mit einer ungeheuren Kapazität arbeitet, - was aus den Baumwoll-Verbrauchsstatistiken klar zu ersehen ist, - und bereits mit einem starken Dumping die südamerikanischen Märkte an sich zu ziehen beginnt, so muss man sich darüber im klaren sein, dass die österreichische Industrie mit einer solchen Zinsbelastung ihre Exportposition kaum wird zurückerobern können.

Nachdem die Einfuhrbewilligung für Baumwolle trotz dieser Argumente nicht gegeben wird, ist die Firma F.M.Hämmerle gezwungen, nun eine Einfuhrbewilligung auf Farben einzureichen, welche ebenso dringend benötigt werden. Bis zur Erteilung dieser Einfuhrbewilligung wird voraussichtlich die Devisengenehmigung der Nationalbank abgelaufen sein. Es bleibt also nur zu hoffen, dass die Nationalbank einem Gesuch der Firma F.M.Hämmerle auf Verlängerung der Devisengenehmigung stattgeben wird. Ungeklärt ist noch, was geschieht, wenn der Schweizer Farben-Lieferant für die auf der ganzen Welt gesuchten Küpen-Farbstoffe einen langen Liefertermin hat, denn inzwischen wird sowohl die Devisen- wie die Einfuhrgenehmigung termingemäß ablaufen. Es zeigt sich hier die allgemein gerügte Verbürokratisierung der österreichischen Wirtschaft.

Alle diese Schwierigkeiten werden in Vorarlberg heute spielend dadurch vermieden, dass eine einzige Stelle und dort eine Person alle schwebenden Fragen besprechen kann. Die persönliche Eühlungnahme ist hier entscheidend, denn die Bedürfnisse sind gegenüber den knappen Deviseneingängen so vielfältig, dass eine schriftliche Darstellung kein ausreichender Ersatz sein könnte. Die persönliche Eühlungnahme ist jedoch hier jederzeit kurzfristig möglich, und es ist bisher auch immer gelungen, eine sowohl für die Landesregierung wie für die Industrie befriedigende Entscheidung herbeizuführen.

Ein Fall, ähnlich dem oben angeführten Beispiel wäre in Vorarlberg derzeit nicht denkbar.

Besondere Bedenken bestehen jedoch von Seiten der Industrie in der Hinsicht, dass das Spiel zwischen Devisengenehmigung der Nationalbank und der Einfuhrgenehmigung des Finanzministeriums methodisch dahinführen könnte, dass der Industrie ein wesentlicher Teil der Devisenerlöse verfällt.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass früher und sogar noch in jüngst vergangener Zeit die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz geholfen hat, dringende Notstände in der Lebensmittelversorgung Vorarlbergs zu überbrücken. In diesen Fällen wurden von Seiten der Vorarlberger Industrie zusätzlich Devisenerlöse zur Verfügung gestellt. Dies ist jedoch für die Industrie von gleich grosser Bedeutung, denn die annähernd richtige Ernährung der arbeitenden Bevölkerung ist für die Industrie genau so wichtig wie die Materialbeschaffung. Auf Grund dessen waren wir in Vorarlberg in der Lage, die Akkordentlohnung in der Textilindustrie aufrecht zu erhalten, wogegen in Innerösterreich auf Stundenentlohnung übergegangen werden musste. Die Schwierigkeiten für die Leistungsfähigkeit der Industrie werden sich jedoch erst zeigen, wenn diese Stundenlöhne wieder in Akkordlöhne überführt werden müssen.

Andererseits müssen wir darauf aufmerksam machen, dass die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz bei Abrechnung der Deviseneingänge gegen Schillinge eine wesentliche Abschöpfung vornimmt, wogegen die übrige österreichische Industrie bisher keiner Abschöpfung unterworfen war. Diesbezüglich muss die Vorarlberger Industrie gegenüber den anderen Bundesländern eine Gleichstellung fordern, da ja auch die Steuervorschriften für ganz Österreich die gleichen sind, ebenso die wirtschaftlichen Massnahmen, welche für die gesamte Industrie Österreichs auf Grund der allgemeinen Lage der Industrie getroffen werden. Eine Benachteiligung der Vorarlberger Industrie um wesentliche Bilanzergebnisse wäre daher weiterhin untragbar.

Abgesehen von der Entscheidung, welche in Wien hinsichtlich der Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz getroffen wird, muss jedoch von der Vorarlberger Industrie gefordert werden, dass die bisher mit der Schweiz abgeschlossenen Lohngeschäfte weiterhin über die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz abgerechnet werden. Darauf werden unseres Erachtens auch die Schweizer Behörden bestehen, denn diese Geschäfte sind in Abwicklung, und es würde eine Überleitung dieser komplizierten Verrechnung mitten in der Abwicklung zu ungeheuren Verrechnungsschwierigkeiten führen. Da die gleichen Lohngeschäfte in den übrigen Bundesländern auf reiner Kompensationsbasis - also bargeldlos - abgewickelt werden, muss auch der Vorarlberger Industrie zugestanden werden, dass sie diese Geschäfte in der bisherigen Form abwickeln kann. Es möge dabei noch berücksichtigt werden, dass die Industrie von diesen Devisenerlösen zum Unterschied von anderen Bundesländern noch einen Prozentsatz der Landesregierung zur Verfügung stellt. Wenn nun die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz ihrerseits der Nationalbank 20 % der Devisenerlöse zur Verfügung stellt, so bedeutet dies, dass rückwirkend der Staat bei diesen Geschäften Devisenerlöse hat, wogegen die übrige Textilindustrie Österreichs aus den gleichen Geschäften 100 % Sachwerte zu ihren Gunsten erhält. Eine Überleitung auch dieser Geschäfte in die Methodik der Erteilung von Devisen- und Einfuhrgenehmigungen, wie sie heute in Wien gehandhabt wird, müsste von der hiesigen Industrie als eine untragbare Härte gegenüber den anderen Bundesländern empfunden werden. In diesem Falle müsste von der Vorarlberger Textilindustrie gerechterweise die Forderung gestellt werden, dass auch diese laufenden Geschäfte für Vorarlberg von Schweiz-

- Blatt 3 -

zer Partner 100%ig kompensiert werden können. Die Industrie würde es jedoch vorziehen, die Abwicklung wie bisher über die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz durchführen zu können.

Ich glaube, mich zu diesem Thema der Vorarlberger Industrie erschöpfend geäußert zu haben, und die Fachuntergruppe Baumwollindustrie richtet an die Landesregierung von Vorarlberg die Bitte, die vorstehend geschilderten Argumente in Wien zu vertreten. Wir sind weit davon entfernt, uns einem selbstverständlichen Zentralismus zu entziehen, aber es sollte verhindert werden, dass bewährte wirtschaftliche Massnahmen, welche besonders das Ausland berühren, liquidiert werden, bevor von zentraler Verwaltung ein gleichwertiges-Instrument geschaffen ist.

Mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
Fachuntergruppe Baumwollindustrie für Vor-
arlberg

9. Annex

9.1. Verzeichnis der Archivalien

1. Bundesarchiv (Bern):

Eidgenössisches Politisches Departement (EPD):

BAR, 2001 (E), 1968/78, Band 9.

EPD, Konsulat Bregenz, Korrespondenz:

BAR, 2200 Bregenz 1, Band 1 und 2.

BAR, 2200 Bregenz 2, Band 5.

Eidgenössisches Volkswirtschaftliches Departement (EVD), Handelsabteilung:

BAR, E 7110, 1967/32, Österreich 900.

2. Vorarlberger Landesarchiv (Bregenz):

VLA, Vorarlberger Landesausschuß, 24. 5. 1945 – 5. 12. 1945.

VLA, Präsidialakten.

VLA, Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz, VI a:

Nr. 1: Gründung der Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz 1945

(zit. als WVS 1).

Nr. 2: Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz. Memorandum (WVS 2).

Nr. 3: Sonderabkommen Vorarlberg–Schweiz. Eingabe Dr. Kolb (WVS 3).

Nr. 4: Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz. Regelung. Delegation (WVS 4).

Nr. 6: Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz. Kündigung des Abkommens

(WVS 6).

Nr. 7: Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz. Entwicklung und Erhaltung

(WVS 7).

VLA, Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz, Grenzgänger Lohnabrechnung 1945.

Akt 3: Grenzgänger – Handakt Dr. Berchtold (WVS, Grenzgänger 3).

3. Tiroler Landesarchiv (Innsbruck):

TLA, Regierungssitzungen 1945–1948.

TLA, Akten des Herrn LH Dr. Ing. Weißgatterer 1945/46:

Fasz. 3, IX – Wirtschaft.

Fasz. 3, [IX] – 1947 Wirtschaft – Zeitungsnotizen, MLR 1947.

Fasz. 4, XI – Ausland, Mappe Schweiz – Tirol.

4. *Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (Wien):*
ÖStA, AdR, BKA.-AA., Sekt. II Pol./1945, Karton 2.
ÖStA, AdR, BKA.-AA., Sekt. II Pol./1946, Karton 1.
ÖStA, AdR, BKA.-AA., Sekt. II Pol./1946, Karton 5.
5. *Ministère des Affaires Etrangères, Archives de l'Occupation française en Allemagne et Autriche (Colmar):*
Archives du Haut Commissariat français en Autriche:
MAE/C, Caisse 1409, p. 10.
6. *Ministère des Affaires Etrangères, Archives Diplomatiques (Paris):*
Série Y, 1945 – 1949: Volume 650.
Série EU, Europe 1944 – 1960, Sous-série Autriche:
MAE/EU, Volumes 8, 15, 16, 17.
7. *Service historique de l'Armée de terre (Vincennes):*
Nachlaß Béthouart: 1 K 227, cart. 3, d. 1.

9.2. *Verzeichnis der Literatur*

(Gedruckte Quellen, Memoiren, Darstellungen)

- Aubele**, Franz, Wirtschaftskunde Nord- und Osttirols (Tiroler Wirtschaftsstudien 5), Innsbruck 1957.
- Bachinger**, Karl/**Matis**, Herbert, Der österreichische Schilling. Geschichte einer Währung, Graz – Wien – Köln 1974.
- Bibl**, Wilhelmine, Der österreichische Warenverkehr in der Nachkriegsperiode 1945/46, Diss. an der Hochschule für Welthandel, Wien (1947).
- Böhler**, Ingrid/**Schnitzer**, Norbert, Hunger in Vorarlberg. Die Ernährungskrise während und nach dem Ersten Weltkrieg, zeitgeschichtliche Diplomarbeit, Innsbruck 1990.
- Böhler**, Ingrid, Die schweizerische Wirtschaftshilfe an Vorarlberg 1918 – 1921. Der Zusammenbruch im Herbst 1918 – Die Verhinderung der Hungersnot durch die Soforthilfe aus der Schweiz, in: "Eidgenossen helfe Euren Brüdern in der Not!" Vorarlbergs Beziehungen zu seinen Nachbarstaaten 1918 – 1922, hrsg. v. Arbeitskreis für Regionale Geschichte, Feldkirch 1990, S. 41–54.
- Brandtner**, Werner/**Hämmerle**, Franz/**Müller**, Johannes, Der Vorarlberger Landtag, in: Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich, hrsg. v. Herbert Schambeck, Wien 1992, S. 539–588.
- Breuss**, Fritz, Österreichs Außenwirtschaft 1945–82, Wien 1983.
- Bulletin d'Information et de Documentation*, hrsg. v. Haut Commissariat de la République Française en Autriche, Mission de Contrôle, Innsbruck, Nr. 15 (Oktober 1946).
- Bundesgesetzblatt** 1946 – 1948.
- Dix**, Robert, Außenhandelspolitik, in: Anton Tautscher (Hrsg.), Handbuch der österreichischen Wirtschaftspolitik, Wien 1961.
- Eisterer**, Klaus, Frankreich und das Zweite Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946, in: Günter Bischof/Josef Leidenfrost (Hrsg.): Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945 – 1949 (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 4), Innsbruck 1988, S. 187–215.
- Eisterer**, Klaus, Französische Besatzungspolitik. Tirol und Vorarlberg 1945/46 (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 9), Innsbruck 1992.
- Ende** und Anfang ... Erinnerungen an die Maitage 1945. Niederschrift von Radiointerviews, die 1965 für eine Hörfunk-Dokumentation über die Bildung einer provisorischen Landesregierung im Mai 1945 aufgenommen worden sind, hrsg. vom ORF, Landesstudio Vorarlberg, Dornbirn [1965].
- Gazette of the Allied Commission for Austria*, Supplement 7 (Juni 1946).
- Statistisches **Handbuch** für die Republik Österreich, hrsg. v. Österreichischen Statistischen Zentralamt, I. Jg., Neue Folge, Wien 1950, und II. Jg., Neue Folge, Wien 1951.

- Huebner**, Hans, Dipl.-Ing. Ernst Winsauer, Dr. Johann Josef Mittelberger. Zwei Vorarlberger der alten Garde, in: *Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins* (1963), S. 143–154.
- Ilg**, Ulrich, Meine Lebenserinnerungen, Dornbirn 1985.
- Jung**, Henri, Souvenirs d'Autriche, o.O. (1971). Unveröffentlichtes Manuskript (Masch., 15 S.).
- Koban**, Rosa, Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und der Schweiz in den Jahren 1945 bis 1955, "Diplomhausarbeit" WU Wien 1985.
- Küng**, Heribert, Die Ostschweiz und das Ende des Zweiten Weltkrieges in Vorarlberg, in: *Montfort* 24 (1972), Heft 1, S. 7–158.
- Landesamtsblatt* 1945.
- Landesgesetzblatt* 1923.
- Löffler-Bolka**, Dietlinde, Vorarlberg 1945. Das Kriegsende und der Wiederaufbau demokratischer Verhältnisse in Vorarlberg im Jahre 1945, Bregenz 1975.
- Meusbürger**, Peter, Die Vorarlberger Grenzgänger, phil. Diss. Innsbruck 1968, 4 Bde.
- Military Government Austria**, *Reports of the United States Commissioner* (1946/47).
- Monatsberichte des österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung* 20 (1947).
- Nägele**, Hans, Das Textilland Vorarlberg, Dornbirn 1949.
- Nenschak**, Franz, Zehn Jahre österreichische Wirtschaft 1945 – 1955, Wien 1955.
- Nussbaumer**, Josef, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Tirols 1945–1985. Ausgewählte Aspekte (Tiroler Wirtschaftsstudien 42), Innsbruck 1992.
- Pernthaler**, Peter, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 14), Wien 1979.
- Rauchensteiner**, Manfred, Der Krieg in Österreich 1945, Wien 1984².
- Rauchensteiner**, Manfred, Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955, Graz – Wien – Köln 1979.
- Rehwald**, Herbert, Volk und Wirtschaft in Tirol. Eine Strukturanalyse, Innsbruck 1966.
- Schallhart**, Dieter, Die Handelsverträge und deren Bedeutung für die Außenwirtschaft Österreichs, Wirtschaftswiss. Diss. Innsbruck 1956.
- Schelling**, Georg, Festung Vorarlberg, Bregenz 1980².
- Stenographische **Sitzungsberichte** der provisorischen Vorarlberger Landesversammlung zu Bregenz [1918/19].
- Staatsgesetzblatt* 1945.
- Struktur** und Bedeutung der gewerblichen Wirtschaft in Vorarlberg, in: 100 Jahre Handelskammer und gewerbliche Wirtschaft in Vorarlberg, hrsg. v. der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg, Feldkirch 1952, S. 107–510.
- Tizian**, Karl, Die gewerbliche Wirtschaft Vorarlbergs nach dem Kriege, in: *Vorarlberger Volkskalender* 1948, S. 98 f.
- "uf", Die Grenzgänger, in: *Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik*, 5. Jg. (1949), 2. Vierteljahr, S. 477–522.

- "uf", Beiträge zu einer Vorarlberger Export-Statistik, in: *Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik*, 3. Jg. (1947), 4. Vierteljahr, S. 1063–1088.
- "uf", Die Entwicklung der Vorarlberger Textilindustrie im Jahre 1946, in: *Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik*, 3. Jg. (1947), 1. Vierteljahr, S. 187–208.
- "uf", Die Vorarlberger Textilproduktion im 4. Vierteljahr 1945, in: *Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik*, 2. Jg. (1946), 2. Vierteljahr, S. 327–350.
- "uf", Vorarlberger Wirtschafts-Bilanz 1945. (Eine Skizze), in: *Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik*, 2. Jg. (1946), 1. Vierteljahr, S. 93–117.
- Understanding Austria.** The Political Reports and Analyses of Martin F. Herz, Political Officer of the US Legation in Vienna 1945–1948, hrsg. v. Reinhold Wagnleitner (Quellen zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts 4), Salzburg 1984.
- Vorarlberger Landes-Korrespondenz* (1946).
- Vorarlberger Nachrichten.*
- Vorarlberger Volksblatt.*
- XVI. Vorarlberger Landtag 1945/46.** Stenographische Sitzungsberichte samt Beilagen.
- Der **Wiederaufbau** der Vorarlberger Landesverwaltung, hrsg. von der Landespressestelle, Bregenz o.J.
- Z[enker], G[erhard],** Der Wirtschaftsverkehr Vorarlberg–Schweiz, in: *Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik*, 2. Jg. (1946), 2. Vierteljahr, S. 301–308.

9.3. Verzeichnis der Tabellen und Graphiken

Tabelle 1:	Außenhandel Österreichs mit der Schweiz	Seite 46
Tabelle 2:	Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz – Einfuhr (1. September 1945 – 31. Dezember 1947)	64
Tabelle 3:	Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz – Ausfuhr (1. September 1945 – 31. Dezember 1947)	65
Tabelle 4:	Tirol: Genehmigte Außenhandelsgeschäfte (Juli – Dezember 1946)	67
Tabelle 5:	Tirol: Genehmigte Außenhandelsgeschäfte (Jänner – März 1947)	68
Graphik 1:	Außenhandel der französischen Zone: Warenverkehr mit der Schweiz (XI/45 – V/46)	28
Graphik 2:	Außenhandel der französischen Zone: Warenverkehr mit Italien (XI/45 – V/46)	29
Graphik 3:	Außenhandel der französischen Zone: Warenverkehr mit Deutschland (XI/45 – V/46)	30
Graphik 4:	Innerösterr. Handel der französischen Zone: Warenverkehr mit der amerikanischen Zone (XI/45 – V/46)	31
Graphik 5:	Vorarlberger Grenzgänger (1945–1948)	35
Graphik 6:	Außenhandel Österreichs mit der Schweiz (1946 – 1950)	47
Graphik 7:	Außenhandel Tirols (Juli – Dezember 1947): Wertmäßiger Anteil einzelner Länder	69

9.4. Verzeichnis der Faksimiles

	Seite
Bestellung von Bevollmächtigten für Verhandlungen mit der Schweiz. Niederschrift über die 1. Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses am 24. Mai 1945, 15 Uhr in Feldkirch, Jahnplatz 4. VLA, Vorarlberger Landesausschuß, 24. 5. 1945 – 5. 12. 1945, fol. 13.	72
Mittelberger an Landesausschuß [August 1945]: Regelung des Austauschverkehrs zwischen Vorarlberg und der Schweiz. VLA, WVS 4.	74
Memorandum [vom 29. Oktober 1945, betreffend einen beschränkten Waren- und Grenzverkehr mit Vorarlberg]. VLA, WVS 2.	79
I. Warenlieferungen aus Vorarlberg nach der Schweiz. II. Warenlieferungen Schweizer Provenienz für Vorarlberg. [Beilagen zum Memorandum vom 3./19. Dezember 1945]. VLA, WVS 1.	82
Beilage I. Warenlieferungen aus dem Tirol nach der Schweiz. Beilage II. Warenlieferungen aus der Schweiz nach dem Tirol. [Beilagen zum Memorandum vom 3./19. Dezember 1945.] VLA, WVS 2.	85
Österreichisches Warenverkehrsbüro: Privat-Kompensationsabkommen [Vordruck]. ÖStA, AdR, BKA.-AA., Sekt. II Pol./1945, Karton 2.	87
Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz: Memorandum betreffend den Waren- und Zahlungsverkehr Vorarlberg-Schweiz, 26. 2. 1947. VLA, WVS 7.	90
Fachuntergruppe Baumwollindustrie an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg, 26. 2. 1947. VLA, WVS 7.	93

9.5. Verzeichnis der Abkürzungen

AA.	Staatsamt für Auswärtige Angelegenheiten
AdR	Archiv der Republik, Wien
Anm.	Anmerkung
BAR	Bundesarchiv, Bern
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BA.	Bundeskanzleramt
BM	Bundesministerium
BR	Bundesrat
C.	caisse
cart.	carton
d.	dossier
Diss.	Dissertation
EPD	Eidgenössisches Politisches Departement
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftliches Departement
Fasz.	Faszikel
FLD	Finanzlandesdirektion
fol.	folio
Jg.	Jahrgang
LH	Landeshauptmann
MAE	Ministère des Affaires Etrangères
MAE/EU	Ministère des Affaires Etrangères, Archives Diplomatiques, Paris: Série EU, Europe 1944–1960, Sous-série Autriche, (Volume No.)
No./Nr.	Nummer
NR	Nationalrat
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv, Wien
ÖWVB	Österreichisches Warenverkehrsbüro
p.	paquet
Pol.	Abteilung Politik
Prs.	Präsidialakten
RM	Reichsmark
S	Schilling
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
Sekt.	Sektion
SFr	Schweizer Franken
StGBI.	Staatsgesetzblatt
TLA	Tiroler Landesarchiv, Innsbruck

UNRRA
VLA
vol.
WVS
zit.

United Nations Relief and Rehabilitation Administration
Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz
volume
Wirtschaftsstelle Vorarlberg–Schweiz
zitiert

9.6. *Personenverzeichnis*

Berchtold, Adolf 22, 54, 60
Bertsch, Jakob 4
Béthouart, Marie-Émile (General) 7, 12, 15, 18, 21, 36, 50
Betschon, Alfred 42, 43
Bitz, Carl 2, 3, 5
Breuss, Fritz 1
Cherrière, Paul (General) 50
De Fouchier 18
De Hesdin (General) 2
Des Portes 18
Ender, Otto 3, 4, 9
Figl, Leopold 51, 59
Gruber, Karl 39
Ilg, Ulrich 5, 8, 21, 22, 50, 58, 59, 70, 71
Jung, Henri (Oberst) 9, 12, 15, 22, 50
Kolb, Ernst 53
Marti 70
Mittelberger, Johann Josef 3, 4, 9, 10, 11, 33
Renner, Karl 16, 39
Sagmeister, Bruno 18
Schmidburg, Heribert von 18, 22, 23
Seemann 57, 60
Stangelberger 60, 61, 62
Thomazo (Oberst) 22
Troendle, Max 17, 18
Ulmer, Eduard 21, 22, 61
Voizard, Pierre 11, 22, 49
Weißgatterer, Alfons 58, 59
Winsauer, Ernst 3
Zenker, Gerhard 32, 54, 60
Zerlauth, Karl 22

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,-)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,-)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,-, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,-)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,-)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,-)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,-)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,-)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,-)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,-)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,-)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,-)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich 1979. (S 168,-)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,-)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,-)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,-)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,-, vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,-)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,-)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,-)

- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz, Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,-)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,-)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,-)
- Bd. 24 **Theo Ohlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,-)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,-)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler – Irmgard Kathrein – Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,-)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,-)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,-)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,-)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell – Karl Fink – Werner Plunger – Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,-)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,-)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,-)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. (S 455,-)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,-)
- Bd. 35 **Christian Smekal, Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. (S 720,-)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. (S 660,-)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,-)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,-)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,-)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180,-)

- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,-)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,-)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken, 1988. (S 280,-)
- Bd. 44 **Stefan Huber**, **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,-)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik, 1988. (S 250,-)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich, 1989. (S 340,-)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs, 1989. (S 290,-)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG- Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs, 1990. (S 290,-, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer**, **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt – Bilanz und Ausblick, 1991. (S 330,-)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen, 1991. (S 320,-)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. (S 320,-)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk – Joseph Marko – Peter Pernthaler**. Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG. 1992. (S 230,-)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. (S 210,-)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. (S 435,-)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. (S 260,-)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. (S 584,-)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer**, **Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen in Österreichischen Bundesstaatsystem. 1993. (S 240,-)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. (S 220,-)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. (S 490,-)

- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration 1994. (S 520,-)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. (S 320,-)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. (S 320,-)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. (S 320,-)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995.

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I, Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurberreinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,-)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II, Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,-, vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler – Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,-)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. (S 360,-)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger – Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III, Bringungsrechte. 1993. (S 290,-)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Meinhard GSTREIN, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Hofrat Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Hofrat Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg

Dr. Elmar ZECH, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

